341.07
K54v
v.4
cop.2

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES SEMINARS FÜR INTERNATIONALES
RECHT AN DER UNIVERSITÄT KIEL
HERAUSGEGEBEN VON
THEODOR NIEMEYER
HEFT 4

DIE WICHTIGSTEN ARTEN DER VÖLKERRECHTLICHEN SCHIEDSGERICHTS-VERTRÄGE

VON
DR. JUR. KARL STRUPP

ZORN COLL
Book 1/21/38
DIST 10:19 AM

DUNCKER & HUMBLOT, MÜNCHEN UND LEIPZIG 1917

By

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Herausgegeben von

Theodor Niemeyer

Geh. Justizrat
o. Professor der Rechte an
der Universität Kiel.

1. Heft: **Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Die „Gebhardschen Materialien").** Von Theodor Niemeyer, Geh. Justizrat, o. Professor der Rechte an der Universität Kiel. VIII und 392 Seiten. Preis 10 Mark.

2. Heft: **Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht.** Von Dr. Wolfgang Kraue. XI und 97 Seiten. Preis 2 Mark 80 Pf.

3. Heft: **Die französische Fremdenlegion.** Von Dr. Hans Walter Lehmann. XI und 108 Seiten. Preis 3 Mark.

4. Heft: **Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge.** Von Dr. Karl Strupp. VIII und 131 Seiten. Preis 5 Mark.

5. Heft: **Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft.** Von Theodor Niemeyer, Geh. Justizrat, o. Professor der Rechte an der Universität Kiel. VIII und 40 Seiten. Preis 1 Mark 50 Pf.

Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Herausgegeben von
Theodor Niemeyer.

---

4. Heft.

Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge.

Von

Dr. jur. Karl Strupp.

München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1917.

By

Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge.

Von

Dr. jur. Karl Strupp.

(Veröffentl. d. Kieler Seminars f. Internat. Recht ▫ Heft 4.)

München und Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1917.

By

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

341.07
K54v
v.4
cop.2

AUG 7 - 1950 M. SMITH

Sr. Exzellenz
dem Herrn Staatssekretär a. D.

Dr. Dernburg,

dem unermüdlichen Vorkämpfer für internationale Schiedsgerichtsbarkeit,

in besonderer Verehrung zugeeignet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/veroffentlichung4191univ

Abkürzungen

(zugleich Übersicht über die hauptsächlichste einschlägige Literatur).

A et D = Deuxième conférence internationale de la Paix. La Haye 15 Juin jusqu'au 18 Octobre 1907. Actes et documents; 1909.

A. S. = American Society for the judicial settlement of international disputes. (Kongreßberichte; hier benutzt bis Jahrg. 1915.)

Buchi = Geschichte der panamerikanischen Bewegung, 1914.

Bustamente y Sirven (Frz. von Scelle) = La seconde conférence de la paix, 1909.

Conférence = Actes de la Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai jusqu'au 29 Juillet 1899. Nouvelle édition 1907.

F A = [Friedensabkommen] Abkommen betr. die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899 und 18. Oktober 1907.

Fried = Handbuch der Friedensbewegung. I. 1911. II. 1912.

Higgins = The Hague Peace Conferences, 1909, S. 97 ff.

Holls = The Peace Conference of the Hague, 1914.

J V = Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Niemeyer und Strupp. I. 1913 ff. (zitiert nach Bandzahl; dort auch kritische Berichte über die Schiedsgerichtsfrage).

Lammasch-Handbuch = Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts, III. 3, 1913 (das Standard-Work der Schiedsgerichtsbarkeit).

Lange = Die amerikanischen Friedensverträge, 1916 (Text mit Kommentar).

Lapradelle = La conférence de la paix, 1900.

Lémonon = La seconde conférence de la paix, 1912.

Meurer = Die Haager Friedenskonferenz I. Band. Das Friedensrecht der Haager Konferenz, 1905.

Myers = Revised list of arbitration treaties, 1912.

Nippold = Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit (im Jahrb. d. öffentlichen Rechts, 1914, S. 1—55).

Nippold, Prozeß = Die zweite Haager Friedenskonferenz, I. Teil. Das Prozeßrecht, 1908.

R G = Revue générale de droit international public. herausgegeben von Fauchille.

Relevé U J = L'arbitrage obligatoire en 1913. Relevé des stipulations conventionnelles en 1913, instituant le recours obligatoire à l'arbitrage international, 1913.

Stael Holstein = Medling og skiljedom, 1914 (vorzüglicher Kommentar).
Strupp, Urkunden = Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I. II., 1911, I. Ergänzungsheft (hier — Eghf.), 1912.
Strupp, Schiedsgerichtsbarkeit = Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1914.
Traités = Traités généraux d'arbitrage communiqués au bureau international de la Cour Permanente d'arbitrage, Ier série, 1911, 2e série, 1914.
U J = Union Interparlementaire. Résolutions des conférences et décisions principales du conseil. 2e éd. 1911.
Wehberg, Beiheft Z V = Wehberg, Vierzig ständige Schiedsverträge. Beiheft II zu Band VII der Zeitschrift für Völkerrecht.
Wehberg, Kommentar = Kommentar zu dem Haager Akommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907, 1911.
Zorn = Die beiden Haager Friedenskonferenzen, 1915, S. 42 ff.
Zorn, Schiedsgerichtsbarkeit = Zorn, Das Deutsche Reich und die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1911 (W. Rothschild).
Zorn = Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1917 (Helwing).
Z V = Zeitschrift für Völkerrecht (früher: und Bundesstaatsrecht, jetzt) herausgegeben von Kohler und Fleischmann).

Vorwort.

Der Zweck der vorliegenden Synopsis, der zur Erleichterung eine Einführung vorausgeschickt wird, ist, einer Prüfung der Fortbildung der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Wege zu ebnen. Diesem Zwecke entspricht die Anlage der Publikation. Im Gegensatz zu der an Materialfülle überwältigenden, als Nachschlagebehelf für bestimmte, zu ermittelnde Fälle unentbehrlichen Zusammenstellung, wie sie in so verdienstlicher Weise die „Union Interparlementaire" durch ihren Generalsekretär Dr. Lange im Jahre 1914 herausgegeben hat, will diese Synopsis durch Typen und an der Hand dieser die bisherige Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit aufzeigen. Dabei ist — da nur ratifizierte Verträge behandelt sind — auch kein Gewicht auf die Feststellung gelegt, ob alle ratifizierten und als Typen oder in der Statistik angeführten Verträge am 1. Januar 1914, der — von den Bryan-Verträgen abgesehen — als Stichtag gewählt wurde, noch in Geltung standen.

Frankfurt a. M., Ende September 1917.
Gärtnerweg 62.

Dr. Strupp.

Zur Einführung.

I. Geschichtliches.

Ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, wie neuere Untersuchungen dargetan[1], dem Altertum wie dem Mittelalter wohl vertraut gewesen, hat sie vor allem in der Publizistik der beginnenden Neuzeit einen ziemlich breiten Raum eingenommen, so ist sie doch erst seit Ausgang des XVIII. Jahrhunderts zu einer Blüte gelangt, die durch den Weltkrieg zwar aufgehalten worden ist, aber nicht zerstört werden kann. Es war vielleicht etwas verfrüht, wenn Martens auf der II. Haager Konferenz von der „grande idée qui **domine** notre temps" gesprochen hat. Daß sie trotz oder gerade wegen des furchtbaren politischen Erdbebens, das eben die ganze bewohnte Welt in ihren Grundfesten erschüttert, eher an Anhang in breitesten Kreisen aller Staaten gewonnen hat, darf behauptet werden.

Der elementare Aufschwung, den die Schiedsgerichtsidee genommen, hatte sich vor Beginn des großen Völkerringens vor allem in dem Abschluß von „institutionellen" Schiedsverträgen gezeigt. Dieser wissenschaftliche Begriff, von Lammasch in einem berühmt gewordenen Aufsatz im Jahrbuch des Öffentlichen Rechtes Band VI S. 76 ff. geprägt, hat aufs glücklichste einen Unterschied erfaßt, über den selbst noch in den Verhandlungen der Haager Konferenzen nur eine unerfreuliche Verwirrung geherrscht hatte: Auf zweierlei Weise kann ein Schiedsgericht ins Leben treten: Entweder so, daß zwei Staaten, die miteinander sich im Streit befinden, diesen konkreten Streit vertraglich schiedsrichterlicher Regelung unterwerfen

[1] Vgl. die Nachweise in meinem Buche „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit" (im folgenden zitiert: Strupp) S. 91 ff. Nr. 1—23.

— in diesem Falle spricht Lammasch von einem isolierten Schiedsgericht —, oder aber so, daß ein Schiedsgericht für die in der Zukunft erst auftauchenden Streitigkeiten vorgesehen wird. In diesem Falle stellt die Schiedsgerichtsbarkeit für die Vertragschließenden eine Institution dar. Während also im ersten Fall der oder die Schiedsrichter auf Grund des für die spezielle Streitigkeit geschaffenen Abkommens tätig werden, stellt in dem zweiten Fall ein nach Abschluß des „Grundvertrages" möglicherweise geschlossener Vertrag nur die näheren Einzelheiten über die Funktionen des Schiedsgerichtes fest. Daher die Unterscheidung isoliertes und institutionelles Schiedsgericht.

Wie der belgische Minister Descamps in einem berühmt gewordenen Rundschreiben an die Mächte vom Jahre 1895 dargetan hat, war bei Zusammentritt der ersten Haager Friedenskonferenz bereits eine große Anzahl von institutionellen Schiedsgerichtsverträgen abgeschlossen, deren Haupttypen hier zu umschreiben sind: Man muß unter den Schiedsgerichtsverträgen, außer der vorher gemachten Unterscheidung zwischen isolierten und institutionellen, noch eine weitere in zweifacher Hinsicht machen. Entweder — und das war bis 1899 beinahe die Regel — sollen nur Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und bei der Anwendung eines bestimmten Vertrages ergeben würden, schiedsgerichtlich geregelt werden. Man spricht hier von einer speziellen kompromissarischen Klausel. Oder aber man unterwirft alle Streitigkeiten, die überhaupt zwischen den Vertragsteilen auftauchen möchten, solcher Entscheidung. Das kann nun wiederum so geschehen, daß jene Schiedsgerichtsnormen in einem andern Vertrag mitenthalten sind, man spricht hier von genereller kompromissarischer Klausel, oder aber, und das war bis 1899 die Ausnahme, man macht eine nur jene Festsetzung der Schiedsgerichtsbarkeit für die Zukunft enthaltende Norm zum Gegenstand einer selbständigen Übereinkunft.

Endlich können wieder zwei oder mehrere Staaten an einem Schiedsgerichtsvertrag oder einem Vertrag mit kompromissarischer Klausel beteiligt sein. Vor 1899 lassen sich vier solcher Kollektivverträge nennen, wenn man von einem Projekt der I. panamerikanischen Konferenz aus dem Jahre 1890 absieht.

Ohne daß im einzelnen auf sie eingegangen werden könnte, mag erwähnt werden, daß Verträge mit spezieller kompromissarischer Klausel vor 1899 von den meisten europäischen Staaten abgeschlossen worden waren, wobei Italien mit 17 an der Spitze stand. Bei Abkommen mit allgemeiner Schiedsgerichtsklausel handelte es sich, mit einer Ausnahme, nämlich der „Erklärung" zwischen Holland und Portugal vom 5. Juli 1894, um Verträge mit außereuropäischen Staaten.

Von der Wissenschaft und den Pazifisten als wichtigstes Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten gepriesen, von der Mehrzahl der Staaten in der Praxis anerkannt, war die Schiedsgerichtsidee dazu vorbestimmt, in ganz anderem Maße, als es bisher geschehen, zum Gegenstand einer internationalen Vereinbarung gemacht zu werden, als am 18. Mai 1899 im Haag die erste Friedenskonferenz zusammentrat.

Wenn das Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 die internationale Schiedssprechung in drei Kapiteln behandelt, die die Überschriften tragen: Internationales Schiedswesen, Ständiger Schiedshof, Schiedsverfahren, so sind damit klar die drei Hauptfragen gekennzeichnet, deren Beantwortung der von dem Plenum der ersten Friedenskonferenz eingesetzten (III.) Kommission als Aufgabe zugefallen war[1].

Die Fragen, die zur Erörterung gestellt werden mußten, waren, wenn man überhaupt die Schiedsgerichtsbarkeit als Streiterledigungsmittel durch eine Konvention zwischen den 26 Staaten, die auf der I. Haager Konferenz vertreten waren, anerkennen wollte, die:

1. Wann soll eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit Platz greifen?
2. Soll diese fakultativ oder obligatorisch sein?
3. Sollen alle Streitigkeiten unbedingt oder nur unter gewissen Voraussetzungen als arbitrabel gelten?

Ein russischer Entwurf, von Prof. v. Martens ausgearbeitet, hatte auf die erste Frage unter Art. 7 dahin geantwortet, daß für Differenzen rechtlicher Natur, insbesondere wenn es sich um die Anwendung und Auslegung völkerrechtlicher Verträge handele, die Schiedsgerichtsbarkeit als das wirksamste und am

[1] Siehe im einzelnen Strupp S. 16 ff. und die Nachweise dazu.

meisten der Billigkeit entsprechende Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten anzusehen sei. Im übrigen hatte er in Art. 8 die Pflicht zum schiedsgerichtlichen Austrag aller nicht die Ehre oder die Lebensinteressen berührenden Fragen der im Art. 7 bezeichneten Art statuiert, diese jedoch in den folgenden Art. 9 und 10 teils erweitert, teils eingeschränkt. Denn wenn Art. 9 lautet:

„Jeder Staat bestimmt von sich aus, ob dieser oder jener Fall schiedsgerichtlich erledigt werden soll, ausgenommen die Fälle, die im folgenden Artikel aufgeführt sind, und in denen die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch sein soll,"

so wird in dem Vordersatz die Schiedsgerichtsbarkeit der Regel nach als fakultativ bezeichnet, und diese Regel nur in gewissen Fällen zugunsten des Obligatoriums abgebeugt. Dabei gilt jedoch — und es ist von großer Bedeutung, das festzustellen —, daß sowohl im Falle des fakultativen wie des obligatorischen Schiedsgerichtes nur solche Fälle als arbitrabel angesehen werden sollten, bei denen weder Ehre noch Lebensinteressen eines der beteiligten Staaten betroffen würden.

Was nun die Ausnahmefälle des Art. 10 anlangt, so sollte die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit am Platze sein, einmal, ganz allgemein, bei Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche eines Staates oder seiner Angehörigen wegen unerlaubten Tuns oder Unterlassens eines anderen Staates oder dessen Angehöriger, weiter bei Auslegung oder Anwendung gewisser Verträge, die in vier Gruppen aufgeführt waren, nämlich Verträge über:

„1. Post und Telegraphie, Eisenbahnen, Schutz der Kabel, Verhinderung des Zusammenstoßes von Schiffen auf hoher See, Schiffahrt auf internationalen Kanälen.

2. Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums einschließlich des Erfindungs-, Marken-, Muster- und Firmenschutzes, Schutz des Münz- und Maßwesens, Gesundheit, Tierkrankheiten, sowie Bekämpfung der Reblaus.

3. Erbrecht, Auslieferung, Gerichtshilfe.

4. Grenzregulierung, jedoch nur, soweit es sich um rein technische und nicht um politische Fragen handeln würde."

Die russische Note explicative zu Art. 10 hatte bemerkt, daß die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Entwurf nur dann Platz greifen solle, wenn es sich um Fragen zweiter

Ordnung handle, die nur selten direkt zum Kriege führten, aber doch imstande seien, bisher bestehende gute Beziehungen zu stören und eine Atmosphäre des Mißtrauens und der Feindseligkeiten zu schaffen, aus denen dann mittelbar ein Krieg entstehen kann.

Wie bekannt, sind Art. 9 und 10 an dem Widerspruch des Deutschen Reiches zu Fall gekommen. Eine Gegenleistung für diese Streichung bedeutete dessen Einwilligung zur Schaffung des Haager ständigen Schiedsgerichtshofes, der Cour permanente d'arbitrage, im Anschluß an einen Entwurf der 1895 in Brüssel abgehaltenen Interparlamentarischen Konferenz. Ohne im einzelnen auf diesen einzugehen, möchte ich folgendes erwähnen: Nach dem Entwurfe der Union interparlamentaire sollte der ständige Schiedsgerichtshof aus je zwei Mitgliedern der Signatar- oder nachträglich bezeichneten Mächte bestehen, deren Amtsdauer man auf fünf Jahre vorgesehen hatte. Eigenartig war die Regelung, die für die Konstituierung des zur Entscheidung des gegebenen Streitfalles berufenen Schiedsgerichtes proponiert war. Sofern die Parteien nämlich nicht eine Sentenz des gesamten Schiedsgerichtshofes begehrten, sollte der Präsident desselben Recht und Pflicht haben, das Tribunal zusammenzusetzen, wobei jedoch die von den Parteien benannten Mitglieder des Schiedsgerichtshofes nicht in das mit der Entscheidung betraute Gericht berufen werden durften. — Als Grundlage für die Verhandlungen im Haag waren von England, Rußland und den Vereinigten Staaten Entwürfe eingereicht worden. Von ihnen sah der russische ein ständiges Schiedsgericht in der Weise vor, daß die Konferenz selbst für die Zeit bis zur nächsten Konferenz fünf Mächte bezeichnen, von welchen jede bei Anrufung der Schiedssprechung einen Schiedsrichter aus ihren Staatsangehörigen oder auch von auswärts bestellen sollte, die dann das zur Entscheidung des augenblicklichen Streitfalles zuständige Schiedsgericht bilden würden. Hätte es sich also hier um ein oktroyiertes Schiedsgericht gehandelt, so näherten sich die beiden andern Entwürfe dem Brüsseler Projekt, indem sie eine Schiedshofliste vorschlugen, die von allen Beteiligten gebildet werden sollte, mit der Alleinberechtigung der Streitteile zur Wahl der Richter. Für die Bildung der Schiedshofliste empfahl der amerikanische Entwurf Wahl eines Mitgliedes

durch den obersten Gerichtshof, während der englische Ernennung von je zwei Mitgliedern durch die beteiligten Regierungen vorschlug. Sämtliche Entwürfe kannten dem Sinne nach das auch bereits von der Union Interparlamentaire empfohlene Bureau des Schiedsgerichtshofes, während ein ständiger Verwaltungsrat als Aufsichtsinstanz uns zuerst in dem englischen Entwurf begegnet.

Den Verhandlungen wurde der englische Entwurf zugrunde gelegt. In der ersten Ausschußsitzung, in der über das Schiedshofprinzip verhandelt wurde — es war der 9. Juni —, erklärte der deutsche Delegierte Prof. Zorn, er glaube nicht, daß sich die deutsche Regierung auf die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes festlegen werde, ohne vorher genügende Erfahrung mit dem gelegentlichen Schiedsgericht gemacht zu haben. Am 4. Juli ließ das Deutsche Reich durch eben seinen[1] Mund seine Zustimmung zur Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtes geben, eine Zustimmung, die, wie wir eben gesehen, nur gegen Streichung der Art. 9 und 10 des russischen Entwurfes erteilt worden ist.

Weniger Schwierigkeiten hat dann die dritte große Aufgabe gemacht, die der III. Kommission zugefallen war: die überaus bedeutsame Feststellung einer Prozeßordnung für Streitigkeiten vor dem Haager Schiedsgericht. — Trotz der Streichung der Art. 9 und 10 des russischen Entwurfes war somit das Ergebnis der I. Haager Konferenz in friedensrechtlicher Hinsicht bedeutend. Denn wenn auch nach dem Abkommen von 1899 — und wie antizipierend bemerkt sei, auch nach dem von 1907 — kein wirklich ständiges Schiedsgericht geschaffen worden ist, sondern die Parteien nur in den von den einzelnen Staaten in der Höchstzahl von je vier ernannten Schiedsrichtern eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten vorfanden und vorfinden, so lag doch hierin, wie in dem Vorhandensein des Bureau des Haager Schiedshofes, ein außerordentlich starker Anreiz, Differenzen Persönlichkeiten anzuvertrauen, die von den einzelnen Signatarmächten als hier-

[1] Siehe Meurer 227, 228; Choate, The two Hague Conferences, 1913, p. 36; Andrew D. White, Aus meinem Diplomatenleben, 2. Aufl., 1916, S. 418 ff.; Zorn in Festgabe für Güterbock, 1910.

für geeignet bezeichnet worden waren, und weiter, sich des im Haag errichteten Bureaus des Schiedsgerichtshofes für die Vorbereitung des Prozesses und im Verfahren zu bedienen. Während für letzteres bisher von Fall zu Fall Normen erst hatten von der Partei geprägt werden müssen, war nunmehr eine, wenn auch nicht lückenlose Ordnung geschaffen, die automatisch im Verfahren vor dem Haager Schiedsgericht Platz greifen sollte, falls die Parteien nichts Abweichendes bestimmten. Vor allem aber: hatte man auch keine Einigung im Sinne der Statuierung einer Pflicht zum Austrag von Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege erzielt, so hat man durch das in Art. 16 enthaltene Elogium auf jenes Institut des Völkerrechtes die Staaten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß man bei Scheitern diplomatischer Verhandlungen in erster Linie zu schiedsrichterlicher Erledigung des schwebenden Streitfalles greifen solle. Man hatte weiter — was praktisch vielleicht noch wichtiger war — in Art. 19 bestimmt: „Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können." Welchen eminenten praktischen Wert diese auf den ersten Blick wenig bedeutungsvoll erscheinende Bestimmung in den nächsten Jahren für die Fortbildung der Schiedsgerichtsidee gehabt, hat zunächst der großartige Aufschwung bewiesen, den jene alsbald und unmittelbar nach der Beendigung der I. Konferenz in der Staatenpraxis genommen, ein Aufschwung, der hauptsächlich in dem Abschluß einer außerordentlich großen Anzahl obligatorischer Schiedsgerichtsverträge zutage getreten ist. Es will doch etwas bedeuten, wenn in den acht Jahren von 1899—1907 nicht weniger als 40 Schiedsgerichtsverträge zwischen europäischen Mächten ratifiziert und weitere sieben abgeschlossen worden sind, und daß an zwei von ihnen, nämlich mit England und mit der Union, das Deutsche Reich beteiligt war, trotz der auf der Haager Konferenz dem Obligatorium entgegengesetzten Bedenken. Und zu diesen 40 oder 47 Schiedsgerichtsabkommen

tritt noch eine ziemlich große Zahl von solchen zwischen denen der mittel- und südamerikanischen Staaten, insbesondere, als obligatorischer Vertrag, der, welcher auf der panamerikanischen Konferenz von 1902 abgeschlossen worden ist[1]. Zwar enthielten die meisten dieser Verträge noch die Ehren- und Interessenklausel, vielfach auch eine Klausel zugunsten der Interessen von dritten Mächten, als deren Typ das französisch-englische Abkommen vom 14. Oktober 1903[2] und neben anderen das jenem nachgebildete, das deutsch-englische vom 12. Juli 1904[3], gelten können. Doch sind schon vor 1907 einige Verträge abgeschlossen worden, die nach dem Vorbild zweier nicht ratifizierter, von der Schweiz bzw. England 1883 bzw. 1897 mit der Union abgeschlossener Verträge und des Vertrages, den 1898 Italien mit Argentinien eingegangen[4], alle Streitigkeiten ohne Einschränkung durch irgendeine Klausel obligatorischer Schiedssprechung unterworfen haben. Eine dritte Gruppe endlich enthält als Prinzip die Schiedsgerichtsbarkeit mit Ehrenklausel, erklärt aber daneben eine Reihe von Streitfragen für unbedingt arbitrabel.

Amerikanische Anregungen, die bis auf das Jahr 1904 zurückreichen, waren es, die die russische Regierung bestimmt haben, auf die Abhaltung einer neuen Konferenz im Jahre 1907 hinzuwirken. Waren 1899 nur 26 Staaten vertreten, so sind 1907 44 der Einladung der niederländischen Regierung nach dem Haag gefolgt, darunter vor allem die mittel- und südamerikanischen, die (außer Brasilien) 1899 keine Einladung erhalten hatten.

In der II. Sitzung, am 19. Juni (die Eröffnungssitzung hatte am 14. stattgefunden), beschloß die Konferenz, die Behandlung der Schiedsgerichtsfrage der I. der vier einzusetzenden Kommissionen zu übertragen. Hatte man 1899 nur ein Comité d'examen gewählt, so entschloß man sich diesmal zwei Unterkommissionen einzusetzen, deren erste die Modifikationen der I. Konvention von 1899 beraten sollte. Die Unterkommission selbst betraute wieder ihrerseits verschiedene Comités d'examen mit der Durchbearbeitung des gesamten Stoffes. Dem Comité

[1] Traités I 19 ff.

[2] [3] [4] Siehe die Synopsis S. 36 ff.

d'examen A war die Aufgabe zugefallen, die Frage eines obligatorischen Weltschiedsvertrages zu prüfen und zu versuchen, ob man nicht dazu gelangen könne, nunmehr endlich das zu erreichen, was 1899 gescheitert war.

Hatten fast alle Staaten in der Zwischenzeit obligatorische Einzelschiedsverträge abgeschlossen, wollte man nun versuchen, uno actu durch einen Weltschiedsvertrag alle Staaten untereinander zu verbinden. Von den Großmächten waren es insbesondere England und die Vereinigten Staaten — diese allerdings unter dem Vorbehalt der Gutheißung jedes einzelnen Kompromisses durch den amerikanischen Senat —, die mit Nachdruck für einen obligatorischen Weltvertrag eingetreten sind; auch Österreich-Ungarn brachte seine grundsätzliche Sympathie für die obligatorische Schiedssprechung zum Ausdruck. Das Deutsche Reich hatte seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt und betont, daß es auf Grund der seit 1899 gewonnenen Erfahrungen im Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung sympathisch gegenüberstehe, wie dies aus den beiden Verträgen von 1904 und der Aufnahme der kompromissarischen Klausel in alle neueren Handelsverträge erhelle.

Von den elf Vorschlägen, die der Diskussion über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit als Grundlage dienen sollten, waren die wichtigsten der amerikanische, ein kombinierter portugiesisch-schwedischer und ein serbischer[1].

Hatte man 1899 darüber diskutiert, ob bestimmte Gruppen von Verträgen der obligatorischen Schiedssprechung unterworfen werden sollten, so glichen sich die drei Entwürfe darin, daß sie das Obligatorium mit subjektiv bedingter Arbitrabilität enthielten, d. h. also, den Parteien das Recht gaben, zu erklären, eine konkrete Sache sei zur schiedsgerichtlichen Regelung ungeeignet, weil der Streitfall die vitalen Interessen, die Ehre oder die Unabhängigkeit eines Streitteiles berühre. Enthielt der amerikanische Antrag diese Einschränkung für alle Streitfälle, so fügte der portugiesisch-schwedische Antrag dieser allgemeinen Verpflichtung noch eine eingeschränkte, aber unbedingte, zur schiedsgerichtlichen Austragung gewisser Streitigkeiten bei. Der serbische Vorschlag schließlich ging dahin, der obliga-

[1] Siehe **Anlage** zur Synopsis.

torischen bedingungslosen Schiedsgerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zu unterwerfen, die beträfen:

a) die Interpretation und Anwendung von Verträgen über wirtschaftliche, administrative und judizielle Angelegenheiten;
b) die Erfüllung von Geldverpflichtungen, die Zahlung von Schadenersatz oder die Reparation für erlittene Schäden im Verhältnis zwischen den Staaten oder zwischen einem Staat und den Angehörigen des anderen, soweit die ordentlichen Gerichte nicht zuständig seien.

Das Deutsche Reich setzte diesen Vorschlägen von Anfang an Bedenken entgegen. Man machte geltend, es sei doch etwas anderes, ob man mit Staaten einen obligatorischen Schiedsvertrag abschließe, die man genau kenne, oder uno actu mit allen Signatarmächten durch einen obligatorischen Weltvertrag verknüpft werde. Man hat weiter gemeint, die subjektiv bedingte Arbitrabilität nehme von vornherein einer derartigen Kollektivvereinbarung jeden praktischen Wert, wogegen, von der moralischen Bedeutung ganz zu schweigen, andererseits ins Gewicht fällt, daß Deutschland selbst derartige Verträge abgeschlossen hat. Demgegenüber ist allerdings mehrfach, so noch jüngst in der Norddeutschen Allg. Zeitung vom 7. X. 1917, darauf hingewiesen worden, daß namentlich England und die Vereinigten Staaten auch in Fragen von geringerer Bedeutung die von Deutschland verlangte schiedsgerichtliche Austragung abgelehnt und dadurch Deutschlands Bedenken gegen die subjektiv bedingte Arbitrabilität wesentlich erhöht haben[1].

Bei der Abstimmung ist der amerikanische Antrag von 35 Staaten angenommen, von fünf (nämlich Deutschland, Österreich-Ungarn, der Türkei, Griechenland und Rumänien [bei drei Stimmenenthaltungen]) abgelehnt worden. Damit war der Antrag gefallen. Nunmehr versuchte man an der Hand der beiden anderen Projekte zu einer Annahme des obligatorischen Weltvertrages für gewisse Fälle zu gelangen. Dies begegnete Bedenken, über welche die deutsche Denkschrift über die Konferenzergebnisse folgendermaßen berichtet hat:

---

[1] Vgl. auch Lammasch, Staatslexikon[4], II, 1911, S. 1416; s. hierzu noch die weiteren Nachweise bei Strupp, Anmerkung 81 und dazu die rechtlichen Ausführungen im Text des Buches S. 30 ff.

„Was zunächst die Begrenzung des Vertrags betrifft, so bestand auf der Konferenz darüber Einverständnis, daß der obligatorischen Schiedssprechung die Interessenfragen als Fragen politischer Natur nicht unterstellt werden sollten, da solche Fragen dem Gebiete der Mediation angehören. Die Konferenz hat aber keine Formel finden können, die geeignet war, die Interessenfragen von den bloßen Rechtsfragen in klarer Weise zu trennen; hierauf müßte schon deshalb besonderer Wert gelegt werden, weil der Begriff der Rechtsfrage in den einzelnen Ländern einer verschiedenen Deutung fähig ist. Eine weitere Schwierigkeit in der Begrenzung besteht darin, daß die vorgeschlagenen Formulierungen nicht die Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung auszuscheiden vermochten, obwohl sich solche für eine Schiedssprechung schon im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand im allgemeinen nicht eignen.

Sodann erschien die Ausführung des Weltschiedsvertrags nicht als hinreichend gesichert. Einerseits stellte die erwähnte Ehrenklausel die Ausführung des Vertrags in das freie Ermessen der Mächte, zumal da jede Partei sie mit durchgreifender Wirkung hätte anrufen können. Andererseits war keine genügende Vorsorge getroffen, um in jedem einzelnen Falle das Zustandekommen des zur Regelung der Fragestellung und der sonstigen Bedingungen des Verfahrens erforderlichen besonderen Schiedsvertrags (Artikel 52 des neuen Schiedsabkommens) zu sichern, da die Artikel 53, 54 hierzu nicht ausreichten und die weitergehenden deutschen Anträge abgelehnt wurden. Dazu kam, daß nach der Verfassung verschiedener Länder zum Abschlusse des besonderen Schiedsvertrags in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich wäre, so daß sich für die einzelnen Länder eine verschiedene Art der rechtlichen Bindung ergeben hätte. Alle diese Vorbehalte waren geeignet, dem Weltschiedsvertrage seinen obligatorischen Charakter zu nehmen und ihn damit illusorisch zu machen.

Endlich herrschte auf der Konferenz keine Einigkeit über die Wirkungen der Schiedssprechung. Vor allem bestand Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Verhältnisse die Sprüche der Schiedsgerichte zu den Urteilen der nationalen

Gerichte stehen, insbesondere ob sie Kraft haben sollten, die bereits ergangenen Urteile eines solchen Gerichts umzustoßen oder dieses wenigstens für die Zukunft an die von dem Schiedsgerichte gegebene Auslegung der Rechtsfrage zu binden. Sodann war eine befriedigende Regelung nicht zu erzielen für den Fall, wo eine Macht durch Schiedsspruch verpflichtet wird, zur Ausführung eines internationalen Vertrags ihre Gesetzgebung in gewissem Sinne zu ändern, die gesetzgebenden Körperschaften sich aber weigern, die erforderlichen Änderungen zu beschließen. Außerdem bestand in Ansehung der Verträge, an denen mehr als zwei Mächte beteiligt sind, das Bedenken, daß über dieselbe Frage einander widersprechende Schiedssprüche ergehen könnten, die zu einer ganz verschiedenen Handhabung des Vertrags führen würden.

Bei dieser Sachlage konnte von dem in Aussicht genommenen Weltschiedsvertrag eine Förderung des Schiedsgerichtsgedankens nicht erwartet werden. Vielmehr bestand die begründete Besorgnis, daß über die Anwendung und Auslegung eines solchen Vertrags ernste Streitigkeiten entstehen könnten, die der Sache des Friedens nicht dienlich sein würden."

Demgemäß stimmte denn auch in der entscheidenden Sitzung Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Montenegro, die Schweiz und die Türkei gegen die Anträge, während Japan, Luxemburg und Italien Stimmenenthaltung übten.

Man versuchte es nunmehr noch mit Vermittlungsanträgen, deren bedeutsamster ein Schweizer Vorschlag war: Er schlug die Anfertigung eines „Tableau" vor, auf dem in horizontaler Richtung die Namen der einzelnen Signatarstaaten, in vertikaler die einzelnen, für unbedingtes Obligatorium geeigneten Fälle aufgezeichnet werden sollten. Wäre nun ein Staat geneigt, z. B. Streitigkeiten über internationales Privatrecht einem Schiedsgericht anzuvertrauen, so brauchte er nur der holländischen Regierung davon Mitteilung zu machen und eine Aufnahme in das Tableau zu beantragen. Damit wäre eine Offerte an alle übrigen Staaten gemacht worden, eine Offerte, die mit ebensoviel Staaten zum Vertrag automatisch erstarkt wäre, als sich bereitgefunden hätten, für die gleiche Frage ihre Zustimmung in das Tableau eintragen zu lassen.

Auch diese Anträge wurden abgelehnt, und man einigte

sich schließlich nur auf eine von dem italienischen Delegierten Tornielli formulierte Deklaration: „Die Konferenz hat im Geist der Verständigung und der gegenseitigen Zugeständnisse, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die folgende Deklaration beschlossen, die, indem sie jeder der vertretenden Mächte den Vorteil ihrer Abstimmung wahrt, allen gestattet, die Grundsätze zu bestätigen, die sie als allgemein anerkannte betrachten. Sie ist einstimmig darüber:

1. das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung anzuerkennen und

2. zu erklären, daß gewisse Differenzen und insbesondere diejenigen, welche sich auf die Auslegung und Anwendung der internationalen vertragsmäßigen Vereinbarungen beziehen, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden."

Hatte man auch diesmal den obligatorischen Weltschiedsgerichtsvertrag nicht erreicht, so war man gleichwohl in dieser Hinsicht wesentlich weiter gekommen als 1899. Nicht nur waren mit der Frage des Obligatoriums zusammenhängende, tiefschürfende Erörterungen angestellt, das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt worden, ja man hatte selbst für gewisse, nur nicht näher angegebene Differenzen die unbedingte Arbitrabilität gebilligt. Weiter aber hat die II. Konferenz mit der Annahme der sogenannten Porter-Konvention auf indirektem Wege dem Obligatorium Eingang in das Werk vom Haag verschafft. Denn indem sich die Staaten verpflichtet haben, für den Fall, daß ein Staat im Namen seiner Angehörigen vertragsmäßige Schuldforderungen gegen einen anderen Staat geltend mache, nicht zu den Waffen zu greifen, außer wenn der Schuldnerstaat das Anerbieten schiedsgerichtlicher Austragung abgelehnt oder unbeantwortet gelassen habe, oder wenn er trotz Akzeptation dieses Anerbietens den Abschluß des Kompromisses unmöglich mache oder die Erfüllung des Schiedsspruches verweigere, hat man die schiedsgerichtliche Austragung für diesen bestimmten Fall als das Normale und die Waffengewalt zur Ausnahme erklärt.

Wie sich das Deutsche Reich 1899 zur Schaffung des Haager Schiedsgerichtshofes verstanden hat, so ist es im Jahre 1907 für einen Weltschiedsvertrag über das Prisenrecht, nämlich das in-

folge des englischen Widerstandes nicht ratifizierte Prisenhofabkommen, nachdrücklich eingetreten, ebenso für den Vorschlag Rußlands und der Vereinigten Staaten, neben den sog. Schiedsgerichtshof, d. h. die Liste der Schiedsrichter, einen wirklich ständigen Schiedsgerichtshof zu setzen. Wenn dieser 1907 nicht zustande gekommen ist, so waren diesmal eine Reihe kleinerer Staaten daran Schuld, die in der Schaffung einer solchen „cour de justice arbitrale" einen Angriff auf die staatliche Souveränität erblicken zu müssen glaubten. Jedenfalls waren es nicht die Einwendungen gegen das Prinzip, die das Zustandekommen einer Konvention bei den Beratungen des Komitees B verhinderten. Sowohl über Kompetenz wie über das Verfahren hat man sich verständigt. Dagegen war es die Frage, wie die Auswahl der Richter erfolgen sollte, die eine Lösung verhindert hat. Nach den russischen Vorschlägen sollten sich sämtliche Membres de la Cour permanente d'arbitrage einmal im Jahre im Haag als eine Art Aufsichtsbehörde gegenüber dem Internationalen Bureau, dem Aufsichtsrat und den Schiedsgerichten versammeln, um auf dieser Zusammenkunft eine Delegation von drei Mitgliedern zu wählen, die innerhalb der „Cour permanente d'arbitrage" das „Tribunal permanente d'arbitrage" gebildet hätten. Man ging dabei von der Auffassung aus, daß die Staaten sich eines solchen jederzeit bereiten, für ein Jahr fest bestellten Gerichtes häufiger bedienen würden als des Schiedsgerichtshofes in der bisherigen Listenform. Weiter ging der amerikanische Vorschlag. Er wollte die Schaffung eines internationalen Gerichtes, im wesentlichen nach dem Vorbild der nationalen Gerichte mit dauernder Besetzung. Das Richterkollegium sollte aus 15 Mitgliedern bestehen, die die wichtigsten Rechtssysteme und Sprachen repräsentieren würden. Man hat von amerikanischer Seite dabei darauf hingewiesen, daß das Gericht, sollte es arbeitsfähig sein und sollte seine Tätigkeit nicht zu teuer werden, keine zu starke Besetzung aufweisen dürfe. Hier trat aber sofort eine Schwierigkeit zutage. Wie sollte bei nur 15 Richtern das Prinzip der Staatengleichheit gewahrt bleiben? Denn es war ja klar, daß von den 44 Staaten, die auf der II. Haager Konferenz repräsentiert waren, nicht alle in einem derartig gebildeten Gerichte vertreten sein konnten. Ein gemeinschaftliches deutsch-englisch-amerikanisches Projekt

suchte die Lösung in dem Vorschlag des sogenannten Rotationsprinzips. Danach hätten alle Großmächte in den aus nunmehr 17 Richtern zu bildenden Gerichtshof je einen Richter entsandt, während die übrigen Staaten zwar auch je einen Richter bestimmt hätten, ohne daß diese aber wie die der Großmächte gleichzeitig im Gerichte sitzen würden. In einer dem Projekt als Anlage beigegebenen Tabelle war die Verteilung der Sitze unter die Signatarmächte auf die Normalperiode von 12 Jahren ersichtlich gemacht.

Es waren die südamerikanischen Delegierten, vor allem der redegewandte Brasilianer Barbosa, die aufs schärfste gegen eine derartige ungleiche Behandlung der Staaten Front gemacht haben. Brasilien selbst schlug die Verteilung sämtlicher Staaten auf drei Schichten vor, deren jede ein Drittel der Normalperiode zu fungieren gehabt hätte. Dieser Vorschlag fand ebensowenig Billigung wie andere, die das Wahlprinzip, sei es in Form einer Wahl der Richter durch die Konferenz, sei es durch Wahl seitens eines besonderen Wahlmännerkollegiums zur Anerkennung zu bringen versuchten.

Wie in der Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes, ist man auch in der des wirklich ständigen Gerichtshofes zu keiner Lösung gelangt. Vielmehr hat sich die Konferenz damit begnügt, den Mächten die Annahme des Entwurfes über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes und dessen Inkraftsetzung zu empfehlen, sobald eine Einigung über die Wahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofes erfolgt sein würde. Es mag in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß durch Vertrag vom 20. Dezember 1907 die mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador einen internationalen Gerichtshof in der Corte de Justicia Centroamericana eingesetzt haben, die in Carthago (Costa Rica) errichtet, seit dessen Zerstörung durch Erdbeben in San José (Costa Rica) ihren Sitz hat.

Wiewohl in den beiden wichtigsten Fragen von friedensrechtlicher Bedeutung eine Konvention 1907 nicht abgeschlossen worden ist, bedeutet das Erreichte — von Verbesserungen an der Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten sehe ich hier überhaupt ab — gegenüber dem 1899 Erzielten einen Fortschritt.

Um zunächst ein Resultat nochmals festzustellen: Während man auf der I. Konferenz den Gedanken des Obligatoriums alsbald fallen gelassen hat, ist er auf der II. Konferenz von beinahe der doppelten Anzahl von Staaten im Prinzip anerkannt worden, so daß man wohl berechtigt ist, zu sagen, daß die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit von der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. von den Staaten der Kulturwelt, ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, eine Anerkennung, die, wenn sie auch schon vorher in speziellen Verträgen eben jener Staaten in mehr oder weniger großer Häufigkeit in die Erscheinung trat, doch zum ersten Male in einer Weltkonvention in feierlichen Worten proklamiert worden ist. Diese Proklamation hat zugleich die Weiterentwicklung des Instituts beschleunigt: Konnten wir bereits für die Zeit von 1899 bis 1907 ein rapides Steigen in dem Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen konstatieren, so kann man heute mit der lebhaftesten Befriedigung feststellen, daß mehr als 130 ratifizierte Schiedsgerichtsverträge vor Kriegsbeginn in Geltung standen, die, teils mit, teils ohne Einschränkungen, auftauchende Streitigkeiten beinahe ausnahmslos dem Haager Schiedsgerichtshof unterwerfen. Es ist ganz besonders wichtig, daß das Vertrauen zur Schiedsgerichtsbarkeit und zum Haager Schiedshof so groß ist, daß das Deutsche Reich und Frankreich dem Berliner Abkommen vom 4. November 1911, einem politischen Abkommen von höchster Tragweite, die Schiedsklausel eingefügt haben.

„Man kann vielleicht noch einen Schritt weitergehen: Wenn wir die gleiche Klausel inhaltlich mehr oder minder umgrenzt in dem französisch-spanischen Marokkovertrag vom 27. November 1911, in dem Bukarester Friedensvertrag und wiederum in dem Friedensinstrument von Athen antreffen, wenn der türkisch-bulgarische Friedensvertrag vom 29. September 1913 in Art. 17 bestimmt, daß ‚alle etwa aus der Auslegung der Art. 11, 12, 13 und 16 des Vertrages entstehenden Streitigkeiten durch Schiedssprechung im Haag zu schlichten sind' und das Kompromiß in einem Anhang des Friedens in zwölf ausführlichen Artikeln aufstellt, wenn in der neuen portugiesischen Verfassung[1], zum erstenmal in einem europäischen

[1] Art. 73, siehe Strupp im Jahrbuch des Öff. Rechtes VIII, 1913, 441 ff. Maruoco e Souza, Constituição Politica da Republica Portuguêsa, 1913, S. 610 ff.

Grundgesetz, als das beste Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit gepriesen wird, dann zeigt sich, scheint mir, daß das Prinzip der II. Haager Konferenz wirklich die grande idée ist, qui domine notre temps, und es zeigt sich weiter, wie richtig es ist, wenn Lammasch, einer der glänzendsten Theoretiker und Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit, in seinem Werke über die Schiedsgerichtsbarkeit sich dahin ausdrückt: ‚Nicht mehr wie früher ist jetzt die Frage: Soll die Streitsache einem Schiedsgericht überwiesen werden?, sondern: Warum soll sie dem Haager Schiedsgericht nicht überwiesen werden? Die Beweislast obliegt seither dem Gegner des Schiedsgerichtes.'"

Den Optimismus, den ich mit den vorstehenden Worten in meinem Buche über „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit" (S. 39) zum Ausdruck gebracht, zu verleugnen, scheint mir, auch nach den Erfahrungen des Weltkrieges, von der Tatsache ganz abgesehen, daß auch während seiner Dauer das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit, wie das der Internationalen Untersuchungskommissionen, Fortbildung erfahren hat, keineswegs notwendig[1]: Gerade in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wird der „Schrei nach Vereinbarungen", von dem Reichskanzler v. Bethmann Hollweg neuerlich gesprochen, nach dem Kriege eine gewisse Erfüllung der Hoffnungen auf einen dauernden Frieden, einen Ankerpunkt und eine Grundlage rechtlich und politisch **möglicher,** Utopien abgewandter Ideen finden.

II. Das Werk vom Haag.

a) Das Wichtigste über Internationale Untersuchungskommissionen[2].

Sie sind da am Platze, wo es gilt, durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung Tatfragen aufzuklären, über die bei den im Streite befindlichen Staaten verschiedene Auffassungen herrschen. Es ist bekannt, daß fünf Jahre nach der ersten Haager Konferenz die bedenkliche Spannung zwischen

[1] Vgl. auch die Ausführungen des deutschen Altmeisters internationaler Schiedsgerichtsbarkeit, Zorn, „Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit", 1917, S. 42.

[2] S. Strupp S. 46 ff. nebst dortigen Nachweisen.

England und Rußland durch eine in Paris eingesetzte Untersuchungskommission aus der Welt geschafft worden ist. Es handelte sich damals um die Beschießung englischer Fischerboote durch die auf der Fahrt nach Ostasien befindliche russische Flotte, die in der Gegend der Doggerbänke bei Hull japanische, unter der Fischerflottille versteckte Torpedoboote zu entdecken glaubte. Damals ist es der Kommission gelungen, einen Streit zu beseitigen, der die Gefahr eines bewaffneten Zusammenstoßes in große Nähe gerückt hatte.

Vielfach wird eine internationale Untersuchung ein Vorstadium bilden für ein schiedsgerichtliches Verfahren: Soweit eine solche Untersuchung den Schiedsrichtern zugewiesen ist, handelt es sich nur um eine Vorbereitungstätigkeit dieser für die Urteilsfindung, eine Tätigkeit, die aber selbständig keine Bedeutung hat. Anders, wenn die Untersuchung, wie es die Regel ist, nur dazu bestimmt ist, eine Grundlage für die Überlegung der Parteien zu schaffen, ob ein zwischen ihnen bestehender Streit auf Grund der getroffenen Feststellungen nunmehr auf diplomatischem Wege aus der Welt geschafft oder zur rechtlichen Entscheidung einem Schiedsgerichte unterbreitet werden soll. Eine derartige Untersuchungskommission hatten die in der Literatur viel erörterten, von dem amerikanischen Senat stark geänderten und daher vom Präsidenten nicht ratifizierten Taftschen Schiedsgerichtsverträge vom 3. August 1911 im Auge. Denn sie sahen gegebenenfalls eine Untersuchungskommission vor, die den Streitfall aufklären und — damit näherte sich ihre Tätigkeit der Mediation — Vorschläge machen sollten. Und eine, wie ich sie nennen möchte, selbständige Untersuchungstätigkeit (im Gegensatz zur akzessorischen bei nachfolgendem Schiedsgerichtsverfahren) enthält auch der Bryansche Vertrag zwischen der Union und Salvador vom 7. August 1913 [1].

Wenn die I. Haager Konvention im dritten Titel von „internationalen Untersuchungskommissionen“ handelt, so hat man damit nur an die selbständigen gedacht. Ihre Einsetzung wird in Art. 9 dann als nützlich und wünschenswert empfohlen, wenn

[1] Siehe Synopsis Abschnitt II. Dort ist an Stelle des Modellvertrags Union-Salvador der ratifizierte Union-Guatemala abgedruckt. — Siehe auch Imberg, Die Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur internationalen Schiedsgerichtsfrage, 1914, S. 149 ff.

der Streit der Staaten einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringt. Indem man die Obligatorietät ablehnte, hat man weiter diese Empfehlung noch durch einen Wall von Kautelen umgeben. Denn wir finden in Art. 9 nicht nur die Ehren- und Interessen-, sondern auch noch die Umstandsklausel. Dabei ist — Art. 35 sagt es ausdrücklich — „das Wesentliche des Instituts, daß den Parteien volle Freiheit hinsichtlich der Folgen verbleibt, die der Feststellung der Kommission zu geben ist. Das Ergebnis dieser Feststellung kann zu weiteren Verhandlungen, kann dahin führen, daß die Sache einem Schiedsgericht unterbreitet wird, kann aber auch zum Kriege führen. Letzteren wollte Martens 1907 dadurch unmöglich machen, daß es den Parteien nach dem Erlasse des Berichtes der Untersuchungskommissionen nur noch freistehen sollte, sich friedlich zu einigen oder die Sache dem Haager Hofe zu übergeben. Darin scheint mir gerade die hohe Bedeutung der Untersuchungskommissionen zu bestehen, daß sie eine Partei geradezu auf den Weg des Friedens locken, indem sie den Regierungen erklären: ‚Selbst nach dem Erlasse des Berichtes seid ihr noch frei in eurem Handeln.' Hat sie aber einmal diesen Weg betreten, dann ist der Streit sogut wie aus der Welt geschafft; denn die alles heilende Zeit hat bis zur Verkündigung des Berichtes der Kommission die Erbitterung der Parteien bedeutend gemildert ....“ [1].

b) Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Was die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gegen die anderen Mittel zur Streiterledigung abgrenzt, ist, daß diese nur einen Versuch darstellen, bestehende Differenzen zur Erledigung zu bringen, während jene berufen ist, durch eine Entscheidung den Streit endgültig aus der Welt zu schaffen. Damit ist aber nur die eine Seite der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem Kern erfaßt. Wesentlich für den Begriff „Schiedssprechung“ ist, daß das Verfahren vor Richtern sich abspielt, die durch Wahl der Parteien berufen sind. Art. 37 FA, der das erste Kapitel (Schiedswesen) einleitet, formuliert daher, völlig zutreffend, die internationale Schiedssprechung als „Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer

[1] Wehberg, Kommentar, S. 44, 45.

Wahl auf Grund der Achtung vor dem Recht". Es ist bedeutsam, daß die Haager Konvention ausdrücklich betont, daß die Sprüche des Haager Schiedsgerichtes Rechtssprüche sein sollen. Denn während im innerstaatlichen Rechtsleben die Schiedsgerichte nicht an die Normen des positiven Rechts gebunden sind, ist es gerade ein unbedingtes Erfordernis für das internationale, das geltende Völkerrecht, eventuell unter Zuhilfenahme der Analogie, zur Anwendung zu bringen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Nur so, wenn ein Urteil nach Rechtsgrundsätzen zu erwarten ist, dürfen die Parteien das Zutrauen zu dem Schiedsgerichte haben, eine Entscheidung zu bekommen, die an der Hand des gegebenen Tatbestandes ihnen sagt, auf wessen Seite das Recht ist. In dem gleichen wichtigen Artikel 35, der die Definition der internationalen Schiedssprechung gibt, ist — und zwar in Absatz 2 — die weitere Folge niedergelegt, die aus der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit entfließt: „Die Anrufung der Schiedssprechung", heißt es dort, „schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen." Diese Norm ist von größter Bedeutung. Würde die Verpflichtung der Kontrahenten mit Abschluß des Kompromisses erschöpft sein, so könnte jeder Staat nach freiem Belieben die Erfüllung des Schiedsspruches ablehnen und damit gerade den Unterschied verwischen, der zwischen Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit besteht. In Wirklichkeit ist dem aber nicht so. Es liegt im Wesen jeder Gerichtsbarkeit, also auch der Schiedsgerichtsbarkeit (die sich nur dadurch von jener unterscheidet, daß bei der Schiedsgerichtsbarkeit die Parteien die Richter bestimmen), daß sie die Verpflichtung zur Erfüllung der Sentenz in sich schließt.

Wenn Art. 37 II von einer Unterwerfung nach Treu und Glauben spricht, so bedeutet das eine Abkürzung für die deutlichere Fassung: „wie es Treu und Glauben verlangt". Nur so entspricht sie der Vorstellung von der Wirkung, die wir an den Begriff Urteil knüpfen.

Was nun den im zweiten Kapitel des Friedensabkommens behandelten Ständigen Schiedshof, die Cour permanente d'arbitrage, anlangt, so ist diese juristisch nicht etwa als ein Organ eines angeblichen Staatenverbandes aufzufassen. Denn nach

einem Vorschlag des Deutschen Reiches bestimmt Art. 44 I. II: „Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofes in eine Liste eingetragen werden, diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden." Wollen nun die Parteien eines konkreten Streites ein „Tribunal d'arbitrage" im Haag zur Entscheidung ihrer Differenz angehen, so finden sie keineswegs ein Schiedsgericht bereits vor, sondern einzig allein eine im Bureau des Haager Schiedsgerichtes vorhandene Liste, ein Verzeichnis der Personen, die die einzelnen Staaten als für Haager Schiedsrichter geeignet bezeichnet haben. Mehr nicht. Anders ausgedrückt: Während vor 1899 die Parteien von Fall zu Fall als Schiedsrichter jede beliebige Person der ganzen Welt zur Entscheidung ihrer Streitsache bestellen konnten, finden sie nunmehr, in bequemer Weise, sofern sie ihre Sache dem Haager Schiedsgericht vorlegen, einen wesentlich beschränkten Personenkreis als Schiedsrichter zu ihrer Verfügung, nämlich den Kreis der Personen, die von den Signatarmächten zu Mitgliedern des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ernannt worden sind. Daraus folgt weiter: „Mitglied des ständigen Schiedshofes im Haag" bedeutet nicht, daß der einzelne wirklich Schiedsrichter sei, es heißt einzig und allein, daß das einzelne Mitglied eine spes hat, weil es in der Liste steht, vielleicht von den streitenden Staaten zum Schiedsrichter ernannt zu werden. Will man ein Analogon, so kann man an die Geschworenenur- oder Vorschlagslisten denken. Auch wer in jene aufgenommen ist, kann vielleicht einmal dazu berufen werden, als Geschworener zu fungieren; es kann jedenfalls in dem betreffenden Jahre keine Person das Geschworenenamt ausüben, die in der Liste nicht enthalten wäre. Ob aber der einzelne, der in der Liste steht, berufen werden wird, ergibt das Los[1].

Eine Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ist nun für alle Schiedsfälle gegeben, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schieds-

[1] Die Frage ist äußerst bestritten. Vgl. Strupp, Anmerk. 155 ff.

gerichtes Einverständnis besteht. Von den Fällen besonderer Schiedsgerichte, die überhaupt nicht im Haag einberufen sind, müssen jene unterschieden werden, deren Mitglieder zwar keine Listenmänner, also keine Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag sind, die aber in der holländischen Hauptstadt tagen. Sie dürfen sich nach Art. 47 des Geschäftslokales und der Geschäftseinrichtung des Bureaus des Ständigen Haager Schiedsgerichtshofes bedienen, und die gleiche Ermächtigung wird durch Absatz 2 ausgedehnt auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten.

Wie wird nun das konkrete Schiedsgericht gebildet? Das Normale ist, daß die Parteien sich über die Personen im Kompromisse verständigen, mit der Wirkung, daß die Personen von dem Augenblick an, in dem das Kompromiß vollwirksam ist, Mandatare der beiden Streitteile sind[1]. Ein besonderer Vertrag mit dem Schiedsrichter, ein receptum arbitri, ist nicht erforderlich, sondern es liegt, juristisch betrachtet, in der Aufnahme seines Namens in die Liste ein Angebot seiner Dienste an die Signatarmächte, das, sofern es im Augenblick der Bezeichnung des Arbiters durch die Streitteile noch zu Recht besteht, zu dessen Eintritt in die Funktionen eines Schiedsrichters erstarkt. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so trifft Art. 45 Abs. II—V folgende Regelung, die auch für die Bildung der Untersuchungskommissionen gilt: „Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Schiedshofes ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Obmann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung. Können sich diese zwei Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofes, mit Aus-

[1] S. Strupp a. a. O. S. 62 ff.

nahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll."

Von den Vorschriften über das Schiedsverfahren ist besonders wichtig Art. 53. Nachdem dieser in Absatz 1 den selbstverständlichen Satz aufgestellt: „Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrages zuständig, wenn die Parteien darüber einig sind, sie ihm zu überlassen", enthält er in Absatz 2 das hochbedeutsame sogenannte Zwangskompromiß oder — wie ich es genannt — Ersatzkompromiß [1]. Der Ständige Schiedshof, und zwar nach Art. 54 eine Kommission von fünf Mitgliedern, die nach den für die Bildung eines Schiedsgerichtes aufgestellten Regeln gebildet wird und im Zweifel auch als Schiedsgericht fungiert, ist aber weiter auf einseitigen Antrag einer Partei nach erfolglosen diplomatischen Verhandlungen zuständig, wenn es sich um den Abschluß eines unechten Kompromisses, d. h. eines Kompromisses auf Grund eines institutionellen Schiedsgerichtsvertrages, handelt, sofern dieser für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofes weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Die hier ausgesprochene Regel ist als eine äußerst geschickte Präventivvorschrift zur Verhütung oder Abbeugung eines Rechtsbruches anzusehen, der darin liegen würde, daß ein Staat nicht geneigt sein sollte, das zur Durchführung eines bestehenden institutionellen Schiedsgerichtsvertrages erforderliche Kompromiß abzuschließen. Ebenso richtig ist es, wenn es weiter heißt: „Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofes nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt." Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Vertragsverletzung selbstverständlich dann nicht gegeben ist, wenn es zwischen den Parteien überhaupt streitig ist, ob eine arbitrale Sache vorliegt, also z. B., ob es sich um

[1] a. a. O. S. 67.

eine Rechts- oder um eine politische Frage handelt, wenn nach dem institutionellen Schiedsvertrag ausschließlich Rechtsfragen als arbitrabel anzusehen sind.

Den zweiten Fall des Ersatzkompromisses enthält Ziffer 2, nach dem es dann geschaffen werden kann, wenn es sich um einen Streitfall handelt, der aus bei einer Macht von einer andern Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt, für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung angenommen worden ist. Doch findet die Bestimmung dann keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem andern Wege festgestellt werden soll.

Hier bildet das Ersatzkompromiß die Durchführung eines Vertrages, Inhalts dessen ein bestimmter Rechtsstreit schiedsgerichtlich ausgetragen werden soll.

Die Zustellung des Urteils — und nur in diesem Zusammenhang und zum Verständnis von Abschnitt IV der Synopsis ist das hervorzuheben — schafft in Verbindung mit der ordnungsmäßigen Verkündung die formelle Rechtskraft: Das Streitverhältnis ist damit endgültig und mit Ausschluß der Berufung, wie es in Art. 84 heißt, entschieden. Es ist in der Tat mit der Natur des internationalen Schiedsspruches, der eine Differenz gerade beseitigen und nicht verewigen soll, der vor allem verhüten muß, daß die durch Überweisung der Sache an ein Schiedsgericht eingeschlummerten Leidenschaften von neuem und vielleicht noch viel heftiger aufgerüttelt werden, unvereinbar, die ganze Sache erneut vor demselben oder einem andern Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Nun darf man aber andererseits gerade, da es sich um einen Rechtsspruch handelt, auch nicht verkennen, daß gewisse Tatsachen, wie z. B. in einem Grenzstreit das Auffinden einer entscheidenden Vertragsurkunde, recht wohl zu einer Lage führen können, die die Streiterledigung als keine definitive erscheinen läßt. Sollen hier unerquickliche, ja gefahrdrohende Verhältnisse vermieden werden, so muß wenigstens für derartige exzeptionelle Fälle eine erneute Prüfung der Sachlage möglich sein. Dem trägt der überaus bedeutsame Art. 85 Rechnung, wenn er bestimmt: „Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruches zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgerichte angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann neu eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichtes, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt. Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß."

I. Abschnitt.
Schiedsgerichtsbarkeit.

A. Übersicht über die Arten von Schiedsverträgen.

I. Verträge beliebigen Inhalts mit Schiedsgerichtsklausel.

a) *Verträge mit spezieller kompromissarischer Klausel* (Unterwerfung genau bezeichneter eventueller Streitfälle):

1. mit obligatorischem Charakter
   - α) zwischen zwei Staaten
     - $\alpha\alpha$) ohne einschränkende Klauseln,
     - $\beta\beta$) mit solchen;
   - β) zwischen einer Staatenmehrheit
     - $\alpha\alpha$) } wie oben;
     - $\beta\beta$) }
2. mit fakultativem Charakter
   - α) zwischen zwei Staaten
     - $\alpha\alpha$) ohne einschränkende Klauseln,
     - $\beta\beta$) mit solchen;
   - β) zwischen einer Staatenmehrheit
     - $\alpha\alpha$) ohne einschränkende Klauseln,
     - $\beta\beta$) mit solchen;

b) *Verträge mit genereller kompromissarischer Klausel* (Unterwerfung aller eventueller Streitfälle unter eine Schiedsgerichtsbarkeit):

$1\alpha - 2\beta\beta$ wie unter a).

II. Schiedsgerichtsverträge i. e. S., d. h. Verträge, die ausschließlich die Begründung einer Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstande haben:

a) *Verträge, die „isolierte" Schiedsgerichte begründen* (Unterwerfung eines konkreten Falles unter ein Schiedsgericht):

b) *Verträge, auf denen „institutionelle" Schiedsgerichte beruhen* (Einsetzung der Schiedsgerichte als „Institution" mit Wirksamwerden im Einzelfall, sei es auf Grund des ursprünglichen [„Grund"]vertrages, sei es durch Abschluß eines ergänzenden „Kompromisses", das nur blankettfüllende Bedeutung hat).

Obligatorische Unterwerfung unter Schiedsgerichte von Streitigkeiten, die allgemein oder nach Kategorien aufgeführt sind, und zwar:

Kombinationen sind möglich und häufig:

a) zwischen zwei Staaten:
   - α) ohne Einschränkungen (unbeschränkte Arbitrabilität),
   - β) mit einschränkenden Klauseln (bedingte Arbitrabilität),
   - γ) teils ohne, teils mit einschränkenden Klauseln (ich nenne diese: „gemischte Arbitrabilität");

b) einer Staatenmehrheit:
   - α), β), γ) wie vorstehend.

Anmerkung: Wenn und soweit der institutionelle Vertrag nicht bereits obligatorisch — wenn auch in Erwartung einer die näheren Modalitäten, insbesondere häufig Gerichtsverfassung und Verfahren, festsetzenden „entente", die den schon bestehenden institutionellen Vertrag ergänzt. Nicht damit zu verwechseln ist eine besondere Verständigung im Sinne von Typus I a 2 α (s. u.!) — die Einsetzung einer Schiedsgerichtsbarkeit (für bestimmte oder alle [unbestimmt welche] Streitfragen) enthält, dieses also nicht als (wenn auch nur gedachte) „Institution" besteht, liegt nur ein Modell für den Abschluß eines isolierten Vertrages vor, den die betreffenden Staaten im konkreten Falle dann erst abschließen. So enthält — im Gegensatz zu Art. 10 des ersten russischen Entwurfes von 1899 — FA Art. 38 (1907) nur ein vertragsmäßig empfohlenes Schiedsgericht.

B. Die Arten der Schiedsgerichte, dargestellt an der Hand von typischen Beispielen.

Ad A Ia:

1 α): (Verträge mit spezieller kompromissarischer Klausel [mit obligatorischem Charakter] zwischen zwei Staaten):

Typus 1: Art. 23[a] deutsch-österr.-ungar. Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 abgeänderten Fassung[1]:

[1] RGBl. 1906, S. 143.

„Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden." (Unrichtig Relevé UJ S. 6 B 1 Spalte 4 Nr. 2.)

Der Unterschied von Typus 1 und einem Vertrage mit spezieller, kompromissarischer Klausel fakultativen Charakters beruht darauf, daß ersterer ein suspensiv bedingter Schiedsgerichtsvertrag ist (die condicio ist das Verlangen einer Partei), während eine Klausel fakultativen Charakters erst den Abschluß einer „besonderen Verständigung" (s. den Typus zu Ia 2α!), also einen Vertrag, voraussetzt. Es ist also ein Vertrag mit fakultativer Schiedsgerichtsbarkeit lediglich Schiedsgerichts empfehlung (wie im Friedensabkommen!), mit obligatorischer hingegen Schiedsgerichts zwang. Typus 1 setzt nur Bestehen einer Meinungsverschiedenheit voraus, um jeder Partei das Recht zu geben, dem die Pflicht der Gegenpartei entspricht, einen Schiedsspruch zu verlangen. Typus 2 verlangt (objektiv) die Erschöpfung anderer Mittel, ist also subsidiär. Diese (regelmäßige) Subsidiarietät fehlt dem Typus 1.

Typus 2: Art. 16 des Auslieferungsvertrages zwischen Italien und Uruguay vom 14. April 1879[1]:

„Die hohen vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß die Streitigkeiten, welche aus der Auslegung oder Ausführung des gegenwärtigen Vertrages oder infolge der Verletzung einer seiner Bestimmungen sich ergeben, falls die Mittel, durch freundschaftlichen Austausch unmittelbar eine Beilegung herbeizuführen, erschöpft sind, dem Urteile schiedsgerichtlicher Kommissionen unterbreitet werden sollen . . . ." (folgen Bestimmungen über Rechtskraft, Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren).

Die Zusammenstellung zu Typus 1 und 2 einschlägiger Vertragsbestimmungen in Descamps' Relevé und bei Meurer I S. 70—77

[1] NRG 2s VIII 647.

ist überholt; eine Zusammenstellung bis auf das Jahr 1913 durchgeführt, gibt Relevé UJ. (Es ist zu betonen, daß dort als Typen nur neuzeitliche Verträge gebracht sind; die Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit selbst ist alt; vgl. die Einführung, auch Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 2. Aufl., S. 163 ff. Siehe auch schon die generelle Schiedsgerichtsklausel im Vertrage zwischen Athen und Sparta vom Jahre 423 v. Chr. bei Strupp, Urkunden, I, S. 3.) Für Deutschland standen zu Beginn des Jahres 1914 13 Verträge mit spezieller kompromissarischer, obligatorischer Schiedsgerichtsklausel in Kraft[1]. Von ihnen waren 9 Handels- und Schiffahrtsverträge, 2 Telegraphenverträge, die beiden anderen die Verträge mit Frankreich über Marokko und Äquatorialafrika vom 4. November 1911[2]. Kommen die speziellen kompromissarischen Klauseln überwiegend in wirtschaftlichen Verträgen, vereinzelt in Auslieferungsverträgen (siehe den „Typus 1"!) vor, so auch neuerlich in Gebietsregulierungs-, also in politischen Verträgen, wie die vorerwähnten deutsch-französischen vom 4. November 1911, ferner vor allem die Klauseln in den Friedensverträgen der Balkanstaaten beweisen. Es sind dies Art. 17 und Annex III des türkisch-bulgarischen Friedens vom 16./29. September 1913[3], Art. 7, 9, 12 des türkisch-griechischen Friedens vom 1./14. November 1913[4], Art. 2, 5 des rumänisch-etc.-bulgarischen Friedens vom 28. Juli/10. August 1913[5]. Von diesen ist technisch interessant Art. 17 des türkisch-bulgarischen Friedens, weil er nur einige Bestimmungen des Friedensvertrages der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwirft, und weil er auf einen weiteren als Anlage am gleichen Tage abgeschlossenen (institutionellen) Schiedsgerichtsvertrag Bezug nimmt (dessen Typus II b 1 a α). Die speziellen Klauseln in den wirtschaftlichen wie in den Konsularverträgen[6] unterwerfen in der Regel die Gesamtheit des in ihnen niedergelegten, meist ja sehr umfassenden Inhalts der Schiedsgerichtsbarkeit. Es finden sich folgende Materien der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen (s. Relevé UJ 315 ff.): Zolltarife, Meistbegünstigung, Handelsfreiheit, Fischfang, Schiffahrtswesen, Tonnengehalt der Schiffe, Behandlung schiffbrüchiger Schiffe, Rettung der Schiffe, Eisenbahntransport, Eisenbahntarife,

[1] Relevé S. 6 ff.

[2] Genauer: Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in Annexes I u. III statuiert. JVÖ II 63, 67.

[3] JVÖ II 191. [4] JVÖ II 203. [5] JVÖ II 180.

[6] Merkwürdigerweise nicht der deutsch-türkische vom 11. Januar 1917.

Gotthardbahn, Orientbahnen, Anerkennung von Konsuln, Privilegien und Gerichtsbarkeit derselben, Wehrpflichtfreiheit, Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangsabgaben, Zoll- und Schiffahrtsabgaben, Erfindungspatente, Urheberrecht, Stellung der Fremden, Niederlassungswesen, Erbrecht, internationales Privat- und Strafrecht und -prozeß, Rechtshilfe, Auslieferung, Armenrecht, Handlungsvollmacht, Warenproben, Arbeiterversicherung, Mädchenhandel, Gesundheitswesen, Kabel, Münzen, Maße und Gewichte, Kriegsrecht.

1 β): Typus: Art. 23 des auch für Deutschland gültigen Weltpostvertrages in der Fassung vom 26. Mai 1906[1]:

„I. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden . . .“ — (Die dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins nach Art. 22 II obliegende Pflicht, sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich zu äußern, ist rechtlich nicht, wie Descamps meint, eine Art (!) von Vorschiedssprechung (sorte de préarbitrage), sondern Untersuchungsfunktion. S. Abschnitt II.)

2 α): Typus: Art. 23[a] III des deutsch-österr.-ungar. Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 abgeänderten Fassung:

„Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrage bringen.“

2 β): Typus: 1. reinster Fall: Art. 12 II des internationalen Kongoabkommens vom 26. Februar 1885[2]:

„Für den gleichen Fall [d. h. falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge

[1] Strupp I 326; NRG 3s I 355.
[2] RGBl. S. 215; NRG 2s X 414; Strupp II 83.

Diese drei Abkommen besitzen auch für das Deutsche Reich Gültigkeit.

derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben] behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen (les mêmes Puissances se réservent le recours facultatif à la procédure de l'arbitrage)."

2. Art. 55 der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890[1]:

Schiedsgericht über Entschädigungshöhe bei unberechtigter Aufbringung eines wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, Unterschleifs oder Teilnahme am Sklavenhandel verdächtigten Schiffes. — Trotzdem die Fassung „(l')indemnité . . sera fixé par voie d'arbitrage" auf ein Obligatorium hinzuweisen scheint, ergibt sich die fakultative Natur aus Art. 55 II in Verbindung mit Art. 58 II (das kommt bei Descamps (§ 1 sub 6) und bei Meurer I 63 nicht zum Ausdruck).

3. Art. 57 I Ziff. 3 des Berner Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890[2]:

. . . Das Zentralamt hat „auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben".

b) ***Verträge mit genereller kompromissarischer Klausel.***

1. mit obligatorischem Charakter

α) zwischen zwei Staaten:

αα) ohne einschränkende Klausel:

Typus: Art. 26 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages Belgiens mit Hawai vom 4. Oktober 1862[3]:

„Wenn durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen Streitigkeiten zwischen den Vertragsmächten den Anlaß zum Abbruche der Freundschaftsbeziehungen derselben geben, und wenn, trotzdem die Mittel einer freundschaftlichen und versöhnlichen Aussprache erschöpft sind, das Ziel ihrer gegenseitigen

[1] RGBl. 605 ff.; NRG 2s XVII, 345; Strupp II 356.
[2] RGBl. S. 793; Strupp II 243. [3] Meurer 68.

Wünsche nicht vollständig erreicht ist, so soll der Schiedsspruch einer beiden Parteien freundlich gesinnten dritten Macht im gemeinschaftlichen Einvernehmen angerufen werden . . ."

ββ) mit einschränkender Klausel:

Typus: Holländisch-portugiesische Erklärung (Convention commerciale) vom 5. Juli 1894[1]:

„Streitfragen oder Meinungsverschiedenheiten jeder Art, soweit sie sich bei der Auslegung oder dem Vollzuge der gegenwärtigen Erklärung ergeben und ebenso alle anderen Streitfragen, die zwischen den beiden Ländern auftauchen können, nur vorausgesetzt, daß sie weder ihre *Unabhängigkeit* noch ihre *Selbständigkeit* berühren, sollen, falls sie nicht freundschaftlich erledigt werden können, dem Urteile von zwei Schiedsrichtern unterbreitet werden . . ."

Siehe auch den spanisch-kolumbischen (Nachtrags-) Vertrag vom 28. April 1894, Art. 1[2]:

„Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen Spanien und Kolumbia bei der Auslegung der Verträge entstehen, die bereits in Geltung sind oder dieselbe noch erhalten werden, sollen durch die höchstinstanzliche Entscheidung eines Schiedsrichters erledigt werden, der gemeinsam vorgeschlagen und angenommen wird. Die Streitigkeiten, welche entstehen in Punkten, welche in den genannten Verträgen nicht vorgesehen sind, sollen gleichfalls der Schiedssprechung unterliegen; falls aber über die Annahme dieser Maßregel kein Einvernehmen erzielt wird, weil es sich um Angelegenheiten handelt, welche die staatliche *Unabhängigkeit* berühren *oder in anderer Art ihrer ganzen Natur nach sich nicht zur Schiedssprechung eignen*, dann sind die beiden Regierungen auf alle Fälle verpflichtet, die Vermittlung oder die guten Dienste einer befreundeten Regierung für die freundschaftliche Lösung einer jeden Meinungsverschiedenheit anzunehmen."

---

[1] NRG 2s XXII 591. [2] NRG 2s XXXIII 575.

β) zwischen einer Staatenmehrheit:

$\alpha\alpha$) } vacant.
$\beta\beta$) }

2. mit fakultativem Charakter: vacant.

II. Schiedsgerichtsverträge im engeren Sinn:

a) *Verträge, die isolierte Schiedsgerichte begründen:*

Es hat keinen Zweck, hier Typen aufzuführen. Die Geschichte weist — bis in die ältesten Zeiten zurückreichend — eine Fülle von Schiedssprüchen zwischen Staaten auf (s. besonders Fried a. a. O. S. 170 ff.; letzterer zählt für die Zeit von 1794 [Jay-Vertrag vom 19. November zwischen der Union und England] bis 1910 241 Fälle auf; s. auch dort S. 191 Fußnote). Unter ihnen befinden sich verschiedene, die Ehren- bzw. Lebensfragen der beteiligten Staaten in hohem Maße zu betreffen geeignet waren. So insbesondere der Alabama-Fall[1], der Casablanca-Fall[2], der, als der jüngsten Zeit angehörig und ein Gegenstand leidenschaftlicher Erörterung in der öffentlichen Meinung Deutschlands und Frankreichs, noch in aller Erinnerung steht.

b) ***Verträge, auf denen „institutionelle" Schiedsgerichte beruhen.***

Obligatorische Unterwerfung unter Schiedsgerichte von Streitigkeiten, die allgemein oder nach Kategorien aufgeführt sind, und zwar:

a) **zwischen zwei Staaten:**

α) **ohne Einschränkungen** oder doch nur mit solchen, die die Schiedsgerichtsbarkeit erst nach Mißlingen diplomatischer Verhandlungen oder der Wirkungslosigkeit anderer friedlicher Streiterledigungsmittel, also subsidiär, Platz greifen lassen, sowie mit der „Nationalen"-Klausel **(unbeschränkte Arbitrabilität):**

Typus 1 (Hauptfall): Italienisch-argentinischer Schiedsgerichtsvertrag vom 23. Juli 1898 (Meurer 66):

Art. 1: „Die Hohen Signatarmächte verpflichten sich, alle Streitigkeiten, welche während der Geltung dieses Vertrages

[1] Siehe die Lehrbücher des Völkerrechtes und die zahlreiche, dort angegebene Spezialliteratur.

[2] S. Strupp, Schiedsgerichtsbarkeit.

zwischen ihnen entstehen und eine freundschaftliche Erledigung durch unmittelbare Verhandlungen nicht finden können, ohne Rücksicht auf ihre Natur und ihren Grund der Schiedssprechung zu unterwerfen."

Ebenso Bolivien-Peru vom 21. Nov. 1909 (W. 20).

Typus 2 (unreiner Fall, weil verkoppelt mit Untersuchungskommission [siehe unten]): Verträge der Vereinigten Staaten mit Frankreich und Großbritannien vom 3. August 1911 (AID V 249).

Art. 1: „Alle in Zukunft zwischen den Hohen Vertragsparteien entstehenden Streitigkeiten, die sich nicht auf diplomatischem Wege haben beilegen lassen, über internationale Fragen, an denen die Hohen Vertragsteile auf Grund eines Rechtsanspruches beteiligt sind, den ein Teil auf vertraglicher oder anderer Basis erhebt, und die im Hinblick auf die Möglichkeit einer Entscheidung bei Anwendung der Grundsätze von Recht und Billigkeit juristisch erfaßbar sind, sollen dem auf Grund der Konvention vom 18. Oktober 1907 errichteten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterworfen werden."

Typus 3 (unreiner Fall, wegen der Einschränkung): Vertrag Dänemark-Niederlande vom 12. Februar 1904 (Traités I 42).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem Ständigen Schiedsgerichtshof *alle* Streitigkeiten und Streitfälle zwischen ihnen zu unterbreiten, die sich auf diplomatischem Wege nicht schlichten lassen."

Eine Einschränkung enthält Art. 3:

„Selbstverständlich ist Art. 1 nicht anwendbar auf Streitigkeiten zwischen den Angehörigen des einen Vertragsstaates und dem anderen Vertragsstaate, wenn die Gerichte des letzteren Staates nach dessen Gesetzgebung zur Beurteilung zuständig wären."

Ebenso Dänemark-Italien vom 16. Dezember 1905 (Traités I 218).

Ebenso Dänemark-Portugal vom 20. März 1907 (Traités I 231).

Die Einschränkung (des Art. 4) hat folgenden Wortlaut:

„Es versteht sich, daß der Art. 1 . . . [usw. wie oben], sofern die Streitigkeit sich nicht auf die Anwendung einer Konvention zwischen den beiden Staaten bezieht oder ein Fall von Rechtsverweigerung vorliegt."

Ähnlich Niederlande-Italien vom 20. November 1909 (Traités I 371).

Ähnlich Brasilien-Chile vom 18. Mai 1899 (W. 14), ohne die Einschränkung oben, jedoch mit der anderen, daß die widersprechenden Behauptungen rechtlich faßbar sind.

β) **mit einschränkenden Klauseln (bedingte Arbitrabilität)[1]:**

1. *mit einer einschränkenden Klausel:*

Vertrag zwischen

Uruguay und Argentinien vom 8. Juni 1899 (Traités I 2) und

Paraguay und Argentinien vom 6. November 1899 (W. 16).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Streitigkeiten jedweder Art einer schiedsgerichtlichen Regelung zu unterwerfen, gleichgültig, aus welchem Grunde sie entstehen mögen, sofern sie nicht die *Verfassung* des einen oder des anderen Landes berühren und wenn sie nicht durch direkte Verhandlungen gelöst werden können."

Ebenso:

Spanien-Dominikanische Republik 28. I. 02 (Traités I 11),
Spanien-Salvador 28. I. 02 (Traités I 13),
Spanien-Uruguay 28. I. 02 (Traités I 15),
Spanien-Bolivia 17. II. 02 (Traités I 26),
Spanien-Kolumbien 17. II. 02 (Traités I 28),
Argentinien-Bolivia 3. II. 02 (W. 22),
Spanien-Honduras 13. V. 02 (Traités I 183),
Argentinien-Chile 28. V. 02 (W. 25),

[1] Abschluß eines besonderen Abkommens wird hier (anders Relevé UJ!) aus juristisch-technischen Gründen nicht als einschränkende Klausel angesehen.

Nicaragua-Spanien 4. X. 04 (W. 30),
Argentinien-Brasilien 7. IX. 05 (W. 39),
Argentinien-Kolumbien 20. I. 12 (W. 104),
Dänemark-Brasilien 27. XI. 11 (Traités II 70).

2. *mit mehreren einschränkenden Klauseln:*

Typus 1 (Hauptfall): Vertrag Frankreich-Großbritannien vom 14. Oktober 1903 (Traités I 32).

Art. 1: „Entstehende Streitigkeiten *juristischer Natur oder bezüglich auf die Auslegung zwischen den Vertragsparteien bestehender Verträge,* sollen, sofern sie auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden können, dem nach Maßgabe des Abkommens vom 29. Juli 1899 errichteten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterworfen werden, *sofern* sie weder die *Lebensinteressen* noch die *Unabhängigkeit* oder die *Ehre* der beiden vertragschließenden Teile oder die *Interessen dritter Mächte* berühren."

Ebenso:

Frankreich-Italien 25. XII. 03 (Traités I 36),
Großbritannien-Italien 1. II. 04 (Traités I 38),
Frankreich-Spanien 26. II. 04 (Traités I 47),
Großbritannien-Spanien 27. II. 04 (Traités I 49),
Frankreich-Niederlande 6. IV. 04 (Traités I 53),
Spanien-Portugal 31. V. 04 (Traités I 57); jedoch Haager Sch. subsidiär,
Frankreich-Schweden-Norwegen 9. VII. 04 (Traités I 59),
Deutsches Reich-Großbritannien 12. VII. 04 (Traités I 66),
Großbritannien-Schweden-Norwegen 11. VIII. 04 (Traités I 70),
Großbritannien-Schweiz 16. XI. 04 (Traités I 100),
Großbritannien-Portugal 16. XI. 04 (Traités I 106),
Italien-Schweiz 23. XI. 04 (Traités I 111),
Frankreich-Schweiz 14. XII. 04 (Traités I 133),
Großbritannien-Niederlande 15. II. 05 (Traités I 161),
Portugal-Schweden-Norwegen 6. V. 05 (Traités I 185),
Portugal-Italien 11. V. 05 (Traités I 189),
Portugal-Schweiz 18. VIII. 05 (Traités I 195),
Dänemark-Frankreich 15. IX. 05 (Traités I 198),

Dänemark-Großbritannien 25. X. 05 (Traités I 201),
Schweden-Norwegen 26. X. 05 (Traités I 207):

Wichtig dessen Art. 2, der auch die Feststellung, ob ein Klauselfall vorliegt, dem Haager Schiedsgericht überträgt.

Österreich-Ungarn-Portugal 13. II. 06 (Traités I 221),
Frankreich-Portugal 29. VI. 06 (Traités I 228) [jedoch fügt dieser Vertrag noch als weitere Klausel hinzu, daß die Tatsachen, auf die sich die Schiedsgerichtsbarkeit bezieht, erst nach Unterzeichnung des Schiedsgerichtsvertrages eingetreten sein müssen].
Spanien-Schweiz 14. V. 07 (Traités I 234),
Vereinigte Staaten-Frankreich 10. II. 08 (Traités I 237),
Vereinigte Staaten-Schweiz 29. II. 08 (Traités I 241),
Vereinigte Staaten-Mexiko 24. III. 08 (Traités I 245),
Vereinigte Staaten-Italien 28. III. 08 (Traités I 248),
Vereinigte Staaten-Großbritannien 4. IV. 08 (Tr. I 251),
Vereinigte Staaten-Norwegen 4. IV. 08 (Traités I 255),
Vereinigte Staaten-Portugal 6. IV. 08 (Traités I 259),
Vereinigte Staaten-Spanien 20. IV. 08 (Traités I 263),
Vereinigte Staaten-Schweden 2. V. 08 (Traités I 267),
Vereinigte Staaten-Niederlande 2. V. 08 (Traités I 271),
Vereinigte Staaten-Japan 5. V. 08 (Traités I 276),
Vereinigte Staaten-Dänemark 18. V. 08 (Traités I 282),
Vereinigte Staaten-China 8. X. 08 (Traités I 300),
Vereinigte Staaten-Peru 5. XII. 08 (Traités I 308),
Norwegen-Portugal 8. XII. 08 (Traités I 311),
Frankreich-Kolumbien 16. XII. 08 (Traités I 316),
Vereinigte Staaten-Salvador 21. XII. 08 (Traités I 318),
Großbritannien-Kolumbien 30. XII. 08 (Traités I 321),
Vereinigte Staaten-Haiti 7. I. 09 (Traités I 323),
Vereinigte Staaten-Ecuador 7. I. 09 (Traités I 329),
Vereinigte Staaten-Bolivia 7. I. 09 (Traités I 332),
Vereinigte Staaten-Uruguay 9. I. 09 (Treaty Series Nr. 583),
Vereinigte Staaten-Costa Rica 13. I. 09 (Traités I 334),
Vereinigte Staaten-Österreich-Ungarn 15. I. 09 (Traités I 337),
Vereinigte Staaten-Brasilien 23. I. 09 (W. 60),

Vereinigte Staaten-Paraguay 13. III. 09 (Traités I 344),
Portugal-Brasilien 25. III. 09 (Traités I 347),
Frankreich-Brasilien 7. IV. 09 (Traités II 11),
Brasilien-Spanien 8. IV. 09 (W. 63),
Brasilien-Mexiko 11. IV. 09 (W. 64),
Venezuela-Brasilien 30. IV. 09 (Traités II 13),
Brasilien-Costa Rica 18. V. 09 (NRG 3s VII 190),
Brasilien-Ecuador 19. V. 09 (W. 68),
Brasilien-Cuba 10. VI. 09 (W. 69),
Großbritannien-Brasilien 18. VI. 09 (Traités I 350),
Norwegen-Brasilien 13. VII. 09 (Traités II 17),
Portugal-Nicaragua 17. VII. 09 (Traités I 357),
China-Brasilien 3. VIII. 09 (Traités I 359),
Portugal-Argentinien 9. VIII. 09 (Traités I 368),
Brasilien-Peru 5. XI. 09 (W. 72),
Brasilien mit Haiti 25. IV. 10 (NRG 3s VIII 153),
Österreich-Ungarn-Großbritannien 16. VII. 10 (Tr. I 378),
Italien-Spanien 2. IX. 10 (Traités II 30),
Österreich-Ungarn-Brasilien 19. X. 10 (Traités II 32),
Italien-Belgien 18. XI. 10 (Traités II 37),
Italien-Schweden 13. IV. 11 (Traités II 47),
Panama-Spanien 20. VII. 12 (W. 106; falsch datiert Traités II 74),
Österreich-Ungarn-Schweiz 2. IX. 13 (Traités II 82).

NS. Einige dieser Verträge enthalten die Einschränkung, daß das Haager Schiedsgericht dann nicht Platz greifen soll, wenn die Parteien sich in diesem Sinne einigen. Als selbstverständliche Betonung der Vertragsfreiheit braucht das vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nicht besonders gesagt zu werden. (Vgl. aber auch Art. 44 FA!)

Typus 2: Vertrag Dänemark-Schweden vom 17. Juli 1908 (Traités I 287).

Art. I: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich mangels Einigung auf diplomatischem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit Streitigkeiten zu unterwerfen, die nicht die *Unabhängigkeit* des betreffenden Landes, seine *Integrität* oder *Lebensinteressen* berühren."

Ebenso Dänemark-Norwegen vom 8. Oktober 1908 (Traités I 293).

Typus 3: Vertrag Bolivien-Brasilien vom 25. Juni 1909 (Traités I 353).

Art. 1: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen und die sich durch direkte diplomatische Verhandlungen oder andere friedliche völkerrechtliche Streiterledigungsmittel nicht beilegen lassen, schiedsgerichtlich auszutragen, sofern es sich nicht um Fragen handelt, die *Lebensinteressen*, die *territoriale Integrität*, die *Unabhängigkeit*, *Souveränität* oder *Ehre* einer der Staaten berühren."

Ebenso Griechenland-Spanien 3./16. Dezember 1909 (Traités I 375), jedoch ohne „territoriale Integrität".

Wie Griechenland-Spanien auch Rußland-Spanien 15./2. August 1910 (Traités I 384), **jedoch** mit der Einschränkung des Art. 3 des Vertrages Belgien-Rußland 30./17. Oktober 1904.

γ) *teils ohne, teils mit einschränkenden Klauseln (gemischte Arbitrabilität).*

(Hierunter fallen Verträge, die für einen Teil der in ihnen benannten Schiedsgerichtsfälle bedingte Arbitrabilität festsetzen, andere für unbedingt arbitrabel erklären.)

Typus 1: Vertrag Spanien-Schweden-Norwegen vom 23. Januar 1905 (Traités I 150).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 errichteten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag die Streitigkeiten zu unterbreiten, die zwischen ihnen entstehen sollten und die auf diplomatischem Wege sich nicht haben regeln lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie weder *Lebensinteressen* noch die *Unabhängigkeit* der beteiligten Länder berühren dürfen."

[Art. 2 bestimmt, daß jeder Staat über das Vorliegen einer der beiden Ausnahmen souverän befindet.]

Art. 3: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich nicht auf die in Art. 2 genannten Ausnahmen in den folgenden Fällen zu berufen, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit unter allen Umständen obligatorisch sein soll:

1. im Falle von Streitigkeiten, die sich auf Geldschäden beziehen, wenn es sich um die Auslegung oder An-

wendung jeder Art von Abkommen zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen handelt;

2. im Falle von Streitigkeiten, die sich auf Geldschäden beziehen wegen kriegerischer Handlungen, Handlungen in einem Bürgerkrieg, bei Friedensblockaden, der Verhaftung von Fremden oder der Beschlagnahme ihrer Güter;
3. im Falle von Streitigkeiten über die Feststellung der Höhe der Geldentschädigungen, wenn diese dem Grunde nach von den Parteien anerkannt sind."

Typus 2: Vertrag Belgien-Schweiz vom 15. November 1904 (Traités I 94).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 errichteten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag die Streitigkeiten zu unterbreiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen sollten, sofern sie weder die *Ehre*, noch die *Unabhängigkeit* oder die *Souveränität* der Vertragsstaaten berühren und eine freundschaftliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen Wege der Versöhnung nicht möglich gewesen ist."

[Art. 2 überläßt die Beurteilung, ob ein Klauselfall vorliegt, dem sich auf ihn berufenden Staat.]

Art. 3: „Mit den Vorbehalten des Art. 1 ist die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch:

1. im Falle von Streitigkeiten über Anwendung oder Auslegung aller zwischen den Staaten abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Konventionen, mit Ausnahme derjenigen, an denen dritte Staaten teilgenommen haben oder denen sie beigetreten sind;
2. im Falle von Streitigkeiten über Geldansprüche wegen Schäden, wenn das Prinzip der Entschädigung von den Parteien anerkannt ist."

Ebenso:

Vertrag Belgien-Schweden-Norwegen 30. XI. 04 (Traités I 115, aber ohne Ehrenklausel),

Vertrag Schweden-Norwegen-Schweiz 17. XII. 04 (Traités I 137, ohne Ehrenklausel),

Vertrag Belgien-Spanien 23. I. 05 (Traités I 145), wie Typus,

Vertrag Belgien-Griechenland 19. IV./2. V. 05 (Traités I 171), wie Typus,

Vertrag Belgien-Nicaragua 6. III. 06 (Traités I 224).

Typus 3: Vertrag Belgien-Dänemark vom 26. April 1905 (Traités I. 175).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem durch Konvention vom 29. Juli 1899 errichteten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag die Streitigkeiten zu unterbreiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen sollten, sofern sie weder die *Lebensinteressen,* noch die *Unabhängigkeit* der vertragschließenden Länder berühren und eine freundschaftliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen Wege der Versöhnung nicht möglich gewesen ist."

[Art. 2 überläßt die Beurteilung, ob ein Klauselfall vorliegt, dem sich darauf berufenden Staat.]

Art. 3: „Die Schiedsgerichtsbarkeit ist obligatorisch zwischen den Parteien

1. mit den Vorbehalten des Art. 1 im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung aller zwischen ihnen abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Abkommen, mit Ausnahme derer, an denen dritte Mächte teilgenommen haben oder denen sie beigetreten sind;
2. im Falle von Streitigkeiten über Geldansprüche, wenn die Zahlungspflicht im Prinzip von den Hohen Vertragsteilen anerkannt ist und die Höhe des zu zahlenden Betrages streitig ist.

Für diesen Fall verzichten die Parteien auf den obigen Vorbehalt."

Art. 5: „Selbstverständlich finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung auf Streitigkeiten, die zwischen den Angehörigen der einen Vertragspartei und dem anderen Vertragsstaat entstehen können, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Gerichte Zuständigkeit zur Entscheidung des Streites besitzen."

Typus 4: Vertrag Dänemark-Spanien vom 1. Dezember 1905 (Traités I 212).

Art. 1: „Die Hohen ... usw. [wie üblich, bis „unterbreiten"] alle Streitigkeiten, ... sofern sie weder die *Lebensinteressen* noch die *Unabhängigkeit* der beiden Länder berühren und eine diplomatische Erledigung nicht möglich gewesen ist."

Art. 3: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, sich nicht auf die Einreden des [sc. wie üblich abgefaßten] Art. 2 zu berufen in folgenden Fällen, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit unter allen Umständen obligatorisch sein soll:

1. im Falle von Streitigkeiten, wenn es sich um Auslegung oder Anwendung von Verträgen jeder Art von Verträgen zwischen den Vertragsteilen handelt;
2. im Falle von Streitigkeiten über Geldansprüche, wenn die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung oder anderen Leistung im Prinzip von den Parteien anerkannt ist."

Typus 5: Vertrag zwischen Italien und Argentinien vom 18. September 1907 (Traités II 5).

Art. 1: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, der Schiedsgerichtsbarkeit alle Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf ihre Natur, zu unterwerfen, die zwischen ihnen etwa entstehen, und die auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden können, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die in dem einen oder anderen Staate gültige *Verfassungsbestimmungen* berühren.

In Streitigkeiten, die nach Landesrecht der nationalen Gerichtsbarkeit unterfallen, dürfen die Vertragsteile dann die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit zurückstellen, wenn die nationale Gerichtsbarkeit sich noch nicht endgültig geäußert hat.

In *jedem Falle* unterfallen der Schiedsgerichtsbarkeit folgende Streitigkeiten:

1. solche, die sich auf Auslegung und Anwendung bereits abgeschlossener oder noch abzuschließender Verträge zwischen den Vertragsteilen beziehen;
2. solche über Auslegung oder Anwendung eines Völkerrechtsprinzips.

Die Frage, ob ein Streit im Falle von Nr. 1, 2 vorliegt, wird gleichfalls schiedsgerichtlich entschieden.

Ausdrücklich ausgenommen von der Schiedsgerichtsbarkeit sind Streitigkeiten über Staatsangehörigkeit."

Typus 6: Vertrag zwischen Uruguay einerseits, Argentinien, Bolivien, Guatemala, Salvador, San Domingo, Mexiko, Paraguay, Peru anderseits vom 29. Januar 1902 (Traités I 19).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, der Entscheidung von Schiedsrichtern alle bestehenden oder noch entstehenden Streitigkeiten zu unterwerfen, die sich auf diplomatischem Wege nicht lösen lassen, vorausgesetzt, daß nach dem ausschließlichen Urteile jeder der beteiligten Nationen diese Streitigkeit weder die *Unabhängigkeit* noch die *nationale Ehre* berühren."

Art. 2: „Die *Unabhängigkeit* bzw. die nationale *Ehre gelten als nicht berührt* in Streitigkeiten über diplomatische Vorrechte, Grenzen, Schiffahrtsrechte sowie über Gültigkeit, Inhalt und Erfüllung von Verträgen."

Typus 7: Vertrag zwischen Italien und Peru vom 18. April 1905 (Traités II 1).

Art. 1: „Die Hohen Vertragsteile werden der Schiedsgerichtsbarkeit Streitigkeiten jeder Art unterwerfen, die, gleichgültig aus welchem Grunde, zwischen ihnen entstehen, und die sie nicht freundschaftlich auf dem Wege direkter Verhandlungen haben beilegen können. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Fragen der *Unabhängigkeit* oder der *Ehre* der beiden Staaten, ***doch*** soll im *Zweifelsfall* auch dieser Punkt *schiedsgerichtlich* erledigt werden.

Insbesondere sollen nationale *Unabhängigkeit* und *Ehre* als *nicht berührt* gelten in Streitigkeiten über diplomatische Vorrechte, Konsulargerichtsbarkeit, Zölle und Schiffahrtsabgaben, Gültigkeit, Auslegung und Ausführung von Verträgen und Geldansprüche ohne Rücksicht auf Ursprung und Vorgänge. Dabei ist es der Wunsch der beiden Regierungen, daß dem Prinzip der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weiteste Auslegung zuteil werden soll."

Ebenso Kolumbien-Peru 12. September 1905 (W. 42).

Typus 8: Vertrag Italien-Mexiko vom 16. Oktober 1907 (Traités II 8).

Art. 1: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, der Schiedsgerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zu unterwerfen, die zwischen ihnen entstehen sollten, und die sich nicht auf diplomatischem Wege beilegen lassen.

Jeder von beiden Staaten hat jedoch das Recht, davon solche Streitigkeiten auszunehmen, die nach seiner Ansicht die *Unabhängigkeit* oder nationale *Ehre* berühren.

In Streitigkeiten, die nach Landesrecht den Gerichten unterfallen, haben die Vertragsteile das Recht, den Streit dem Schiedsgericht nicht zu unterwerfen, bis die nationale Gerichtsbarkeit endgültig entschieden hat."

Art. 2: „Bedingungslos unterfallen der Schiedsgerichtsbarkeit Streitigkeiten über:

1. Geldentschädigungen für Verluste oder Schäden, die einer der Staaten oder einer seiner Angehörigen erlitten in Verfolg von unerlaubtem Tun oder Unterlassen des anderen Staates, der öffentlichen Gewalten und ihrer Beamten;
2. Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen über rein juristische, verwaltungstechnische, wirtschaftliche, Handels- und Schiffahrtsfragen;
3. Rechtsverweigerung.

Die Frage, ob ein Streit der Nr. 1, 2 oder 3 unterfällt, wird gleichfalls schiedsgerichtlich entschieden."

Ebenso Italien-Costa Rica 8. I. 10 (Traités II 20),
„ Italien-Ecuador 25. II. 11 (Traités II 42),
„ Italien-Bolivien 17. V. 11 (Traités II 55).

Ähnlich Italien-Paraguay 11. V. 11 (Traités II 52), jedoch enthält dieser Vertrag in Art. 1 noch die „Interessen"-Klausel; ferner erklärt Art. 2 auch diplomatische Privilegien und Konsulargerichtsbarkeit für unbedingt arbitrabel.

Typus 9: Vertrag Norwegen-Italien vom 4. Dezember 1910 (Traités I 390).

Art. I: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, der Schiedsgerichtsbarkeit die Streitigkeiten zu unterwerfen, die zwischen ihnen entstehen sollten, und die sich nicht auf

dem Wege direkter diplomatischer Verhandlungen erledigen lassen, sofern sie nicht die *Unabhängigkeit* oder *Integrität* der beiden Länder betreffen."

Art. IV: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, sich *nicht* auf die *Einrede* des Art. I zu berufen, wenn es sich handelt um

1. Auslegung oder Anwendung von Abkommen irgendwelcher Art, die zwischen ihnen abgeschlossen sind oder es noch werden sollen;
2. Geldentschädigungen aus von der einen Vertragspartei oder deren Angehörigen erlittenen Schäden, die von Beamten der anderen Partei verursacht sind, wenn die Ersatzpflicht im Prinzip anerkannt ist.

Die Frage, ob der Streitfall nach Maßgabe dieses Artikels zwingend arbitrabel ist, ist bei mangelndem Einverständnis der Partei gleichfalls schiedsgerichtlich zu entscheiden."

Typus 10: Vertrag Italien-Brasilien vom 22. September 1911 (Traités II 67).

Art. 1: „Streitigkeiten jeder Art, die zwischen den Hohen Vertragsteilen entstehen können, und die sich nicht auf diplomatischem Wege haben lösen lassen, sollen einer befreundeten Regierung, dem durch Abkommen vom 27. Juli 1899 geschaffenen Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag oder einem oder mehreren außerhalb der Liste der Mitglieder des Haager Schiedsgerichtshofes gewählten Schiedsrichter übertragen werden,

mit Ausnahme von Fragen, die die *Unabhängigkeit* oder *Verfassungsbestimmungen* des einen oder anderen Staates berühren, oder die mit den *Interessen* einer *anderen Macht* kollidieren."

Art. 2: „Jeder Hohe Vertragsteil entscheidet von sich aus, ob die Streitigkeit seine Unabhängigkeit oder Bestimmungen seiner eigenen Verfassung berührt oder nicht.

Jedoch kommen die Hohen Vertragsteile, in Würdigung der Vorteile der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, überein, dieses Recht zur Entscheidung nicht dazu zu benutzen, um die Tragweite der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels einzuschränken, dem sie

vielmehr eine möglichst weite Auslegung zu geben beabsichtigen.

Unter allen Umständen unterfallen der Schiedsgerichtsbarkeit folgende Streitigkeiten:

1. über Auslegung und Anwendung zwischen den Parteien abgeschlossener oder noch abzuschließender Verträge;
2. über Auslegung und Anwendung eines Völkerrechtsgrundsatzes.

Die Entscheidung darüber, ob ein Fall von Nr. 1 oder 2 vorliegt, soll gleichermaßen einem Schiedsgerichte zustehen."

Typus 11: Vertrag Spanien-Mexiko vom 11. Januar 1902 (Traités I 7).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, der Entscheidung von Schiedsrichtern alle Streitigkeiten zu unterwerfen, die während der Geltung des gegenwärtigen Vertrages zwischen ihnen entstehen und nicht durch direkte Verhandlungen zu einer freundschaftlichen Lösung gekommen sind, vorausgesetzt, daß sie nach Ansicht beider Vertragsstaaten weder die *Unabhängigkeit* noch die *nationale* Ehre berühren."

Art. 2: „*Keinesfalls* kann die Unabhängigkeit oder die nationale Ehre in folgenden Fällen als berührt gelten:

A. wenn es sich handelt um Nachteile oder Vermögensschäden, die der eine Staat oder seine Angehörigen erlitten durch unrechtmäßiges Tun oder Unterlassen des anderen Staates oder seiner Angehörigen;

B. wenn es sich um Auslegung und Anwendung von Verträgen usw. handelt über Schutz des künstlerischen, literarischen, gewerblichen Eigentums, wie über Vorrechte, Erfindungspatente, Fabrikmarken, Handelsfirmen, Münz- und Gewichtswesen, gesundheitliche Maßnahmen einschließlich der tierpolizeilichen und der gegen die Reblaus;

C. wenn es sich handelt um Auslegung oder Anwendung von Verträgen usw. über Erbfolge, Rechtshilfe und Gerichtsverkehr;

D. wenn es sich handelt um gegenseitige oder künftige Verträge usw., um Verträge des Völker-, des internationalen Zivil- und Strafrechtes in Geltung zu setzen;

E. wenn es sich um Fragen handelt, die sich beziehen auf Auslegung oder Durchführung von Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen."

Ebenso Spanien-Guatemala 28. Februar 1902 (Traités I 30).

Typus 12: Vertrag Belgien-Rußland vom 30./17. Oktober 1904 (Traités I 84).

Art. 1: „Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, dem durch Konvention vom 29. Juli 1899 errichteten Ständigen Schiedshof im Haag die Streitigkeiten zu unterbreiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen sollten, sofern sie weder die *Unabhängigkeit*, noch die *Ehre*, noch die *Lebensinteressen*, noch die *Ausübung der Staatsgewalt* der vertragschließenden Länder berühren und sofern eine friedliche Lösung sich nicht durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen Wege der Versöhnung hat erzielen lassen."

[Art. 2 überläßt die Feststellung, ob einer der einschränkenden Faktoren vorliegt, der Entscheidung jedes Vertragschließenden.]

Art. 3: „Die Schiedsgerichtsbarkeit ist zwischen den Hohen Vertragschließenden obligatorisch:

1. im Falle von Streitigkeiten, betr. die Anwendung oder Auslegung jeder zwischen den Hohen Vertragschließenden schon abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Konvention bezüglich auf
   a) Gegenstände des Internationalen Privatrechtes,
   b) Gesellschaftsrecht,
   c) Gegenstände des Prozeßverfahrens, und zwar Zivilprozeß wie Strafprozeß und Auslieferung;
2. im Falle von Streitigkeiten über Geldforderungen auf Grund von Schädigungen, wenn der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach von den Parteien anerkannt ist.

Ausgeschlossen von der schiedsgerichtlichen Lösung sind eventuell entstehende Streitigkeiten hinsichtlich einer zwischen den Vertragsteilen bestehenden oder noch abzuschließenden Konvention, an der dritte Staaten teilgenommen haben oder der sie beigetreten sind."

Ebenso: Rußland-Schweden-Norwegen 9. XII./26. XI. 04 (Traités I 123),
Rußland-Dänemark 16. II./1. III. 05 (Traités I 165),
Rußland-Brasilien 13./26. VIII. 10 (Traités II 26),
Rußland-Italien 27./14. X. 10 (Traités II 35).

Typus 13: Vertrag Belgien-Rumänien vom 27./14. Mai 1905 (Traités I 191).

Art. 1: = Belgien-Rußland 30./17. X. 04 Art. 1 (Typus 12).

Art. 3: „ „ „ „ „ „ 3, jedoch heißt es unter 1):

a) = „ „ „ „ „ 3;

b) Gesellschaftsrecht, Zolltarife, Behandlung der Schiffe und der Schiffahrt im allgemeinen, Schutz der Fabrikmarken und des künstlerischen oder literarischen Eigentums;

c) und Abs. 2 wie Vertrag Belgien-Rußland.

Typus 14: Vertrag zwischen Dänemark und Frankreich vom 9. August 1911 (Traités II 60).

Art. I: = Vertrag Frankreich-Großbritannien vom 14. X. 03.

Art. II: „Die Streitigkeiten über folgende Fragen unterfallen bedingungslos der Schiedsgerichtsbarkeit:

I. Geldansprüche wegen Schäden, wenn das Entschädigungsprinzip von den Parteien anerkannt ist;

II. Vertragsschulden, die eine Regierung von der anderen als ihren Staatsangehörigen geschuldet reklamiert;

III. Auslegung und Anwendung der Vertragsnormen über Handel und Schiffahrt;

IV. Auslegung und Anwendung der Vertragsnormen über

gewerbliches, literarisches, künstlerisches Eigentum,

internationales, durch die Haager Abkommen geregeltes Privatrecht.

internationaler Arbeitsschutz,
Post und Telegraphie,
Maße und Gewichte,
sanitäre Fragen,
unterirdische Kabel,
Fischfang,
Tonnengehalt von Schiffen,
Mädchenhandel.

In den Streitigkeiten über Gegenstände der Nr. IV darf, sofern nach Landesrecht nationale Gerichte zuständig sind, die Schiedsgerichtsbarkeit erst nach Endgültigkeit des nationalen Urteils angerufen werden.

Die Schiedsurteile in den Fällen des vorhergehenden Absatzes sind ohne Einfluß auf frühere Gerichtsurteile."

Art. 3 II: „Die Vertragsteile verpflichten sich, dem in dieser Konvention vorgesehenen Schiedsrichter im Falle mangelnden Einverständnisses die Entscheidungsmacht zuzuerkennen, ob ein zwischen ihnen entstandener Streit zu den in Art. 1 oder 2 genannten arbitrabelen Fällen gehört."

Ähnlich Schweiz-Spanien 19. VI. 13 (Traités II 77), dessen Art. III jedoch nur hinsichtlich I entspricht, während II fehlt und anstatt III und IV ganz allgemein alle Abkommen umfaßt, an denen nicht dritte Staaten beteiligt sind.

b) **einer Staatenmehrheit:**

Typus 2: Vereinbarung über die Errichtung eines zentralamerikanischen Gerichtshofes vom 20. Dezember 1907 (W. 54) zwischen Salvador, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua.

Art. 1: „Die Hohen Vertragsteile verpflichten sich, durch diese Konvention ein ständiges Gericht unter dem Namen ‚Zentralamerikanischer Gerichtshof' zu begründen und zu unterhalten, dem sie *alle* Streitigkeiten und Fragen ohne Rücksicht auf Natur und Ursprung unterwerfen werden, sofern die betr. Auswärtigen Ämter zu keiner Verständigung haben kommen können."

Art. 2: „Der Gerichtshof soll auch über Fragen entscheiden, die Angehörige eines mittelamerikanischen Staates gegen eine Vertragsmacht auf Grund der Verletzung von Ver-

trägen oder Abkommen oder wegen anderer Fälle internationalen Charakters erheben ohne Rücksicht, ob die eigene Regierung die Klage unterstützt oder nicht, **jedoch mit der Maßgabe,** daß landesrechtliche Rechtsmittel gegen eine solche Verletzung erschöpft sind und eine Rechtsverweigerung bewiesen wird."

C. Zuständigkeit zur Entscheidung über Vorliegen einer einschränkenden Klausel in institutionellen Schiedsgerichtsverträgen.

Regel: Es entscheidet der Staat, der sich darauf beruft.
Ausnahme: Entscheidung durch das Schiedsgericht.
So: Argentinien-Italien 18. IX. 07 (W. 48),
Bolivien-Italien 17. V. 11 (NRG 3s VI 371),
Brasilien-Italien 22. IX. 11 (W. 96),
Costa Rica-Italien 8. I. 10 (NRG 3s IV 713),
Dänemark-Frankreich 9. VIII. 11 (NRG 3s V 682),
Dänemark-Schweden 17. VII. 08 (Traités I 287),
Frankreich-Dänemark 9. VIII. 11 (NRG 3s V 682),
Italien-Argentinien 18. IX. 07 (W. 48),
Italien-Bolivien 17. V. 11 (NRG 3s VI 371),
Italien-Brasilien 22. IX. 11 (W. 96),
Italien-Costa Rica 8. I. 10 (NRG 3s IV 713),
Italien-Mexiko 16. X. 07 (NRG 3s II 306),
Italien-Norwegen 4. XII. 10 (Traités I 390),
Italien-Peru 18. IV. 05 (W. 36),
Italien-Schweden 13. IV. 11 (NRG 3s V 359),
Kolumbien-Peru 12. IX. 05 (W. 42),
Mexiko-Italien 16. X. 07 (NRG 3s II 306),
Norwegen-Italien 4. XII. 10 (Traités I 390),
Norwegen-Portugal 8. XII. 08 (Traités I 311),
Norwegen-Schweden 26. X. 05 (Traités I 207),
Peru-Kolumbien 12. IX. 05 (W. 42),
Peru-Italien 18. IV. 05 (W. 36),
Portugal-Norwegen 8. XII. 08 (Traités I 311),
Schweden-Dänemark 17. VII. 08 (Traités I 287),
Schweden-Italien 13. IV. 11 (NRG 3s V 359),
Schweden-Norwegen 26. X. 05 (Traités I 207).

Übersicht

über

die von einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge.

U. OF ILL. LIB.

D. Übersicht über die von einzelnen Staaten ab- Klausel und der Schieds-

Stand vom

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Verge-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Deutsches Reich (siehe Relevé UJ 6 ff., XIX)	13	Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden, Schweiz; Italien-Schweiz	—
Vereinigte Staaten von Amerika (Relevé UJ 14 ff.)	2	Großbritannien, Mexiko	—
Argentinien (Relevé UJ 26 ff.)	1	Chile	1
Österreich-Ungarn (Relevé UJ 32 ff. u. Traités II 82)	8	Deutsches Reich, Belgien, Bulgarien, Italien, Rumänien, Serbien (2), Schweiz	1
Belgien (Relevé 40 ff.)	13	Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Honduras, Italien, Norwegen, Niederlande, Peru, Serbien, Schweden, Venezuela	2
Bolivien (Relevé 52 ff.)	6	Chile (2), Italien, Peru (3)	—

[1] Aufgenommen sind nur ratifizierte Verträge ohne Rücksicht darauf, (z. B. Krieg) erloschen sind.

[2] Die vier Weltkonventionen (siehe B Ad A 1β und 2β oben) sind

[3] Wenn und soweit zwischen denselben Staaten kompromissarische legungsfrage, ob der Satz lex posterior derogat legi priori oder der: lex analoger Anwendung verdient. Die Frage ist besonders wichtig im Hin

geschlossenen Verträge mit kompromissarischer gerichtsverträge.

1. Januar 1914[123].

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichtsverträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten
—	1	Großbritannien	—	—
—	22	Österreich-Ungarn, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Peru, Portugal, Salvador, Schweden, Schweiz, Uruguay	—	—
Peru	6	Bolivien, Brasilien, Chile, Italien, Paraguay, Uruguay	—	—
Siam	5	Vereinigte Staaten v. Amerika, Brasilien, Großbritannien, Portugal, Schweiz	—	—
Ecuador, Siam	10 (davon 3 mit gemischter Arbitrabilität)	Dänemark, Spanien, Griechenland, Italien, Nicaragua, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz	—	—
—	3	Argentinien, Spanien, Italien	1	Peru

ob sie seitdem wegen Ablauf einer Gültigkeitsfrist oder aus anderen Gründen

hier nicht berücksichtigt.

Klauseln und Schiedsgerichtsverträge nebeneinander bestehen, ist es Ausspecialis derogat legi generali nach dem Willen der Parteien den Vorzug blick auf Gerichtsverfassung und Klauseln.

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Vergene-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Brasilien (Relevé 58 ff., XX u. Traités II 71)	2	Niederlande, Peru	—
Bulgarien (Relevé 68 ff.)	13	Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien, Rußland (2), Serbien, Türkei	—
Chile (Relevé UJ 74 ff. u. Traités II 79)	7	Argentinien, Bolivien (2), Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien	—
China (Relevé UJ 76 ff.)	—	—	—
Kolumbien (Relevé UJ 80 ff.)	2	Spanien, Italien	1
Costa Rica (Relevé UJ 86 ff.)	—	—	— (un- die Ver- durch über-
Kuba (Relevé UJ 92 ff.)	1	Italien	—
Dänemark (Relevé UJ 96 ff. u. Traités II 71)	4	Belgien, Chile, Mexiko, Schweden	—
Dominikanische Republik (Relevé UJ 104 ff., XXI)	1	Italien	—

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichtsverträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten
—	21	Vereinigte Staaten, Argentinien, Österreich-Ungarn, China, Costa Rica, Kuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Haiti, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Norwegen, Peru, Portugal, Rußland, Salvador, Venezuela	1	Chile
—	—	—	—	—
—	2	Brasilien, Italien	1	Argentinien
—	2	Amerika, Brasilien	—	—
Ecuador	4	Spanien, Frankreich, Großbritannien, Peru	1	Salvador
— richtig Rel. 88; dort genannten träge sind aber den von 1907 holt)	3	Vereinigte Staaten, Brasilien, Italien	1	Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador
—	1	Brasilien	—	—
—	9	Vereinigte Staaten, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien	3	Italien, Niederlande, Portugal
—	3	1. Guatemala, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay; 2. Spanien; 3. Guatemala, Ecuador, Honduras	—	—

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Vergene-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Ecuador (Relevé UJ 108 ff., XXI u. Traités II 42)	—	—	5
Spanien (Relevé UJ 114 ff. u. Traités II 76)	8	Kolumbien, Ecuador, Frankreich, Honduras, Italien, Norwegen, Peru, Schweden	1
Frankreich (Relevé UJ 128 ff.)	8	Deutsches Reich, Bulgarien, Chile, Spanien, Großbritannien, Niederlande, Serbien, Schweiz	—
Großbritannien (Relevé UJ 136 ff.)	10	Vereinigte Staaten, Bulgarien, Chile, Frankreich, Griechenland, Honduras, Italien, Mexiko, Serbien, Uruguay	—
Griechenland (Relevé UJ 148 ff.)	6	Belgien, Bulgarien, Großbritannien, Italien (2), Türkei	—
Guatemala (Relevé UJ 154 ff.)	2	Honduras, Salvador	2
Haiti (Relevé UJ 156 ff.)	—	—	—
Honduras (Relevé UJ 160 ff.)	4	Belgien, Spanien, Großbritannien, Guatemala	1

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichtsverträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten
Belgien, Kolumbien, Spanien, Salvador, Schweiz	4	1. Vereinigte Staaten; 2. Brasilien; 3. Italien; 4. Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras	—	—
Venezuela	23	Vereinigte Staaten, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Portugal, Rußland, Salvador, Schweden, Schweiz, Uruguay	—	—
—	11	Vereinigte Staaten, Brasilien, Kolumbien, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz	—	—
—	14	Deutsches Reich, Vereinigte Staaten, Österreich-Ungarn, Brasilien, Kolumbien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz	—	—
—	2	Belgien, Spanien	—	—
Costa Rica, Nicaragua	3	1. Dominikanische Republik, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay; 2. Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras; 3. Spanien	1	Costa Rica, Honduras, Nicaragua, Salvador
—	2	Vereinigte Staaten, Brasilien	—	—
Costa Rica	2	1. Spanien; 2. Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala	1	Costa Rica, Guatemala, Nicaragua, Salvador

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Vergene-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Ungarn (Relevé UJ 162)	1	Italien	—
Italien (Relevé UJ 166 ff. u. Traités II 42, 79)	30	Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Bulgarien (2), Chile, Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Spanien, Großbritannien, Griechenland (2), Ungarn, Mexiko (2), Montenegro (2), Paraguay, Niederlande, Rumänien (2), Serbien, Siam, Schweiz, Uruguay (2), Deutsches Reich und Schweiz, Nicaragua	—
Japan (Relevé UJ 186)	1	Siam	—
Luxemburg	—	—	—
Mexiko (Relevé UJ 190 ff.)	10	Vereinigte Staaten, Dänemark, Großbritannien, Italien (2), Nicaragua, Norwegen, Niederlande, Salvador, Schweden	2
Montenegro (Relevé UJ 198 ff.)	3	Italien (2), Niederlande	—
Nicaragua (Relevé UJ 202 ff.)	1	Mexiko	3
Norwegen (Relevé UJ 208 ff.)	9	Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Mexiko, Portugal, Schweden (4)	1
Panama (Relevé UJ 218)	—	—	—
Paraguay (Relevé UJ 218 ff.)	1	Italien	1

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichtsverträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten
—	—	—	—	—
—	18	Vereinigte Staaten, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Peru, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz	2	Dänemark, Niederlande
—	1	Vereinigte Staaten	—	—
—	—	—	—	—
Persien, Salvador	5	1. Vereinigte Staaten; 2. Dominikanische Republik, Guatemala, Peru, Salvador, Uruguay; 3. Brasilien; 4. Spanien; 5. Italien	—	—
—	—	—	—	—
Costa Rica, Guatemala, Salvador	3	Belgien, Spanien, Portugal	1	Costa Rica, Guatemala, Honduras, Salvador
Siam	12	Vereinigte Staaten, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Mexiko	—	—
—	1	Spanien	—	—
Uruguay	2	Vereinigte Staaten, Argentinien	—	—

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Vergene-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Niederlande (Relevé UJ 222 ff.)	12	Deutsches Reich, Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Mexiko, Montenegro, Portugal (2), Rumänien, Schweden (2)	1
Peru (Relevé UJ 230 ff.)	6	Belgien, Bolivien (3), Brasilien, Kolumbien	3
Persien (Relevé UJ 234)	1	Mexiko	—
Portugal (Relevé UJ 238 ff.)	4	Deutsches Reich, Norwegen, Niederlande (2)	1
Rumänien (Relevé UJ 246 ff.)	7	Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Italien (2), Niederlande, Schweiz	—
Rußland (Relevé UJ 252 ff.)	2	Bulgarien (2)	—
Salvador (Relevé UJ 258 ff., XXIII)	3	Guatemala, Mexiko, Nicaragua	5
Serbien (Relevé UJ 264 ff.)	9	Deutsches Reich, Österreich-Ungarn (2), Belgien, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz	—
Siam (Relevé UJ 270 ff.)	1	Japan	5

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichts-verträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	An-zahl	Beteiligte Staaten	An-zahl	Beteiligte Staaten
Portugal	4	Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Portugal	2	Dänemark, Italien
Argentinien, Kolumbien, Spanien	5	1. Vereinigte Staaten; 2. Brasilien; 3. Kolumbien; 4. Dominikanische Republik, Guatemala, Mexiko, Salvador, Uruguay; 5. Italien	1	Bolivia
—	—	—	—	—
Niederlande	11	Vereinigte Staaten, Österreich-Ungarn, Brasilien, Spanien, Großbritannien, Italien, Nicaragua, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz	1	Dänemark
—	1	Belgien	—	—
—	7	Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden	—	—
Costa Rica, Ecuador, Mexiko, Schweiz, Venezuela	4	1. Vereinigte Staaten; 2. Brasilien; 3. Dominikanische Republik, Guatemala, Mexiko, Peru, Uruguay; 4. Spanien	2	1. Kolumbien; 2. Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua
—	—	—	—	—
Österreich-Ungarn, Belgien, Italien, Norwegen, Schweden	—	—	—	—

Staat	Verträge mit spezieller Klausel		Vergene-
	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl
Schweden (Relevé UJ 274 ff.)	11	Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Spanien, Mexiko, Norwegen (4), Niederlande (2)	1
Schweiz (Relevé UJ 286 ff. u. Traités II 76)	7	Deutsches Reich, Deutsches Reich und Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien	2
Türkei (Relevé UJ 294)	2	Bulgarien, Griechenland	—
Uruguay (Relevé UJ 298 ff.)	3	Großbritannien, Italien (2)	1
Venezuela (Relevé UJ 304 ff.)	—	—	3

Nach Relevé UJ 337 ff. waren 1913 in Geltung 127 Schiedsgerichtsverträge (dazu noch dort nicht erwähnte 5 aus Traités II = **132**) und 145 Verträge mit kompromissarischer Klausel.

Eine von den einzelnen Staaten ausgehende Statistik ergibt für die gleiche Zeit das Bestehen von Verpflichtungen:

1. auf Grund spezieller kompromissarischer Klauseln 235,
2. „ „ genereller „ „ 40,

träge mit reller Klausel	Schiedsgerichtsverträge mit Klauseln (einschließlich der gemischten Arbitrabilität)		Schiedsgerichtsverträge ohne Klauseln	
Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten	Anzahl	Beteiligte Staaten
Siam	11	Vereinigte Staaten, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweiz	—	—
Ecuador, Salvador	10	Österreich-Ungarn, Vereinigte Staaten, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden	—	—
—	—	—	—	—
Paraguay	4	1. Vereinigte Staaten; 2. Argentinien; 3. Dominikanische Republik, Guatemala, Mexiko, Peru, Salvador; 4. Spanien	—	—
Belgien, Spanien, Salvador	1	Brasilien	—	—

3. auf Grund von Schiedsgerichtsverträgen mit bedingter und gemischter Arbitrabilität 252,
4. auf Grund von Schiedsgerichtsverträgen mit unbedingter Arbitrabilität . . . . . 25.

Letztere findet sich ausnahmslos nur zwischen entfernt Wohnenden Europas sowie zwischen mittel- und südamerikanischen Staaten.

E. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.

Bestimmungen darüber finden sich, von den vier Weltverträgen abgesehen, in folgenden Staatentypen:

I. Deutsches Reich:
  a) in Verträgen mit kompromissarischer Klausel, und zwar sind zuständig
    I. in 8 Verträgen: 2 Richter Nationale, dritter gemeinschaftlich (meist Angehöriger dritter befreundeter Nation) gewählt;
    II. in 1 Vertrag: 2 von jeder Partei bezeichnet, eventuell Oberschiedsrichter durchs Los;
    III. in 1 Vertrag: je 2 Nationale, Oberschiedsrichter wie bei I;
    IV. in 2 Verträgen: gemeinschaftlich bestimmter (ein Fall Jurist) dritter Nation;
    V. in 2 Verträgen: Haager Schiedsgericht.
  b) in Schiedsgerichtsverträgen, und zwar ist zuständig Haager Schiedsgericht.

II. Vereinigte Staaten von Amerika:
  a) in Verträgen mit kompromissarischer Klausel, und zwar sind zuständig
    I. in 1 Vertrag: 6 Mitglieder, 3 bezeichnet von jeder Nation; im Streitfall Oberschiedsrichter nach Maßgabe FA bezeichnet;
    II. in 1 Vertrag: „commissioners appointed on each side or a friendly nation."
  b) in Schiedsgerichtsverträgen, und zwar ist zuständig Haager Schiedsgericht (in 2 Fällen subsidiär Staatsoberhaupt oder Nicht-Mitglieder des Haager Schiedshofes).

III. Argentinien:
  in Schiedsgerichtsverträgen, und zwar sind zuständig
    in 1 Vertrag: Britische oder Schweizer Regierung;
    in 5 Verträgen: mangels besonderer Abmachungen 3-Richterkollegium, die nicht Staatsangehörige, noch auf Gebiet eines Streitteils wohnhaft, noch am Streit interessiert sein dürfen; im übrigen verschiedene Modi.

Allgemein läßt sich sagen, daß für Schiedsgerichtsverträge aus der Zeit nach 1899 die Einsetzung des Haager Schiedsgerichtes nahezu die Regel ist, während in den Verträgen mit Klauseln die

Berufung einer Regierung oder diejenige von je 1 Richter seitens jeder Nation unter Hinzuziehung eines nach verschiedenen Grundsätzen einzusetzenden Oberschiedsrichters überwiegt.

Der wichtige ausdrückliche Ausschluß der Nationalen findet sich in den Verträgen folgender Staaten:

I. Argentiniens mit Bolivien 3. II. 02 (W. 22),
„ „ Italien 18. IX. 07 (W. 48),
„ „ Uruguay 8. VI. 99 (Traités I 1).
II. Belgiens mit Dänemark 26. IV. 05 (Traités I 175),
„ „ Spanien 23. I. 05 (Traités I 144),
„ „ Griechenland 2. V. 05 (Traités I 171),
„ „ Nicaragua 6. III. 06 (Traités I 224),
„ „ Norwegen 30. XI. 04 (Traités I 114),
„ „ Rumänien 27./14. V. 05 (Traités I 191),
„ „ Rußland 30./17. X. 04 (Traités I 84),
„ „ Schweden 30. XI. 04 (Traités I 184),
„ „ Schweiz 15. XI. 04 (Traités I 94).
III. Boliviens mit Argentinien 3. II. 02 (W. 22),
„ „ Italien 17. V. 11 (NRG 3s VI 371),
Costa Ricas mit Italien 8. I. 10 (NRG 3s IV 713),
Dänemarks mit Belgien 26. IV. 05 (Traités I 175),
„ „ Spanien 1. XII. 05 (Traités I 212),
„ „ Rußland 16. II./1. III. 04 (Traités I 164),
Ecuadors mit Schweiz 22. VI. 88 (NRG 2s XVII 173),
Spaniens „ Belgien 23. I. 05 (Traités I 144),
„ „ Dänemark 1. XII. 05 (Traités I 212),
„ „ Griechenland 3./16. XII. 09 (Traités I 375),
„ „ Italien 2. IX. 10 (W. 79),
„ „ Norwegen 25. I. 05 (Traités I 155),
„ „ Rußland 15./2. VIII. 10 (Traités I 385),
Griechenlands mit Belgien 19. IV./2. V. 05 (Traités I 171),
„ „ Spanien 3./16. XII. 09 (Traités I 375),
Italiens mit Spanien 2. IX. 10 (W. 79),
„ „ Mexiko 16. X. 07 (NRG 3s II 306),
„ „ Niederlanden 20. XI. 09 (Traités I 370),
„ „ Peru 18. IV. 05 (W. 36),
„ „ Rußland 27./14. X. 05 (NRG 3s VI 64),
Mexikos „ Italien 16. X. 07 (NRG 3s II 306),
Nicaraguas mit Belgien 6. III. 06 (Traités I 224),

Norwegens mit Belgien 30. XI. 04 (Traités I 114),
„ „ Spanien 23. I. 05 (Traités I 155),
„ „ Rußland 9. XII./26. XI. 04 (Traités I 127),
„ „ Schweden 26. X. 05 (Traités I 207),
„ „ Schweiz 17. XII. 04 (Traités I 136),
der Niederlande mit Italien 20. XI. 09 (Traités I 370),
Perus mit Italien 18. IV. 05 (W. 36),
Rumäniens mit Belgien 27./14. V. 05 (Traités I 191),
Rußlands mit Belgien 30./17. X 04 (Traités I 84),
„ „ Dänemark 16. II./1. III. 04 (Traités I 164),
„ „ Italien 27./14. X. 10 (NRG 3s VII 64),
„ „ Norwegen 9. XII./26. XI. 04 (Traités I 127),
„ „ Schweden (idem),
Schwedens mit Belgien 30. XI. 04 (Traités I 114),
„ „ Spanien 23. I. 05 (Traités I 152),
„ „ Norwegen 26. X. 05 (Traités I 207),
„ „ Rußland 9. XII./26. XI. 04 (Traités I 131),
„ „ Norwegen 26. X. 05 (NRG 2s XXXIV 703),
„ „ „ „ „ „ („ „ „ 706),
„ „ „ „ „ „ („ „ „ 708),
„ „ „ „ „ „ („ „ „ 710),
der Schweiz mit Belgien 15. XI. 04 (Traités I 94),
Uruguays mit Argentinien 8. VI. 99 (Traités I 1).

II. Abschnitt.

Internationale Untersuchungskommissionen.

A. Die nichtratifizierten Taftschen Verträge von 1911[1].

(Verbindung des Prinzips der Untersuchungskommissionen mit dem der Schiedsgerichtsbarkeit.)

Typus: Vertrag(sentwurf) Vereinigte Staaten-Frankreich vom 3. August 1911 (Strupp, Erghft. I 93).

Art. 1: „Alle in Zukunft zwischen den Hohen Vertragsparteien entstehenden Streitigkeiten über zwischenstaatliche Angelegenheiten, an denen die Hohen Vertragsteile auf Grund eines Rechtsanspruches auf der Grundlage eines Vertrages oder sonstwie beteiligt sind und die im Hinblick auf die Möglichkeit einer auf Rechts- oder Billigkeitsgrundsätzen basierten Entscheidung ihrer Natur nach juristisch erfaßbar sind, sollen, mangels Verständigung auf diplomatischem Wege, dem . . . Ständigen Schiedgerichtshofe im Haag unterbreitet werden."

. . . . . .

Art. 2: „Die Hohen Vertragsteile kommen weiter überein, bei Gelegenheit, nach Maßgabe dieses, eine gemischte Untersuchungskommission einzusetzen, die auf Ersuchen einer Partei zur unparteiischen und gewissenhaften Erforschung jedes Streites zwischen den Parteien im Rahmen des Art. 1 berufen ist, bevor solch ein

[1] Siehe auch schon den Vertrag Uruguays mit Argentinien, Bolivien, Guatemala, Salvador, San Domingo, Mexiko, Paraguay, Peru 29. I. 02 (Traités I 25): Untersuchungskommissionen. Zweck (Art. 13, 17, 18): Unparteiische Prüfung und Feststellung der Tatsachen, ohne Abgabe von Urteilen, außer über rein technische Fragen; keine Bedeutung eines Schiedsgerichtes.

Streit der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden soll, ferner jeder in Zukunft entstehende Streit, auch dann, wenn sie nicht darüber einig sind, daß er unter Art. 1 fällt. Es ist jedoch Voraussetzung, daß bei Antrag einer Partei die Verweisung bis auf ein Jahr nach formellem Ersuchen um solche aufgeschoben werden kann, um eine Möglichkeit zu diplomatischer Erörterung der umstrittenen Fragen zu geben . . ."

[Zusammensetzung der Kommission regelmäßig je drei Nationale; besonderes Kompromiß Erfordernis.]

Art. 3: „Die gemischte Hohe Untersuchungskommission . . . ist ermächtigt, die ihr vorgelegten einzelnen Fragen oder Gegenstände zu erforschen und darüber zu berichten, um durch Aufklärung der Sachlage die Streitlösung zu erleichtern und das Ergebnis der Untersuchungen zu präzisieren und in ihrem Bericht solche Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu geben, wie es zweckentsprechend erscheint. Die Kommissionsberichte sollen nicht als Entscheidungen über die Fragen oder Gegenstände in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht gelten und keinesfalls den Charakter eines Schiedsspruches haben . . .

. . . (Bei Zweifel über Geeignetheit der Frage zur schiedsgerichtlichen Regelung nach Maßgabe des Art. 1 entscheidet hierüber die Untersuchungskommission [die also in diesem Falle ein Inzidenzfeststellungsurteil fällt!])."

Dieser Vertrag hat als Vorbild für den sogenannten ABC-Vertrag(sentwurf) vom 25. Mai 1915 (Lange, Die amerikanischen Friedensverträge, 1916, S. 19) zwischen Argentinien, Brasilien, Chile gedient, wobei zu bemerken ist, daß die in ihm vorgesehene Untersuchungskommission gegenüber der Taftschen subsidiär gedacht ist.

B. Die sogenannten Bryanschen Friedensverträge.

Typus 1 (mit Initiative der Kommission): Vereinigte Staaten-Guatemala vom 20. September 1913 (Treaty Series 598, Lange 25).

Art. I: „Die Hohen Vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß *alle Streitigkeiten unter ihnen irgendwelcher Art,* **die sich auf diplomatischem Wege nicht beilegen lassen,**

einer Internationalen Kommission, die in der im nächstfolgenden Artikel vorgeschriebenen Weise zu errichten ist, zur *Prüfung* und *Berichterstattung* unterbreitet werden sollen, und sie verpflichten sich, während der Dauer einer solchen Untersuchung und Berichterstattung keinen Krieg zu erklären oder Feindseligkeiten zu beginnen."

Art. II: „Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: Ein Mitglied soll aus jedem Lande durch die betreffende Regierung gewählt werden; ein Mitglied soll durch jede Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll durch gemeinschaftliches Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen gewählt werden. Die Kosten der Kommission sollen zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen getragen werden.

Die Internationale Kommission soll innerhalb vier Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages ernannt werden, und etwaige Lücken sollen in derselben Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung ausgefüllt werden."

Art. III: „Falls es den Hohen Vertragschließenden Parteien nicht gelingt, einen Streit auf diplomatischem Wege beizulegen, sollen sie ihn sofort an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verweisen. Die Internationale Kommission kann jedoch auf *eigene Initiative* hin handeln und soll in dem Falle beide Regierungen benachrichtigen und um ihren Beistand in der Untersuchung bitten.

Der Bericht der Internationalen Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Datum, an dem sie die Untersuchung als angefangen erklärt hat, vorliegen, es sei denn, daß die Hohen Vertragschließenden Parteien den Zeitraum durch gegenseitige Übereinkunft ausdehnen. Der Bericht soll in triplo ausgefertigt werden; ein Exemplar soll jeder Regierung überliefert und das dritte Exemplar von der Kommission in ihrem Archiv zurückbehalten werden.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, in der streitigen Frage frei und unabhängig zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission erstattet worden."

Typus 2: Vereinigte Staaten-Italien vom 5. Mai 1914 (Lange 36).

Art. I: „Die Hohen Vertragschließenden Parteien sind bereit, *alle Zwistigkeiten irgendwelcher Art,* die zwischen ihnen entstehen möchten, und **die sich nicht auf diplomatischem Wege ordnen lassen oder einem Schiedsgerichtshof nicht unterbreitet sind,** einer Kommission, die den Bestimmungen des folgenden Artikels gemäß zu errichten ist, zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen; sie verpflichten sich, während der Untersuchung seitens der Kommission und bevor die Kommission ihren Bericht erstattet hat, weder Krieg zu erklären noch Feindseligkeiten zu eröffnen."

Art. II: „Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die den folgenden Regeln gemäß zu ernennen sind:

Jedes Land erwählt durch Vermittlung seiner Regierung zwei Mitglieder, das eine unter seinen eigenen Untertanen, das andere unter denen eines dritten Staates; die beiden Regierungen sollen nach Verabredung das fünfte Mitglied wählen, jedoch unter der Bedingung, daß der Betreffende kein Bürger eines der beiden Länder sei. Jedes Mitglied soll seinen Platz während einer Zeitdauer von vier Jahren behalten; nach Ablauf dieser Zeit oder bei eventueller Vakanz soll die Bestätigung oder die Vertretung des Kommissionärs, dessen Zeit verstrichen oder dessen Platz vakant sein sollte, in derselben Weise erfolgen.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien soll das Recht haben, ehe die Untersuchung ihren Anfang genommen, irgendeines der von ihr ernannten Mitglieder der Kommission durch ein anderes zu ersetzen, das aus derselben Kategorie gewählt worden, zu welcher das zu ersetzende Mitglied gehörte.

Wenn die Mitglieder der Kommission tatsächlich mit der Untersuchung einer Frage beschäftigt sind, sollen sie eine Entschädigung erhalten, deren Höhe von den Hohen Vertragschließenden Parteien durch gegenseitige Übereinkunft festgestellt wird.

Die Ausgaben der Kommission sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen getragen werden. Die Internationale Kommission soll innerhalb sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages ernannt werden."

Art. III: „Falls es den Hohen Vertragschließenden Parteien nicht gelingen sollte, einen Streit durch diplomatische Verhandlungen oder durch Vermittlung eines Schiedshofes beizulegen, soll derselbe sofort, **entweder durch gegenseitiges Übereinkommen oder durch irgendeine Partei** an die Internationale Kommission zur Prüfung und Berichterstattung verwiesen werden.

Die Kommission hat die beiden Regierungen von dem Tage in Kenntnis zu setzen, an dem sie ihre Tätigkeit anzufangen gedenkt mit dem Ersuchen, sie mit allen Urkunden zu versehen und ihr die zur Untersuchung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären sich bereit, alle Urkunden herbeizuschaffen und alle Erleichterungen für die Untersuchung und den Bericht zu gewähren, vorausgesetzt, daß dies ihrer Meinung nach nicht gegen die Gesetze oder gegen die höchsten Interessen des Staates verstößt und vorausgesetzt, daß die Interessen und Rechte eines dritten Staates nicht dadurch geschädigt werden.

In Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien wird die Kommission selbst die Regeln für ihr Verfahren festsetzen.

Der Bericht der Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Tage, an dem sie ihre Untersuchung als eingeleitet erklärt, vorgelegt werden, es sei denn, daß die Hohen Vertragschließenden Parteien diese Frist durch gegenseitige Verabredung verkürzt oder verlängert haben."

Nach Lange (a. a. O.) S. 5 waren am 1. November 1915 dreißig solcher im wesentlichen inhaltlich gleiche Verträge abgeschlossen, davon ratifiziert:

Vertrag Vereinigte Staaten - Guatemala* vom 20. IX. 13,
„ Vereinigte Staaten - Bolivia* vom 22. I. 14,

Vertrag Vereinigte Staaten-Portugal* vom 4. II. 14,
„ Vereinigte Staaten-Costa Rica* vom 13. II. 14,
„ Vereinigte Staaten-Dänemark* vom 17. IV. 14,
„ Vereinigte Staaten-Italien vom 5. V. 14,
„ Vereinigte Staaten-Norwegen* vom 24. VI. 14 (hier nur dann Untersuchungskommission, wenn kein Schiedsgericht),
„ Vereinigte Staaten-Peru* vom 14. VII. 14,
„ Vereinigte Staaten-Uruguay* vom 20. VII 14,
„ Vereinigte Staaten-Paraguay* vom 29. VIII. 14,
„ Vereinigte Staaten-China* vom 15. IX. 14,
„ Vereinigte Staaten-Frankreich*[1] vom 15. IX. 14 (nur subsidiär, falls kein Schiedsgericht),
„ Vereinigte Staaten-Großbritannien* vom 15. IX. 14,
„ Vereinigte Staaten-Spanien* vom 15. IX. 14,
„ Vereinigte Staaten-Rußland vom 1. X./18. IX. 14,
„ Vereinigte Staaten-Schweden vom 13. X. 14 (kein Initiativ-, sondern nur Erinnerungsrecht).

Die mit * bezeichneten Verträge enthalten das Initiativrecht der Ständigen Kommission, das entweder dieser oder deren Vorsitzer zusteht.

Verschieden ist die Wahl der Mitglieder der Kommission geregelt (siehe oben die Vertragstypen!).

Beachtlich ist die Bestimmung des Vertrages Vereinigte Staaten-Italien, wonach bis zu Beginn der Untersuchung die Möglichkeit besteht, ein Mitglied durch ein anderes zu ersetzen. Ferner ist die Pflicht zur Beschaffung der tatsächlichen Grundlagen durch Art. IV 3 eingeschränkt.

---

[1] Beachtlich Art. III: „Falls ein Streit zwischen den Hohen Vertragsteilen entstehen sollte, der nicht durch die gewöhnlichen Methoden geschlichtet worden ist, soll jede Partei das Recht haben, zu verlangen, daß die Untersuchung des Falles der Internationalen Kommission zwecks Berichterstattung anvertraut werde. Der Vorsitzende der Internationalen Kommission soll benachrichtigt werden und soll sich sofort mit seinen Kollegen in Verbindung setzen.

In demselben Falle kann der Vorsitzende, nachdem er seine Kollegen zu Rate gezogen und die Einwilligung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder erlangt hat, jeder Partei die Dienste der Kommission anbieten. Die Annahme des Anerbietens seitens einer der beiden Kommissionen soll genügen, um der Kommission Zuständigkeit über den Fall ... zu verleihen."

III. Abschnitt.

Chronologisches Verzeichnis

der nach der 1. Haager Friedenskonferenz und vor dem 1. Januar 1914 abgeschlossenen und ratifizierten, einschließlich der durch Fristablauf außer Kraft getretenen institutionellen Schiedsgerichtsverträge.

Tag des Abschlusses			Kontrahenten	Quelle
1899	Nov.	6	Argentinien—Paraguay	W. 16
1901	„	21	Bolivien—Peru	NRG 3s III 47
1902	Jan.	11	Mexiko—Spanien	Traités I 7
„	„	28	San Domingo—Spanien	„ I 11
„	„	28	Spanien—Salvador	„ I 13
„	„	28	Spanien—Uruguay	„ I 15
„	„	29	Dominikanische Republik, Guatemala, Mexiko, Peru, Salvador, Uruguay . .	„ I 19
„	Febr.	3	Argentinien—Bolivien	W. 22
„	„	17	Bolivien—Spanien	Traités I 26
„	„	17	Kolumbien—Spanien	„ I 28
„	„	28	Guatemala—Spanien	„ I 30
„	Mai	28	Argentinien—Chile	W. 25
1903	Okt.	14	Frankreich—Großbritannien	Traités I 32
„	Dez.	25	Frankreich—Italien	„ I 36
1904	Febr.	1	Großbritannien—Italien	„ I 38
„	„	12	Dänemark—Niederlande	„ I 42
„	Febr. / März	16 / 1	Dänemark—Rußland	„ I 164
„	Febr.	26	Frankreich—Spanien	„ I 47
„	„	27	Großbritannien—Spanien	„ I 49
„	April	6	Frankreich—Niederlande	„ I 53
„	Mai	31	Portugal—Spanien	„ I 57
„	Juli	9	Frankreich—Norwegen	„ I 59
„	„	9	Frankreich—Schweden	
„	„	12	Deutschland—Großbritannien	„ I 66
„	Aug.	11	Großbritannien—Norwegen	„ I 70
„	„	11	Großbritannien—Schweden	
„	Okt.	1	Niederlande—Portugal	„ I 81
„	„	4	Nicaragua—Spanien	NRG 3s V 676
„	Nov.	30/17	Belgien—Rußland	Traités I 84
„	„	15	Belgien—Schweiz	„ I 94
„	„	16	Großbritannien—Portugal	„ I 106
„	„	16	Großbritannien—Schweiz	„ I 101

Tag des Abschlusses	Kontrahenten	Quelle
1904 Nov. 23	Italien—Schweiz	Traités I 111
„ „ 30	Belgien—Schweden-Norwegen	„ I 114
„ Dez. 9 / Nov. 26	Rußland—Schweden-Norwegen	„ I 127
„ Dez. 14	Frankreich—Schweiz	„ I 133
„ „ 17	Schweden-Norwegen—Schweiz	„ I 136
1905 Jan. 23	Belgien—Spanien	„ I 144
„ „ 23	Spanien—Schweden-Norwegen	„ I 152
„ Febr. 15	Großbritannien—Niederlande	„ I 160
„ März 1 / Febr. 16	Dänemark—Rußland	„ I 164
„ April 18	Italien—Peru	W. 36
„ April 19 / Mai 2	Belgien—Griechenland	Traités I 171
„ April 26	Belgien—Dänemark	„ I 175
„ Mai 6	Portugal—Schweden	„ I 185
„ „ 11	Italien—Portugal	„ I 106
„ „ 13	Spanien—Honduras	„ I 183
„ „ 27/14	Belgien—Rumänien	„ I 191
„ Aug. 18	Portugal—Schweiz	„ I 195
„ Sept. 7	Argentinien—Brasilien	NRG 3s II 274
„ „ 12	Kolumbien—Peru	W. 42
„ Okt. 25	Dänemark—Großbritannien	Traités I 201
„ „ 26	Norwegen—Schweden	NRG 2s XXXIV 703 ff.
„ Dez. 1	Dänemark—Spanien	Traités I 212
„ „ 16	Dänemark—Italien	„ I 218
1906 Febr. 13	Österreich-Ungarn—Portugal	„ I 221
„ März 6	Belgien—Nicaragua	„ I 224
1907 „ 20	Dänemark—Portugal	„ I 231
„ Sept. 18	Argentinien—Italien	W. 48
„ Okt. 16	Italien—Mexiko	NRG 3s II 306
„ Dez. 20	Costa Rica—Guatemala—Honduras—Nicaragua—Salvador	NRG 3s III 105
1908 Febr. 10	Vereinigte Staaten—Frankreich	NRG 3s VII 349
„ „ 29	Vereinigte Staaten—Schweiz	Traités I 241
„ März 24	Vereinigte Staaten—Mexiko	„ I 245
„ „ 28	Vereinigte Staaten—Italien	„ I 248
„ April 4	Vereinigte Staaten—Großbritannien	„ I 251
„ „ 4	Vereinigte Staaten—Norwegen	„ I 255
„ „ 6	Vereinigte Staaten—Portugal	„ I 259
„ „ 20	Vereinigte Staaten—Spanien	„ I 263
„ Mai 2	Vereinigte Staaten—Niederlande	„ I 271
„ „ 2	Vereinigte Staaten—Schweden	„ I 267
„ „ 5	Vereinigte Staaten—Japan	„ I 276
„ „ 18	Vereinigte Staaten—Dänemark	„ I 282
„ Juli 17	Dänemark—Schweden	„ I 287
„ Okt. 8	Vereinigte Staaten—China	„ I 300
„ „ 8	Dänemark—Norwegen	„ I 293
„ Dez. 5	Vereinigte Staaten—Peru	„ I 308
„ „ 8	Norwegen—Portugal	„ I 311
„ „ 16	Kolumbien—Frankreich	„ I 316
„ „ 21	Vereinigte Staaten—Salvador	„ I 318

Tag des Abschlusses	Kontrahenten	Quelle
1908 Dez. 30	Kolumbien—Großbritannien	Traités I 321
1909 Jan. 7	Vereinigte Staaten—Ecuador	„ I 329
„ „ 7	Vereinigte Staaten—Haiti	„ I 323
„ „ 13	Vereinigte Staaten—Costa Rica	„ I 334
„ „ 15	Vereinigte Staaten—Österreich-Ungarn	„ I 337
„ „ 23	Vereinigte Staaten—Brasilien	NRG 3s V 5
„ März 13	Vereinigte Staaten—Paraguay	Traités I 344
„ „ 25	Brasilien—Portugal	„ I 347
„ April 7	Brasilien—Frankreich	NRG 3s V 10
„ „ 8	Brasilien—Spanien	NRG 3s V 11
„ „ 11	Brasilien—Mexiko	NRG 3s VI 347
„ „ 30	Brasilien—Venezuela	NRG 3s VI 20
„ Mai 13	Brasilien—Ecuador	NRG 3s VI 353
„ „ 18	Brasilien—Costa Rica	NRG 3s VII 190
„ Juni 10	Brasilien—Kuba	NRG 3s V 13
„ „ 18	Brasilien—Großbritannien	Traités I 350
„ Juli 13	Brasilien—Norwegen	W. 70
„ „ 17	Nicaragua—Portugal	NRG 3s VI 643
„ Aug. 3	Brasilien—China	Traités I 359
„ Sept. 3	Brasilien—Salvador	
„ Nov. 20	Italien—Niederlande	Traités I 370
„ Dez. 7	Brasilien—Peru	NRG 3s VI 355
„ „ 16/3	Spanien—Griechenland	Traités I 375
1910 Jan. 8	Costa Rica—Italien	NRG 3s IV 713
„ April 25	Brasilien—Haiti	
„ „ 29	Brasilien—Dominikanische Republik	
„ Juli 16	Österreich-Ungarn—England	Traités I 378
„ Aug. 15/2	Spanien—Rußland	„ I 385
„ „ 11	San Domingo—Guatemala (Vertrag der 4. panamerikanischen Konferenz)	
„ „ 13/26	Brasilien—Rußland	W. 77
„ Sept. 2	Spanien—Italien	W. 79
„ Okt. 19	Österreich-Ungarn—Brasilien	W. 80
„ „ 14/27	Italien—Rußland	NRG 3s VI 64
„ Nov. 18	Belgien—Italien	NRG 3s V 20
„ Dez. 4	Italien—Norwegen	Traités I 390
1911 April 13	Italien—Schweden	NRG 3s V 359
„ Mai 17	Italien—Bolivien	NRG 3s VI 371
„ Aug. 9	Dänemark—Frankreich	NRG 3s V 682
„ Sept. 22	Brasilien—Italien	W. 96
1912 Juli 20	Panama—Spanien	W. 106
1913 Mai 31	Spanien—Panama	Traités II 74
„ Aug. 18	Chile—Italien	„ II 79
„ Sept. 20	Vereinigte Staaten—Guatemala	Lange 25
„ „ 23	Österreich-Ungarn—Schweiz	Traités II 82

Anlage.

Arbitrage Obligatoire.

A et D II 881 ff.[1].

Annexe 18.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SERBIE.

Projet d'un nouvel article 19 de la Convention de La Haye du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

(*Voir aussi annexe 29.*)

Article 19.

Indépendamment des Traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement ou stipuleront à l'avenir l'arbitrage obligatoire entre les États contractants, les Puissances signataires de la présente Convention s'obligent à recourir à l'arbitrage et à soumettre leurs contestations à la Cour arbitrale de La Haye:

a. pour tout ce qui concerne l'interprétation et l'application des Traités de commerce et des Conventions et Arrangements qui, sous une forme quelconque, leur sont annexés, ainsi que de tous les autres Traités, Conventions, Arrangements se rapportant au règlement des intérêts économiques, administratifs et judiciaires;

b. pour tout ce qui concerne l'exécution des engagements pécuniaires, le paiement des indemnités ou la réparation des dommages matériels entre les États ou entre un État et les sujets des autres États, en tant que les tribunaux ordinaires ne soient pas compétents.

Annexe 19.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DU PORTUGAL.

Amendement et additions à la Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux du 29 Juillet 1899.

(*Voir aussi annexe 34.*)

Nouvel Article (*remplaçant l'article 16*).

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des Traités

[1] Vgl. dazu den Rapport Guillaume A et D II 455 ff.

existant entre les Puissances signataires, qui viendraient à se produire entre Elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique directe, à condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts essentiels ni l'indépendance des Parties en litige, ni les intérêts de tierces Puissances.

Article 16*a*.

Il est bien entendu qu'il appartient exclusivement à chacune des Puissances contractantes d'apprécier si un différend qui se sera produit met en cause ses intérêts essentiels ou son indépendance et par conséquent est de nature à être excepté de l'arbitrage.

Article 16*b*.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir de l'article précédent dans les cas suivants:

1. Contestations concernant l'interprétation ou l'application des Conventions conclues ou à conclure et énumérées ci-dessous:

(*a*) Traités de commerce et de navigation;
(*b*) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;
(*c*) Conventions postales, télégraphiques (avec ou sans fil) et téléphoniques;
(*d*) Conventions concernant la protection des câbles sous-marins;
(*e*) Conventions concernant les chemins de fer;
(*f*) Conventions et règlement concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
(*g*) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;
(*h*) Conventions concernant la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce et nom commercial);
(*i*) Conventions concernant le régime des sociétés commerciales et industrielles;
(*k*) Conventions monétaires et métriques (poids et mesures);
(*l*) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
(*m*) Conventions sanitaires, conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
(*n*) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
(*o*) Conventions concernant la procédure civile ou pénale;
(*p*) Conventions d'extradition;
(*q*) Privilèges diplomatiques et consulaires.

2. Règlement sur le terrain des fixations des limites.

3. Contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

4. Questions se rapportant aux dettes.

Annexe 20.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DES ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE.

Projet d'arbitrage obligatoire.

(Voir aussi annexes 21 et 37.)

Article 1.

Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à la Cour permanente d'arbitrage établie à La Haye par la Convention du 29 Juillet 1899, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits États, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États ne participant pas au litige.

Article 2.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 3.

Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties contractantes (les Puissances signataires) établiront un compromis spécial (protocole spécial) conformément aux constitutions ou aux lois des Hautes Parties contractantes (Puissances signataires), déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Article 4.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Article 5.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

Annexe 21.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DES ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE.

Projet d'arbitrage obligatoire.

(Nouvelle rédaction.)

(Voir aussi annexes 20 et 37.)

Article 1.

Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à la Cour permanente d'arbitrage établie à La Haye par la Convention du 29 Juillet 1899, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits États, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États ne participant pas au litige.

Article 2.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 3.

Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties contractantes (les Puissances signataires) établiront un compromis spécial (protocole spécial) conformément aux constitutions ou aux lois des Hautes Parties contractantes (Puissances signataires), déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Article 4.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye.

Article 5.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à impliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu'à l'égard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice. Dans les deux cas, la Convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

La dénonciation, soit totale soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Annexe 22.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SUÈDE.

Projet destiné à remplacer les articles 14 à 19 de la Convention du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

Remplacer les articles 15-19 par les suivants:

Article 15.

L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les États par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit.

Le recours à l'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Article 16.

Dans les questions d'ordre juridique, et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des Conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.

Les Puissances signataires s'engagent à recourir à l'arbitrage dans les différends qui viendraient à se produire entre Elles, et qui n'auraient pu être réglés par les voies diplomatiques, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux ni l'indépendance des Parties en litige.

Article 17.

Chacune des Parties en litige juge de la question de savoir si le différend qui se sera produit, met en cause ses intérêts vitaux ou son indépendance, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 18.

Les Puissances signataires s'engagent à ne pas faire valoir des exceptions d'après l'article 17 dans les cas suivants, pour lesquels l'arbitrage sera en tout cas obligatoire:

1) en cas de contestations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties en litige;

2) en cas de contestations pécuniaires lorsqu'il s'agit de l'interprétation ou de l'application des Conventions de toute espèce entre les Parties en litige;

3) en cas de contestations pécuniaires à cause d'actes de guerre, de guerre civile ou de blocus dit pacifique, de l'arrestation des étrangers ou de la saisie de leurs biens.

Article 19.

Les articles qui précèdent ne dérogent pas aux Traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement une obligation plus étendue de recours à l'arbitrage pour les Puissances signataires.

Ces Puissances se réservent de conclure, soit avant l'entrée en vigueur des articles qui précèdent, soit postérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'Elles jugeront possible de lui soumettre.

Annexe 23.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DU BRÉSIL.

Amendement à l'article 16 de la Convention du 29 Juillet 1899.

1. Dans les questions où Elles n'arrivent pas à un accord, par voie diplomatique ou par les bons offices et médiation, si ces questions n'affectent pas l'indépendance, l'intégrité territoriale ou les intérêts essentiels des Parties, leurs institutions ou lois internes, ni les intérêts de tierces Puissances, les Puissances signataires s'obligent à recourir à l'arbitrage devant la Cour permanente de La Haye, ou, si Elles le préfèrent, moyennant la nomination d'autres arbitres à leur choix.

2. Il est entendu que les Puissances signataires se réservent toujours le droit de n'arriver à l'arbitrage qu'après les bons offices ou la médiation, si Elles veulent bien avoir recours d'abord à ces deux moyens de conciliation.

3. Dans les différends relatifs à des territoires peuplés, on n'aura recours à l'arbitrage qu'avec l'assentiment préalable des populations intéressées à la décision.

4. Il appartient à chaque Partie intéressée de décider, d'une manière conclusive, si le différend concerne son indépendance, son intégrité territoriale, ses intérêts essentiels ou ses institutions.

Annexe 24.

DÉCLARATION DE LA DÉLÉGATION DE LA RÉPUBLIQUE DOMINICAINE.

Considérant que dans la Troisième Conférence Internationale Américaine, tenue dans la ville de Rio de Janeiro, il fut décidé par les Délégations présentes de dix-neuf Puissances signataires, parmi lesquelles se trouvait représentée la République Dominicaine, de ratifier leur adhésion au principe de l'arbitrage; et dans l'intérêt de concourir au développement et à la réalisation d'une si haute pensée, et de la rendre pratique entre tous les États, de recommander aux dites Puissances signataires de munir leurs représentations à la Deuxième Conférence de la Haye des instructions

pour qu'elles s'efforcent de collaborer à la célébration d'une Convention générale d'arbitrage qui deviendrait par la suite un lien de fraternité et de concorde et la règle de conduite pour toutes les nations civilisées;

Considérant que pour la réalisation d'une si haute et humanitaire pensée, qui est l'idéal de la justice internationale et l'aspiration de tous les hommes de bonne volonté, il est indispensable de donner à l'arbitrage la plus grande latitude, de façon qu'il comprenne tous les différends qui pourraient se susciter entre les États, et dont la solution ne serait guère trouvée par des moyens diplomatiques, ce qui implique nécessairement que l'arbitrage doit être obligatoire dans tous les cas d'opposition ou de contestations entre deux ou plusieurs États;

En présence des faits et des difficultés actuelles, qui font songer à ce qu'une si large pensée ne paraît pas pratique pour le moment, et en attendant que le jour arrive où toutes les nations, harmonisant leurs divers intérêts avec les intérêts les plus hauts de l'humanité et de la vraie civilisation du monde, se mettent d'accord sur le mode de réaliser une telle aspiration, la Délégation de la République Dominicaine exprime son vœu en faveur de l'arbitrage international obligatoire et sans restriction.

Annexe 25.

DÉCLARATION DE LA DÉLÉGATION DE DANEMARK.

Depuis la Première Conférence de la Paix, le Gouvernement de Danemark, s'inspirant de l'article 19 de la Convention du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux, a conclu des Conventions d'arbitrage obligatoire avec les Puissances suivantes, à savoir: les Pays-Bas, la Russie, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne, l'Espagne, l'Italie, le Portugal.

Dans les Conventions du 12 février 1904 avec les Pays-Bas, du 16 décembre 1905 avec l'Italie et du 20 mars 1907 avec le Portugal, absolument aucune réserve n'a été faite en ce qui concerne les sujets de désaccord qui devront être soumis à l'arbitrage.

Le texte de la Convention avec les Pays-Bas porte en effet que "Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la Cour permanente d'arbitrage tous les différends et tous les litiges entre Elles qui n'auront pas pu être résolus par les voies diplomatiques" et le texte des Conventions avec l'Italie et le Portugal dit:

"Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage tous les différends de n'importe quelle nature qui viendraient à s'élever entre Elles et qui n'auraient pu être résolus par les voies diplomatiques."

Ces deux dernières Conventions contiennent en outre, en ce qui regarde le compromis spécial à signer avant l'arbitrage, la disposition suivante: "A défaut d'un compromis spécial, les arbitres jugeront sur la base des prétentions formulées par les deux Parties".

Le Gouvernement de Danemark, par la conclusion de ces Conventions, a suffisamment démontré sa manière de voir et ses désirs dans cette matière, et la Délégation danoise a l'honneur d'appeler l'attention de la Sous-Commission sur les textes précités.

Annexe 26.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DU MEXIQUE.

Amendement à l'article 1er de la proposition de la Délégation des États-Unis d'Amérique. (Annexe 21.)

Après les mots: *"seront soumis à la Cour permanente d'arbitrage, établie à la Haye par la Convention du 29 Juillet 1899"*, ajouter les mots suivants: *"à moins que les Parties ne préfèrent organiser d'un commun accord une juridiction spéciale."*

Annexe 27.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SUISSE.

Modifications à apporter à la Convention du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

(Voir aussi annexe 28.)

Article 16.

Adopter l'adjonction d'un alinéa 2 proposée par la Délégation d'Autriche-Hongrie. *(Procès-verbal du Comité d'Examen A, séance du 6 août.)*

Article 16*a*.

Les Puissances signataires déclarent que les stipulations conventionnelles concernant les matières énumérées ci-dessous paraissent tout particulièrement de nature à pouvoir être soumises à l'arbitrage obligatoire, les Traités d'arbitrage et les clauses d'arbitrage figurant dans des Traités déjà conclus ou à conclure restant réservés:

1. Commerce et navigation;
2. Protection internationale des travailleurs;
3. Postes, télégraphes et téléphones;
4. Protection des câbles sous-marins;
5. Chemins de fer;
6. Moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
7. Protection des œuvres littéraires et artistiques;
8. Propriété industrielle;
9. Régime des sociétés industrielles et commerciales;
10. Monnaies, poids et mesures;
11. Assistance gratuite réciproque des malades indigents;
12. Épidémies, épizooties etc.;
13. Droit international privé;

14. Procédures civile et pénale;
15. Extraditions;
16. Privilèges diplomatiques et consulaires;

(etc. etc. etc.)

Article 16 *b*.

Les Puissances signataires qui, sous condition de réciprocité, seraient disposées à accepter l'arbitrage obligatoire pour l'ensemble ou pour une partie des matières susmentionnées, pourront notifier ces matières, par l'intermédiaire du Bureau International établi à La Haye, aux autres Puissances signataires de la présente Convention.

L'arbitrage obligatoire sera établi pour une Puissance signataire vis-à-vis d'une autre, aussitôt et pour autant que ces Puissances auront notifié l'adoption de l'arbitrage pour des matières identiques figurant dans la liste établie par l'article 16 *a*.

Article 19.

Indépendamment des Traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les Puissances signataires, *et indépendamment de l'obligation des articles 16 a et 16 b*, les dites Puissances se réservent de conclure, soit avant la ratification de cet Acte, soit postérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'Elles jugeront possible de lui soumettre *encore*.

Annexe 28.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SUISSE.

Modifications à apporter à la Convention du 29 Juillet 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

(Nouvelle rédaction.)

(*Voir aussi annexe 27.*)

Article 16.

Adopter l'adjonction d'un alinéa 2 proposée par la Délégation d'Autriche-Hongrie. (*Procès-verbal du Comité d'Examen A, séance du 6 août.*)

Article 16 *a*.

Indépendamment des Traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement ou stipuleront à l'avenir l'arbitrage obligatoire entre les États contractants, les Puissances signataires de la présente Convention qui, sous condition de réciprocité, seraient disposées à accepter l'arbitrage obligatoire pour l'ensemble ou pour l'une ou l'autre des matières énumérées ci-dessous, pourront faire connaître leur décision, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, aux autres Puissances signataires de la présente Convention:

1. Commerce et navigation;
2. Protection internationale des travailleurs;
3. Postes, télégraphes et téléphones;
4. Protection des câbles sous-marins;
5. Chemins de fer;
6. Moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
7. Protection des œuvres littéraires et artistiques;
8. Propriété industrielle;
9. Régime des sociétés industrielles et commerciales;
10. Monnaies, poids et mesures;
11. Assistance gratuite réciproque des malades indigents;
12. Épidémies, épizooties, etc.;
13. Droit international privé;
14. Procédures civile et pénale;
15. Extraditions;
16. Privilèges diplomatiques et consulaires;

(etc. etc. etc.)

L'arbitrage obligatoire sera établi pour une Puissance signataire vis-à-vis d'une autre, aussitôt et pour autant que ces Puissances auront notifié l'adoption de l'arbitrage pour des matières identiques figurant dans la liste établie ci-dessus.

Article 16*b*.

Les Traités d'arbitrage et les clauses d'arbitrage figurant dans des Traités déjà conclus ou à conclure demeureront réservés.

Annexe 29.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SERBIE.

Projet de Traité d'arbitrage obligatoire.

(*Voir aussi annexe 18.*)

Article 1.

Indépendamment des Traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement ou stipuleront à l'avenir l'arbitrage obligatoire entre les État contractants, les Puissances signataires de la présente Convention s'obligeant à soumettre à l'arbitrage les contestations suivantes, en cas où elles n'auraient pas pu être réglées par la voie diplomatique:

1. Contestations concernant l'interprétation et l'application des Conventions suivantes:

a) Conventions postales, télégraphiques (avec ou sans fil) et téléphoniques;

b) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;

c) Conventions concernant la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce, nom commercial);
d) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;
e) Conventions concernant la protection des câbles sous-marins;
f) Conventions et règlements concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
g) Conventions relatives aux monnaies, poids et mesures;
h) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
i) Conventions sanitaires, Conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
k) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
l) Conventions relatives au régime des sociétés commerciales, industrielles et d'assurance;
m) Stipulations des Traités de commerce et de navigation relatives aux tarifs conventionnels et aux droits qui, sous une dénomination quelconque, (droits accessoires, taxe des monopoles, droits de consommation au profit de l'État ou des communes etc.) frappent les marchandises à l'entrée, à la sortie ou à l'occasion de transit, ainsi que celles relatives à la nationalité et au traitement des navires et de leur cargaison;

2. Contestations se rapportant à la fixation des limites, en tant qu'elles ne portent ni sur les parties habitées du territoire ni sur celles présentant une importance particulière au point de vue économique ou stratégique.

3. Contestations concernant l'exécution des engagements pécuniaires, provenant des contrats entre les États ou entre un État et les ressortissants des autres États, en tant que les tribunaux ordinaires ne soient pas compétents.

4. Contestations sur les obligations et l'exécution des obligations des États en matière de dettes publiques, en tant qu'il s'agit des détenteurs étrangers des titres de ces dettes.

5. Contestations sur la fixation du montant et sur le paiement des indemnités ou sur la réparation des dommages matériels, lorsque le principe en est reconnu par les Parties intéressées.

Article 2.

Dans chaque cas particulier soumis à l'arbitrage d'après cette Convention, un compromis particulier sera établi entre les Parties en litige, conformément à leurs constitutions et lois, dans lequel on déterminera nettement l'objet du litige, la composition du Tribunal arbitral, l'étendue de ses pouvoirs et la procédure qui devra y être suivie.

Article 3.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation ou de l'application d'une Convention générale, on procédera, en tant que la procédure n'est pas réglée

par les dites Conventions mêmes, ou par des arrangements particuliers qui pourraient leur être annexés, de la manière suivante:

Les Parties en litige notifient le compromis qu'elles ont signé à tous les États contractants, qui ont un délai de ..... à compter du jour de la notification pour déclarer si et dans quelle forme ils prennent part au litige.

La sentence arbitrale est obligatoire pour tous les États ayant pris part au litige, aussi bien dans leurs rapports mutuels, que par rapport aux autres contractants.

Les États n'ayant pas pris part au litige, peuvent demander un nouvel arbitrage sur la même question, soit qu'il s'agisse de contestations survenues entre eux, soit qu'il ne leur convienne pas d'accepter la sentence rendue par rapport aux États ayant pris part au premier litige.

Si la seconde sentence arbitrale est indentique à la première, la question est définitivement réglée et cette sentence, devenue partie intégrante de la Convention, est obligatoire pour tous les contractants. Si, par contre, la seconde sentence diffère de la première, un troisième arbitrage pourra être demandé par tout État contractant et la troisième sentence aura alors force obligatoire générale.

Article 4.

La présente Convention n'a aucune force retroactive et ne s'appliquera, en tant qu'il s'agit de l'interprétation et de l'application des Traités, qu'aux Traités conclus ou renouvelés après sa mise en vigueur et, en tant qu'il s'agit des contestations prévues sous les n°. 2, 3, 4 et 5 de l'article 1, qu'aux cas survenus depuis qu'elle aura été mise en vigueur.

Annexe 30.

PROPOSITION DU PREMIER SOUS-COMITÉ DU COMITÉ D'EXAMEN A DE LA 1ÈRE SOUS-COMMISSION.

Amendements à l'article 16 b de la Proposition portugaise. (Annexe 19.)

I.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir de l'article précédent dans les cas suivants:

Contestations concernant l'interprétation ou l'application des Conventions conclues ou à conclure et énumérées ci-dessous, *en tant qu'elles se réfèrent à des engagements qui doivent être directement exécutés par les Gouvernements ou par ses organes administratifs.*

(*a*) . . . . . .

(*b*) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

II.

Si tous les États signataires d'une des Conventions énumérées ci-dessus sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des États signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral, aussitôt prononcé, sera communiqué par les Parties en litige aux États signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige, adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la Convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur que pour le cas qui a été l'objet du procès entre les Parties en litige.

Il est bien entendu que la présente Convention ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Annexe 31.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE GRANDE-BRETAGNE.

Nouveaux articles à ajouter à la Convention du 29 Juillet 1899.

(Voir aussi annexes 32 et 39.)

Article 16 *a*.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir de l'article précédent dans les cas suivants:

1. Contestations concernant l'interprétation des stipulations conventionnelles relatives:

a) aux tarifs de douane;
b) au jaugeage de navires;
c) à l'assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts;
d) au droit des étrangers d'acquérir et de posséder des biens.

2. Contestations concernant l'interprétation ou l'application des Conventions énumérées ci-dessous:

a) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;
b) Conventions concernant les chemins de fer;
c) Conventions et règlements concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
d) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;
e) Conventions concernant le régime des sociétés commerciales et industrielles;

f) Conventions monétaires et métriques (poids et mesures);
g) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
h) Conventions sanitaires, Conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
i) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
j) Conventions concernant la procédure civile ou pénale.

3. Contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 16*b*.

Il est entendu que les stipulations viant un arbitrage obligatoire sous des conditions spéciales qui figurent dans des Traités. déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16*c*.

Les stipulations de l'article 16*a* ne sauraient en aucun cas être invoquées s'il s'agit de l'interprétation ou de l'application de droits extra-territoriaux.

Annexe 32.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE GRANDE-BRETAGNE.

Nouveaux articles à ajouter à la Convention de 1899.

(Nouvelle rédaction.)

(*Voir aussi annexes 31 et 39.*)

Article 16*a*.

Les Hautes Parties contractantes conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les contestations concernant:

A. L'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles touchant les matières suivantes:

1. Tarifs de douane.
2. Jaugeage des navires.
3. Salaires et successions des marins décédés.
4. Assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts.
5. Droit des étrangers d'acquérir et de posséder des biens.
6. Protection ouvrière internationale des travailleurs.
7. Moyens de prévenir les collisions en mer.
8. Protection des œuvres littéraires et artistiques.
9. Régime des sociétés commerciales et industrielles.
10. Systèmes monétaires; poids et mesures.
11. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.
12. Règlements sanitaires.
13. Règlements concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires.

14. Droit international privé.
15. Procédure civile ou commerciale.

B. Les réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 16*b*.

Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage obligatoire sous des conditions spéciales qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16*c*.

L'article 16*a* ne s'applique pas aux contestations conventionnelles relatives à la jouissance et à l'exercise de droits extraterritoriaux.

Annexe 33.

PROPOSITION DU SECOND SOUS-COMITÉ DU COMITÉ D'EXAMEN A DE LA 1ÈRE SOUS-COMMISSION.

Communication de S. Exc. M. DE HAMMARSKJÖLD.

L'arbitrage obligatoire, écarté pour les "Conventions de commerce et de navigation", dont le domaine est trop vaste et trop complexe, pourrait être proposé *pour l'interprétation*

des tarifs de douane conventionnels;

des clauses stipulant le droit des étrangers d'exercer la navigation commerciale d'une manière générale ou sous certaines restrictions;

des clauses relatives aux taxes exigées des navires (droits de quai, de phare, de pilotage), aux charges et taxes de sauvetage imposées en cas d'avarie ou de naufrage;

des clauses concernant le jaugeage des navires;

des clauses stipulant l'assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts;

des clauses relatives au droit des étrangers de se livrer au commerce ou à l'industrie, d'exercer des professions libérales, qu'il s'agisse d'une concession directe ou d'une assimilation aux nationaux;

des clauses stipulant le droit pour les étrangers d'acquérir et de posséder des biens.

Annexe 34.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DU PORTUGAL.

Amendement et additions à la Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

(Nouvelle rédaction.)

(*Voir aussi annexe 19.*)

Nouvelle article (*remplaçant l'article 16*).

Les Hautes Puissances contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre les Puissances signataires, qui viendraient à se produire entre Elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique directe, à condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts essentiels ni l'indépendance des Parties en litige.

Article 16*a*.

Il est bien entendu qu'il appartient exclusivement à chacune des Puissances contractantes d'apprécier si un différend qui se sera produit, met en cause ses intérêts essentiels ou son indépendance et, par conséquent, est de nature à être excepté de l'arbitrage.

Article 16*b*.

Les Hautes Parties contractantes conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les contestations concernant:

A. L'interprétation et l'application des *stipulations conventionnelles* touchant les matières suivantes:

1°. Tarifs de douane;
2°. Taxes exigées des navires (droits de quai, de phare, de pilotage), charges et taxes de sauvetage imposées en cas d'avarie ou de naufrage;
3°. Jaugeage des navires;
4°. Assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts;
5°. Droit des étrangers de se livrer au commerce ou à l'industrie, d'exercer des professions libérales, qu'il s'agisse d'une concession directe ou d'une assimilation aux nationaux;
6°. Droit pour les étrangers d'acquérir et de posséder des biens;
7°. Protection ouvrière internationale;
8°. Moyens de prévenir les collisions en mer;
9°. Protection des œuvres littéraires et artistiques;
10°. Brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce et nom commercial;
11°. Régime des sociétés commerciales ou industrielles;
12°. Système monétaire; poids et mesures; questions géodésiques;

13°. Assistance gratuite réciproque des malades indigents; Conventions de rapatriement;
14°. Emigration;
15°. Règlements sanitaires;
16°. Règlements concernant les épizooties, le phylloxéra et autre fléaux similaires;
17°. Droit international privé;
18°. Procédure civile ou commerciale.

B. L'application au terrain des limites fixées par un Traité en tant qu'il ne s'agit pas de territoire habités.

C. Les réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

D. Les dettes contractuelles.

Annexe 36.

AMENDEMENT PRÉSENTÉ PAR LA DÉLÉGATION DE GRÈCE.

Toute restriction ou réserve, qu'une des Puissances signataires ajouterait au sujet des matières pour lesquelles Elle déclare vouloir accepter l'arbitrage, pourra être invoquée vis-à-vis d'Elle par toute autre Puissance même n'ayant pas fait dans sa notification de réserve ou de restriction au sujet des dites matières.

Annexe 37.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DES ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE.

Projet d'arbitrage obligatoire.

(Nouveau projet du 29 août 1907.)

(Voir aussi annexes 20 et 21.)

Article 1.

Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits États, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États ne participant pas au litige.

Article 2.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son in-

dépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 3.

Chacune des Puissances signataires s'engage pour elle-même à ne pas se prévaloir des provisions de l'article précédent dans ceux des cas suivants qui seront énumérés dans sa ratification de cette Convention, et qui seront également énumérés dans les ratifications de toute autre Puissance avec laquelle des différende pourraient s'élever; et chacune des Puissances signataires pourra étendre cet engagement à n'importe lequel ou à tous les cas énumérés dans sa ratification, à toutes les autres Puissances signataires, ou pourra le limiter à celles qu'elle pourrait spécifier dans sa ratification.

1. Contestations concernant l'interprétation des stipulations conventionnelles relatives:

a) aux tarifs de douane;
b) au jaugeage des navires;
c) à l'assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts;
d) au droit des étrangers d'acquérir et de posséder des biens.

2. Contestations concernant l'interprétation ou l'application des Convenations énumérées ci-dessous:

a) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;
b) Conventions concernant les chemins de fer;
c) Conventions et règlements concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
d) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;
e) Conventions concernant le régime des sociétés commerciales et industrielles;
f) Conventions monétaires et métriques (poids et mesures);
g) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
h) Conventions sanitaires, Conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
i) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
j) Conventions concernant la procédure civile ou pénale.

3. Contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 4.

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Article 5.

Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage obligatoire sous des conditions spéciales, qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 6.

Les stipulations de l'article 3 ne sauraient en aucun cas être invoquées s'il s'agit de l'interprétation ou de l'application de droits extra-territoriaux.

Article 7.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible. Les ratifications seront déposées à La Haye.

Annexe 39.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE GRANDE-BRETAGNE.

Nouveaux articles à ajouter à la Convention du 29 juillet 1899.

(*Voir aussi annexes 31, 32 et 40.*)

(Nouvelle rédaction (3ème) de la Proposition.)

Article 16.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, les questions d'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou de l'autre desdits États et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États de participant pas au litige.

Article 16*a*.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16*b*.

Les Hautes Puissances contractantes reconnaissent que, pour certaines des contestations visées à l'article 16, il y a lieu de renoncer à se prévaloir des réserves qui y sont formulées.

Article 16*c*.

Dans cet ordre d'idées, elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

1°. . . . . .
2°. . . . . .
3°. . . . . .
4°. . . . . .

etc. etc. etc.

Article 16*d*.

Les Hautes Parties Contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un Protocole énumérant:

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui, dès à présent, contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou partie de ces matières.

Article 16*c*.

Il est entendu que les sentences arbitrales n'auront jamais qu'une valeur interprétative, sans aucun effet rétroactif sur les décisions judiciaires antérieures.

Article 16*f*.

Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage obligatoire sous des conditions spéciales qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16*g*.

L'article 16*a* ne s'applique pas aux contestations conventionnelles relatives à la jouissance et à l'exercice de droits extraterritoriaux.

Annexe 40.

PROPOSITION DE LA DÈLÈGATION DE GRANDE-BRETAGNE.

Protocole visé à l'article 16 d *de la Proposition britannique* (Annexe 39).

(*Voire aussi annexe 41.*)

1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour elles de matières énumérées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autre Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation de telles matières énumérées au tableau pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui fera inscrire cette acceptation dans

le tableau et communiquera aussitôt le tableau ainsi complété, en copie conforme, à toutes les Puissances signataires.

3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement de Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve. Ces matières additionnelles seront inscrites au tableau dont le texte corrigé sera aussitôt communiqué, en copie conforme, à toutes les Puissances signataires.

4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au präsent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve.

Annexe 41.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE GRANDE-BRETAGNE.

Protocole visé à l'article 16 d de la Proposition britannique (Annexe 39).

(*Voir aussi annexe 40.*)

(Nouvelle rédaction.)

Article 1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumérées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

Article 2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau International de La Haye. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau International communiquera aussitôt la notification et le tableau ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Article 3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour

lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

L'inscription de ces matières additionnelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

	Allemagne.	Amérique (États-Unis.)	Argentine.	Autriche-Hongrie.
A. L'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes :				
1. Tarifs de douane				
2. Jaugeage des navires				
3. Salaires et successions des marins décédés				
4. Assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts				
5. Droits des étrangers d'acquérir et de posséder des biens.				
6. Protection ouvrière internationale				
7. Moyens de prévenir les collisions en mer				
8. Protection des œuvres littéraires et artistiques				
9. Propriété industrielle				
10. Régime des sociétés commerciales et industrielles				
11. Régime des sociétés d'assurance.				
12. Systèmes monétaires				
13. Poids et mesures				
14. Assistance gratuite réciproque des malades indigents				
15. Réglements sanitaires				
16. Réglements concernant les épizooties, le phylloxéra, et autres fléaux similaires				
17. Droit international privé				
18. Procédure civile ou commerciale				
19. Taxes exigées des navires (droits de quai, de phare, de pilotage), charges et taxes de sauvetage imposées en cas d'avarie ou de naufrage . . .				
20. Droit des étrangers de se livrer au commerce ou à l'industrie, d'exercer des professions libérales, qu'il s'agisse d'une concession directe ou d'une assimilation aux nationaux				

Belgique.	Bolivie.	Brésil.	France.	Grande-Bretagne.	Portugal.	etc.	etc.

	Allemagne.	Amérique (États-Unis.)	Argentine.	Autriche-Hongrie.
21. Brevets d'invention, marques de fabriques et de commerce et nom commercial				
22. Assistance gratuite réciproque des malades indigents				
23. Repatriement				
24. Emigration				
25. Questions géodésiques				
26. Postes, télégraphes (avec ou sans fil), téléphones				
27. Cables sous-marins				
28. Chemins de fer				
29. Extraditions				
30. Privilèges diplomatiques et consulaires				
31. Tarifs conventionnels et droits qui, sous une dénomination quelconque (droits accessoires, taxes des monopoles, droits de consommation au profit de l'État ou des communes etc.) frappent les marchandises à l'entrée, à la sortie ou à l'occasion de transit, ainsi que celles relatives à la nationalité et au traitement des navires et de leur cargaison. . .				
B. Réclamations pécuniaires :				
1. du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les parties				
2. lorsqu'il s'agit de l'interprétation ou de l'application des Conventions de toute espèce entre les Parties en litige				
3. à cause d'actes de guerre, de guerre civile, ou de l'arrestation des étrangers ou de la saisie de leurs biens				
C. Contestations se rapportant à la fixation des limites, en tant qu'elles ne portent ni sur les parties habitées du territoire ni sur celles présentant une importance particulière au point de vue économique ou stratégique.				

Belgique.	Bolivie.	Brésil.	France.	Grande-Bretagne.	Portugal.	etc.	etc.

Annexe 42.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION D'AUTRICHE-HONGRIE.

Résolution relative à l'arbitrage obligatoire.

(Nouvelle rédaction.)

(*Voir aussi annexes 38 et 45.*)

Après avoir consciencieusement pesé la question de l'arbitrage, la Conférence a fini par se convaincre que certaines matières rigoureusement déterminées étaient susceptibles d'être soumises à l'arbitrage obligatoire sans restriction aucune, et que c'est précisément les contestations ayant trait à l'interprétation ou à l'application de certaines Conversations — ou parties de Conventions — internationales, figurant parmi celles qui se trouvent inscrites dans la proposition de la Délégation de Portugal, qui se prêtent tout particulièrement à ce moyen de solution.

La plupart des matières en question étant d'un caractère plus ou moins technique, toute décision sur l'étendue et les conditions dans lesquelles l'institution d'un recours obligatoire à l'arbitrage pourrait y être introduite, doit cependant être précédée d'une étude qui, en tant qu'elle exige des connaissances et expériences toutes spéciales, échappe à la compétence de la Conférence, et ne saurait être confiée qu'à des experts. La Conférence invite donc les Gouvernements à soumettre, après la clôture de la réunion de La Haye, la question de l'application de l'arbitrage obligatoire à certaines Conventions — ou parties de Conventions — internationales à un examen sérieux et à une étude approfondie. Cette étude devra être terminée . . . . . à quelle époque les Puissances représentées à la Deuxième Conférence de La Haye se notifieront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement Royal Néerlandais, les matières dont elles sont prêtes à faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage obligatoire.

Annexe 43.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION D'ITALIE.

Amendement à l'article 16 de la Convention du 29 Juillet 1899.

Les Puissances signataires constatent que le principe de l'arbitrage obligatoire trouve son application dans les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques, et qui concernent les questions d'ordre juridique et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des Conventions internationales.

Elles s'engagent conséquemment à soumettre, aussitôt que possible, l'application de l'arbitrage obligatoire à une étude approfondie. Cette étude devra être terminée au 31 décembre 1908 à laquelle époque, et même avant, les Puissances représentées à la Deuxième Conférence de La Haye se notifieront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement Royal Néerlandais, les matières dont elles sont prêtes à faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage obligatoire.

Annexe 44.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE SERBIE.

Amendement à la Proposition britannique. (Annexe 39.)

Lire l'article 16*e* comme suit:

Il est entendu que les sentences arbitrales, en tant qu'elles se rapportent aux questions rentrant dans la compétence de la justice nationale, n'auront qu'une valeur interprétative sans aucun effet rétroactif sur les décisions judiciaires antérieures.

Annexe 45.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION D'AUTRICHE-HONGRIE.

Résolution relative à l'arbitrage obligatoire.

(Nouvelle rédaction du 8 septembre 1907.)

(*Voir aussi annexes 38 et 42.*)

Après avoir consciencieusement pesé la question de l'arbitrage, la Conférence a fini par se convaincre que certaines matières rigoureusement déterminées étaient susceptibles d'être soumises à l'arbitrage obligatoire sans restriction aucune, et que c'est précisément les contestations ayant trait à ces matières, et notamment à l'interprétation ou à l'application de certaines Conventions — ou parties de Conventions — internnationales, qui se prêtent tout particulièrement à ce moyen de solution.

La plupart des matières en question étant d'un caractère plus ou moins technique, toute décision sur l'étendue et les conditions dans lesquelles l'institution d'un recours obligatoire à l'arbitrage pourrait y être introduite, doit cependant être précédée d'une étude qui, en tant qu'elle exige des connaissances et expériences toutes spéciales, échappe à la compétence de la Conférence, et ne saurait être confiée qu'à des experts. La Conférence invite donc les Gouvernements à soumettre, après la clôture de la réunion de La Haye, la question de l'application de l'arbitrage l'obligatoire à certaines Conventions — ou parties de Conventions — internationales à un examen sérieux et à une étude approfondie. Cette étude devra être terminée ..... à quelle époque les Puissances représentées à la Deuxième Conférence de La Haye se notifieront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement Royal Néerlandais, les matières dont elles sont prêtes à faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage obligatoire.

Annexe 46.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE RUSSIE.

A. *Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.*

Article 16.

Ancien texte. Dans les questions juridiques, et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des Conventions internationales etc.

Article 17.

Nouveau texte. A raison de la grande difficulté de déterminer l'étendue et les conditions, dans lesquelles le recours à l'arbitrage obligatoire pourrait être reconnu par le suffrage unanime des Puissances et dans un Traité universel, les Puissances contractantes se bornent à consigner dans l'Acte additionnel, annexé à la présente Convention, les cas dignes d'être pris en considération selon la libre appréciation des Gouvernements respectifs. Cet Acte additionnel n'aura de force obligatoire que pour les Puissances qui le signeront ou y adhéreront.

(Ensuite suivent les articles de l'ancienne Convention de 1899 avec les modifications adoptées par la Première Commission.)

B. *Acte additionnel à la Convention.*

Préambule. Considérant que l'article 16 (38) de la Convention de 1899 pour le Règlement pacifique des conflits internationaux constate l'accord des Puissances signataires de cet Acte que dans les questions juridiques, et en premier lieu dans les questions d'interprétation et d'application des Conventions internationales, l'arbitrage est reconnu comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques;

Considérant que dans les différends d'ordre juridique qui, d'après la libre appréciation des Puissances contractantes, ne mettent nullement en cause ni leurs intérêts vitaux, ni leur indépendance ou l'honneur, l'arbitrage devrait être obligatoirement admis;

Considérant l'utilité d'indiquer dorénavant les cas de conflits, dans lesquels les réserves susmentionnées ne sont pas admissibles;

Les Puissances signataires de cet Acte additionnel sont tombées d'accord sur les dispositions suivantes:

Article 16*d*. Article 1.

Dans cet ordre d'idées Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

a. b. c. d. etc. etc. etc.

Article 2.

Nouveau. Les Puissances signataires s'engagent à ratifier cet Acte additionnel jusqu'au 1 janvier 1909 et, dans l'Acte de ratification, d'indiquer précisément les cas de différends pour lesquels Elles acceptent l'arbitrage obligatoire.

Article 3 et suivants.

(Texte voté des Articles 16*e* etc.)

Annexe 47.

PROPOSITION DE LA DÉLÉGATION DE L'URUGUAY.

Projet de Déclaration concernant un Tribunal d'arbitrage obligatoire.

Attendu, que la paix et la justice n'ont pu être établies et se maintenir parmi les associations d'individus, dont se composent les nations, que par le droit que s'est attribué une partie de ces individus, d'imposer ces bienfaits à l'ensemble;

Attendu, que, de même, la justice et la paix ne triompheront et ne s'établiront d'une façon régulière et permanente dans l'association des nations, que, lorsqu'une partie de celle-ci, suffisamment nombreuse et puissante, prenne la résolution au profit de toutes, de se porter garante de la justice internationale, qui est la base de la paix;

Attendu, qu'on peut espérer des progrès de la raison publique que, dans un temps pas trop lointain, sera possible cet accord de grandes et petites Puissances, en nombre assez considérable pour ajouter le prestige indispensable du droit à celui nécessaire de la force, et qu'il convient en tout cas de signaler la bonne route;

Dans le désir de s'ajuster à la tradition des efforts que la diplomatie de son pays a réalisé de tout temps en faveur de l'adoption de l'arbitrage comme la seule et obligatoire solution des conflits entre les peuples, la Délégation de la République Orientale de l'Uruguay présente à la considération de la Deuxième Conférence de la Paix les quatre déclarations qui suivent:

1°. Dès le moment où dix nations, (dont la moitié ait au moins vingt-cinq millions d'habitants chacune) seront d'accord pour soumettre à l'arbitrage les différends qui puissent se présenter entre elles, elles auront le droit d'ajuster une alliance dans le but d'examiner les dissentiments et les conflits qui surgiront entre les autres pays, et d'intervenir quand elles le jugeront avantageux en faveur de la solution la plus juste;

2°. Les nations alliées pourront établir un Tribunal d'arbitrage obligatoire à la Haye (si le Royaume de Hollande faisait partie de l'alliance), ou dans une autre ville qui fût désignée au même but.

3°. L'alliance en faveur de l'arbitrage obligatoire n'interviendra que dans les cas de conflit international, et ne pourra s'immiscer dans les affaires internes d'aucun pays.

4°. Toutes les nations qui seront conformes avec le principe de l'arbitrage obligatoire, auront le droit de s'incorporer à l'alliance destinée à supprimer les maux de la guerre.

Annexe 72.

PROJET D'ARBITRAGE OBLIGATOIRE.

(Voté par le Comité d'examen.)

(Projet anglo-américain.)

Article 16*a*.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits États, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États ne participant pas au litige.

Article 16*b*.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16*c*.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16 sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans les réserves mentionnées dans l'article 16*a*.

Article 16*d*.

Dans cet ordre d'idées Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

a) . . . . . .
b) . . . . . .
c) . . . . . .
d) . . . . . .

etc. etc. etc.

II. . . . . .

III. . . . . .

Article 16*e*.

Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un protocole énumérant:

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres matières reconnues par la suite comme pouvant faire d'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquelles les Puissances non-signataires seront admises à adhérer au présent accord.

Article 16*f*.

Il est entendu que les sentences arbitrales, en tant qu'elles se rapportent aux questions rentrant dans la compétence de la justice nationale, n'auront qu'une valeur interprétative sans aucun effet rétroactif sur les décisions judiciaires antérieures.

Article 16*g*.

Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage qui figurent dans des traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16*h*.

Si tous les États signataires d'une des Conventions visées par les articles 16*c* et 16*d* sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des États signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile des Puissances signataires, qui ont le droit intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux États signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Article 16*i*.

La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'État dans le territoire duquel le bureau a son siége. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale et le communiquera par la même voie aux Puissances qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les États signataires.

Les États dont la réponse ne serait pas parvenue au bureau dans le délai d'un an à partir de la date de la communication faite par le bureau même, seront censés avoir donné leur assentiment.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées, à cet égard, par le bureau international de La Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente stipulation ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Article 16 *k*.

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant mettent l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les délais à observer, en ce qui concerne la constitution du tribunal arbitral.

Article 16 *l*.

Les stipulations de l'article 16 *d* ne sauraient en aucun cas être invoquées s'il s'agit de l'interprétation ou de l'application de droits extra-territoriaux.

Article 16 *m*.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

La ratification de chaque Puissance signataire spécifiera les cas énumérés dans l'article 16 *d* dans lesquels la Puissance ratifiante ne se prévaudra pas des provisions de l'article 16 *a*.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Une Puissance signataire pourra à n'importe quel moment déposer des ratifications nouvelles comprenant des cas additionnels inclus dans l'article 16 *d*.

Article 16 *n*.

Chacune des Puissances signataires aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à im-

pliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu'à l'égard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice.

Cette dénonciation pourra également être faite relativement à l'un ou plusieurs des cas énumérés dans l'article 16 *d* ou dans le protocole visé à l'article 16 *c*.

La convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

La dénonciation, soit totale soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Annexe 73.

PROJET D'ARBITRAGE OBLIGATOIRE.

(*Projet anglo-américain.*)

Article 16 *a*.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des États contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits États, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres États ne participant pas au litige.

Article 16 *b*.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16 *c*.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16 sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans les réserves mentionnées de l'article 16 *a*.

Article 16 *d*.

Dans cet ordre d'idées, Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

1. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.
2. Protection ouvrière internationale des travailleurs.

3. Moyens de prévenir les collisions en mer.
4. Poids et mesures.
5. Jaugeage des navires.
6. Salaires et successions des marins décédés.
7. Protection des œuvres littéraires et artistiques.

II. Réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 16*e*.

Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un Protocole énumérant:

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le Protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres manières reconnues par la suite comme pouvant faire l'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquels les Puissances non-signataires seront admises à adhérer au présent accord.

Article 16*f*.

Si tous les États signataires d'une des Conventions visées par les articles 16*e* et 16*d* sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des États signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux États signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Article 16*g*.

La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'État dans le territoire duquel le bureau a son siége. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale, et le communiquera

par la même voie aux Puissances signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les États signataires.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées, à cet égard, par le Bureau International de La Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente stipulation ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Article 16*h*.

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les délais à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Article 16*i*.

Il est entendu, que les stipulations visant un arbitrage qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16*k*.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

La ratification de chaque Puissance signataire specifiera les cas énumérés dans l'article 16*d* dans lesquels la Puissance ratifiante ne se prévaudra pas des provisions de l'article 16*a*.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Une Puissance signataire pourra à n'importe quel moment déposer des ratifications nouvelles comprenant des cas additionnels inclus dans l'article 16*d*.

Article 16*l*.

Chacune des Puissances signataires aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à impliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu'à l'égard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice.

Cette dénonciation pourra également être faite relativement à l'un ou plusieurs des cas énumérés dans l'article 16*d* ou dans le protocole visé à l'article 16*e*.

La Convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

La dénonciation, soit totale soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

PROTOCOLE

visé à l'article 16e de la Proposition britannique relativement à l'arbitrage obligatoire.

Article 1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumérées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

Article 2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau international de La Haye. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau international communiquera aussitôt la notification et le tableau ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Article 3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

L'inscription de ces matières additionnelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

Modèle de Tableau

à annexer au Protocole de la Proposition Britannique.

		Allemagne	Amérique (États-Un.)	Argentine (Républ.)	Autriche-Hongrie	Belgique	Bolivie	Brésil (États-Unis d.)	Bulgarie	Chili	Chine	Colombie	Costa Rica	Cuba
1.	Réclamations pécuniaires du chef de dommages lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.													
2.	Assistance gratuite réciproque des malades indigents													
3.	Protection ouvrière internationale													
4.	Moyens de prévenir les collisions en mer . .													
5.	Poids et mesures													
6.	Jaugeage des navires													
7.	Salaire et succession des marins décédés . .													
8.	Protection des œuvres littéraires et artistiques													
9.	Régime des sociétés commerciales et industr.													
10.	Contestations pécuniaires à cause d'actes de guerre, de guerre civile, de l'arrestation des étrangers ou de la saisie de leurs biens. .													
11.	Règlements sanitaires													
12.	Assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts													
13.	Tarifs de douane													
14.	Règlements concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires													
15.	Systèmes monétaires													
16.	Droits des étrangers d'acquérir et de posséder des biens													
17.	Procédure civile et commerciale													
18.	Contestations pécuniaires lorsqu'il s'agit de l'interprétation ou de l'application des Conventions de toute espèce entre les Parties en litige													
19.	Conventions de rapatriement													
20.	Conventions postales, télégraphiques et téléphoniques													
21.	Taxes exigées des navires, droits de quai, de phare, de pilotage, charges et taxes de sauvetage imposées en cas d'avarie ou de naufrage													
22.	Droit international privé													

Danemark	
Dominicaine (Rép.)	
Équateur	
Espagne	
France	
Grande-Bretagne	
Grèce	
Guatémala	
Haïti	
Honduras	
Italie	
Japon	
Luxembourg	
Mexicains (États-U.)	
Monténégro	
Nicaragua	
Norvège	
Panama	
Paraguay	
Pays-Bas	
Pérou	
Perse	
Portugal	
Roumanie	
Russie	
Salvador	
Serbie	
Siam	
Suède	
Suisse	
Turquie	
Uruguay	
Vénézuela	

Annexe 74.

PROJET DE DÉCLARATION CONCERNANT L'ARBITRAGE OBLIGATOIRE.

La Conférence.

Se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations,

Arrête la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacun des États représentés le bénéfice de ses votes, leur permet à tous d'affirmer les principes qu'ils considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime,

1°. A reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;

2°. A déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois tous les États du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.

Haager Abkommen

betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten (Friedensabkommen) in der Fassung vom 18. Oktober 1907.

Dritter Titel.

Internationale Untersuchungskommissionen.

9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatsachen aufklären.

10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen gibt die zu untersuchenden Tatsachen an; es bestimmt die Art und die Frist, in denen die Kommission gebildet wird, sowie den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es bestimmt gegebenenfalls ferner den Sitz der Kommission und die Befugnis, ihn zu verlegen, die Sprache, deren die Kommission sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihr gestattet sein soll, den Tag, bis zu dem jede Partei ihre Darstellung des Tatbestandes einzureichen hat, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben. Erachten die Parteien die Ernennung von Beisitzern für nötig, so bestimmt das Untersuchungsabkommen die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Befugnisse.

11. Hat das Untersuchungsabkommen den Sitz der Kommission nicht bezeichnet, so hat diese ihren Sitz im Haag.

Der einmal bestimmte Sitz kann von der Kommission nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Hat das Untersuchungsabkommen die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber von der Kommission entschieden.

12. Sofern nicht ein anderes verabredet ist, werden die Untersuchungskommissionen in der in den Artikeln 45, 57 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

13. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgendeinem Grunde stattfindenden Verhinderung eines Kommissars oder eines etwaigen Beisitzers, erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

14. Die Parteien haben das Recht, bei der Untersuchungskommission besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, sie zu vertreten und zwischen ihnen und der Kommission als Mittelsperson zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, Rechtsbeistände oder Anwälte, die sie ernennen, mit der Darlegung und Wahrung ihrer Interessen vor der Kommission zu beauftragen.

15. Das Internationale Bureau des Ständigen Schiedshofs dient den Kommissionen, die ihren Sitz im Haag haben, für die Bureaugeschäfte und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit der Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen.

16. Hat die Kommission ihren Sitz anderswo als im Haag, so ernennt sie einen Generalsekretär, dessen Bureau ihr für die Bureaugeschäfte dient. Dem Bureauvorstand liegt es ob, unter der Leitung des Vorsitzenden die äußeren Vorkehrungen für die Sitzungen der Kommissionen zu treffen, die Protokolle abzufassen und während der Dauer der Untersuchung das Archiv aufzubewahren, das später an das Internationale Bureau im Haag abzugeben ist.

17. Um die Einsetzung und die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen zu erleichtern, empfehlen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln, die auf das Untersuchungsverfahren Anwendung finden, soweit die Parteien nicht andere Regeln angenommen haben.

18. Die Kommission soll die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen, die weder in dem Untersuchungsabkommen noch in dem vorliegenden Abkommen geregelt sind, sie soll zu allen Förmlichkeiten schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

19. Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch. Zu den vorgesehenen Zeiten übermittelt jede Partei der Kommission mit der Gegenpartei gegebenenfalls die Darlegungen über den Tatbestand und in jedem Falle die Akten, Schriftstücke und Urkunden, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich erachtet, sowie eine Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie wünscht.

20. Die Kommission ist befugt, mit Zustimmung der Parteien sich zeitweilig an Orte zu begeben, wo sie dieses Aufklärungsmittel anzuwenden für nützlich erachtet, oder dorthin eins oder mehrere ihrer Mitglieder abzuordnen. Die Erlaubnis des Staates, auf dessen Gebiete zu der Aufklärung geschritten werden soll, ist einzuholen.

21. Alle tatsächlichen Feststellungen und Augenscheinnahmen

müssen in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien erfolgen.

22. Die Kommission hat das Recht, von beiden Parteien alle Auskünfte oder Aufklärungen zu verlangen, die sie für nützlich erachtet.

23. Die Parteien verpflichten sich, der Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Sie verpflichten sich, diejenigen Mittel, über welche sie nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügen, anzuwenden, um das Erscheinen der vor die Kommission geladenen Zeugen und Sachverständigen, die sich auf ihrem Gebiet befinden, herbeizuführen.

Sie werden, wenn diese nicht vor der Kommission erscheinen können, deren Vernehmung durch ihre zuständigen Behörden veranlassen.

24. Die Kommission wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die sie im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zweck erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht der Kommission stets frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet sie ihren Sitz hat.

25. Die Zeugen und die Sachverständigen werden durch die Kommission auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen geladen, und zwar in allen Fällen durch Vermittlung der Regierung des Staates, in dem sie sich befinden. Die Zeugen werden nacheinander und jeder für sich in Gegenwart der Agenten und Rechtsbeistände und in der von der Kommission bestimmten Reihenfolge vernommen.

26. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden. Doch dürfen die Mitglieder der Kommission an jeden Zeugen die Frage richten, die sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage oder zu ihrer Aufklärung über alle den Zeugen betreffenden Umstände für zweckdienlich erachten, soweit es zur Ermittlung der Wahrheit notwendig ist.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien dürfen den Zeugen in seiner Aussage nicht unterbrechen, noch irgendeine unmittelbare Anfrage an ihn richten; sie können aber den Vorsitzenden bitten, ergänzende Fragen, die sie für nützlich halten, den Zeugen vorzulegen.

27. Dem Zeugen ist es bei seiner Aussage nicht gestattet, einen

geschriebenen Entwurf zu verlesen. Doch kann er von dem Vorsitzenden ermächtigt werden, Aufzeichnungen oder Urkunden zu benutzen, wenn die Natur der zu bekundenden Tatsachen eine solche Benutzung erheischt.

28. Über die Aussagen der Zeugen wird während der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, das dem Zeugen vorgelesen wird. Der Zeuge darf dazu die ihm gut scheinenden Änderungen und Zusätze machen, die am Schlusse seiner Aussage vermerkt werden.

Nachdem dem Zeugen seine ganze Aussage vorgelesen ist, wird er zur Unterzeichnung aufgefordert.

29. Die Agenten sind befugt, im Laufe oder am Schlusse der Untersuchung der Kommission und der Gegenpartei solche Ausführungen, Anträge oder Sachdarstellungen schriftlich vorzulegen, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich halten.

30. Die Beratung der Kommission erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, muß im Protokoll festgesetzt werden.

31. Die Sitzungen der Kommission sind nur öffentlich und die Protokolle und Urkunden der Untersuchung werden nur veröffentlicht auf Grund eines mit Zustimmung der Parteien gefaßten Kommissionsbeschlusses.

32. Nachdem die Parteien alle Aufklärungen und Beweise vorgetragen haben und nachdem alle Zeugen vernommen worden sind, spricht der Vorsitzende den Schluß der Untersuchung aus, die Kommission vertagt sich, um ihren Bericht zu beraten und abzufassen.

33. Der Bericht wird von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so wird dies vermerkt, der Bericht wird gleichwohl gültig.

34. Der Bericht der Kommission wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Jeder Partei wird eine Ausfertigung des Berichts zugestellt.

35. Der Bericht der Kommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

36. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten der Kommission zu gleichem Anteile.

Vierter Titel.

Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

37. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl, auf Grund der Achtung vor dem Rechte. Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung ein, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Vertragsmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege nicht geschlichtet worden sind.

Demzufolge wäre es wünschenswert, daß bei Streitigkeiten über die vorerwähnten Fragen die Vertragsmächte eintretendenfalls die Schiedssprechung anrufen, soweit es die Umstände gestatten.

39. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

40. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Vertragsmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen zu schließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

41. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Vertragsmächte anheischig, den Ständigen Schiedshof, der jederzeit zugänglich ist, und unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird, in der ihm von der Ersten Friedenskonferenz gegebenen Einrichtung zu erhalten.

42. Der Ständige Schiedshof ist für alle Schiedsfälle zuständig,

sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

43. Der Ständige Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Ein Internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte. Es vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs sich beziehenden Mitteilungen, es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Vertragsmächte machen sich anheischig, dem Bureau möglichst bald beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenenfalls die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun.

44. Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern in eine Liste eingetragen werden, diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden. Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Vertragsmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen. Dieselbe Person kann von verschiedenen Mitgliedern benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise und für einen Zeitraum von sechs Jahren.

45. Wollen die Vertragsmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittels Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

46. Sobald das Schiedsgericht gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, den Wortlaut ihres Schiedsvertrags und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Bureau gibt unverzüglich jedem Schiedsrichter den Schiedsvertrag und den Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts bekannt. Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen. Das Bureau sorgt für seine Unterbringung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

47. Das Bureau ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

48. Die Vertragsmächte betrachten es als Pflicht in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der Ständige Schiedshof offensteht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den Ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann stets eine jede von ihnen an das Internationale Bureau eine Note richten, worin sie erklärt, daß sie bereit sei, den Streitfall einer Schiedssprechung zu unterbreiten.

Das Bureau hat die Erklärung sogleich zur Kenntnis der anderen Macht zu bringen.

49. Der Ständige Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte und dem niederländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten als Vor-

sitzenden besteht, hat das Internationale Bureau unter seiner Leitung und Aufsicht. Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen. Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von neun Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Vertragsmächten mit. Er legt ihnen jährlich einen Bericht vor über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der dem Bureau von den Mächten auf Grund des Artikels 43 Absatz 3/4 mitgeteilten Urkunden.

50. Die Kosten des Bureaus werden von den Vertragsmächten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmaßstabe getragen.

Die Kosten, die den beitretenden Mächten zur Last fallen, werden von dem Tage an berechnet, wo ihr Beitritt wirksam wird.

Drittes Kapitel.

Schiedsverfahren.

51. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Vertragsmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

52. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen einen Schiedsvertrag, worin der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für die im Artikel 63 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags bestimmt werden.

Der Schiedsvertrag bestimmt gegebenenfalls ferner die Art der Ernennung der Schiedsrichter, alle etwaigen besonderen Befugnisse des Schiedsgerichts, dessen Sitz, die Sprache, deren es sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schieds-

vertrags zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege versucht worden ist und es sich handelt:

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenen oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofs weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

3. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer andern Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

54. In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auf die im Artikel 45 Absatz 3—6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission.

55. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen festgesetzten Ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch Verständigung der Parteien wird in der in Artikel 45 Absatz 3—6 angegebenen Weise verfahren.

Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

57. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

58. Im Falle der Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission, so wie sie im Artikel 54 vorgesehen ist, soll, unbeschadet anderweitiger Abrede, die Kommission selbst das Schiedsgericht sein.

59. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend-

einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter, erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

60. In Ermangelung einer Bestimmung durch die Parteien, hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Haag.

Das Schiedsgericht kann seinen Sitz auf dem Gebiet einer dritten Macht nur mit deren Zustimmung haben.

Der einmal bestimmte Sitz kann von dem Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

61. Hat der Schiedsvertrag die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber durch das Schiedsgericht entschieden.

62. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelsperson zu dienen. Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat.

63. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenschriftsätze und der etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen; die Parteien fügen alle in der Sache in Bezug genommenen Aktenstücke und Urkunden bei. Diese Mitteilungen erfolgen unmittelbar oder durch Vermittlung des Internationalen Bureaus in der Reihenfolge und in den Fristen, wie solche durch den Schiedsvertrag bestimmt sind.

Die im Schiedsvertrage festgesetzten Fristen können verlängert werden durch Übereinkommen der Parteien oder durch das Schiedsgericht, wenn dieses es für notwendig erachtet, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen. Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

64. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden.

65. Abgesehen von besonderen Umständen tritt das Schiedsgericht erst nach dem Schlusse des Verfahrens zusammen.

66. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet; es hat allein öffentliche Beweiskraft.

Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der andern vorlegen will.

68. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Fall ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

69. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke verlangen und alle nötigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

70. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

71. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen Anlaß geben.

72. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten, und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu fordern.

Weder die gestellten Fragen, noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

73. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, ausgelegt und die Grundsätze des Rechtes anwendet.

74. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren sich beziehende Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen, die Reihenfolge und die Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisnahme mit sich bringt.

75. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle für die Entscheidung der Streitigkeit notwendigen Mittel zu gewähren.

76. Das Schiedsgericht wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die es im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe

derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Auch steht dem Schiedsgericht stets frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet es seinen Sitz hat.

77. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

78. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

79. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er enthält die Namen der Schiedsrichter und wird von dem Vorsitzenden und dem Bureauvorstand oder dem dessen Tätigkeit wahrnehmenden Sekretär unterzeichnet.

80. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

81. Der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

82. Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruchs entstehen, unterliegen, unbeschadet anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch erlassen hat.

83. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruches zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß bei der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Auftrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

84. Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien. Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben als die streitenden Teile,

so benachrichtigen diese rechtzeitig die Signatarmächte. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung ihrer bindend.

85. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile.

Viertes Kapitel.

Abgekürztes Schiedsverfahren.

86. Um die Betätigung des Schiedswesens bei Streitigkeiten zu erleichtern, die ihrer Natur nach ein abgekürztes Verfahren gestatten, stellen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln auf, die befolgt werden sollen, soweit nicht abweichende Abmachungen bestehen, und unter dem Vorbehalte, daß geeignetenfalls die nicht widersprechenden Bestimmungen des dritten Kapitels zur Anwendung kommen.

87. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Wenn sie sich hierüber nicht einigen, so schlägt jeder zwei Personen vor, die aus der allgemeinen Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien selbst benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind; das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Der Obmann sitzt dem Schiedsgerichte vor, das seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit fällt.

88. In Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht, so bald es gebildet ist, die Frist, binnen deren ihm die beiden Parteien ihre Schriftsätze einreichen müssen.

89. Jede Partei wird vor dem Schiedsgerichte durch einen Agenten vertreten; dieser dient als Mittelsperson zwischen dem Schiedsgericht und der Regierung, die ihn bestellt hat.

90. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich. Doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen. Das Schiedsgericht ist seinerseits befugt, von den Agenten der beiden Parteien sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen.

91. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Ab-

kommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899.

92. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem niederländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen, sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

93. Die Mächte, die zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladen worden sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen, und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

94. Die Bedingungen, unter denen die zur Zweiten Friedenskonferenz nicht eingeladenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

95. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, 60 Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierten oder beitretenden Mächte 60 Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

96. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein,

die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

97. Ein im niederländischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 92 Absatz 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben, sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 93 Absatz 2) oder von der Kündigung (Artikel 96 Absatz 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Printed
In
Germany

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Die Friedensidee.

Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. Von **Hans Prutz**, früher o. Professor a. d. Univ. Königsberg, Geh. Regierungsrat, o. Mitglied der Bayer. Akademie der Wissenschaft. In modernem Pappband. Preis 3 Mark.

Die mittelalterlichen Kaiser, die Jungfrau von Orleans, die gelehrten weltlichen Päpste des 16. Jahrh. ziehen an uns mit ihren Gedankensystemen vorüber und werden lebendig, bald in ihrem ehrlichen Streben, der Welt den Frieden zu bringen, bald in dem kühnen Gaukelspiel, die Friedenssehnsucht der Menschen als Mittel zur Macht zu mißbrauchen. Der „große Friedensplan" Heinrichs IV. von Frankreich wird ausgebreitet. Wir erblicken die edle, menschenfreundliche Gestalt William Penns, wir werden in das Zeitalter Ludwigs XIV., zu dem liebenswürdigen, ehrlich friedfertigen, disputierfreudigen Abte von Saint-Pierre geleitet und stehen endlich vor den hohen Geistern der deutschen Philosophen Leibniz und Kant mit ihren wohldurchdachten Friedensplänen. Eine eindringende Kritik der Botschaft des amerikanischen Präsidenten Wilson über die künftige Gestaltung des Friedens schließt das reichhaltige Buch, das mit seiner Tatsachenfülle und seinem Gedankenreichtum allgemeine Beachtung finden wird.

Totes und lebendes Völkerrecht.

Von **Professor Dr. Paul Eltzbacher** in Berlin. Preis 1 Mark 20 Pf.

Diese sachlich und leidenschaftslos angestellte Untersuchung führt den Nachweis, daß alle völkerrechtlichen Vereinbarungen vor dem 1. August 1914 durch diesen Krieg außer Kraft gesetzt sind. Die zahlreichen, von allen Beteiligten begangenen Völkerrechtsverletzungen, Gefangennahme der wehrfähigen Nichtkämpfer, Nichtbezahlung der Auslandsforderungen, Absperrung vom Weltverkehr, Sperrung des feindlichen Handels durch Minen, Versenkung von bewaffneten und unbewaffneten Handelsschiffen ohne besondere Ankündigung, Abwerfen von Bomben auf bewehrte und unbewehrte Städte, sind Erscheinungsformen einer neuen Kriegführung. Dieser Krieg hat den Grundsatz, daß Krieg nur gegen das feindliche Heer geführt wird, unwiderruflich beseitigt und ist von einem Kampf der Heere zu einem Kampf der beiderseitigen Volkskräfte, der ganzen körperlichen, wirtschaftlichen und seelischen Kräfte der Völker geworden. Das neue Völkerrecht, der Kampf gegen das feindliche Volk, sagt uns von nun an, welche Kriegsmittel wir anwenden dürfen, die Staatsklugheit wird uns sagen, inwieweit es für uns zweckmäßig ist, sie anzuwenden.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107992874

Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig

Soeben erschien:

Belgien und seine Neutralisierung.

Von Dr. Theodor Niemeyer, Professor der Rechte a. d. Univ. Kiel, Geh. Justizrat. Preis: M. 1.50.

An dem durch wissenschaftlichen Beruf und persönliches Wahrheitsbedürfnis bedingten Bemühen des Verfassers, die fortgesetzten Anfeindungen der völkerrechtlichen Haltung Deutschlands auf ihre Berechtigung durch positive Forschung zu prüfen, ist diese Schrift hervorgegangen.

Dem Ziel positiver, leidenschaftsloser und sachlicher Behandlung ist nach Kräften auch die Darstellungsform angepaßt.

Dem bezeichneten Ziel entsprechend hat der Verfasser sich im wesentlichen auf Wiedergabe positiver Materialien beschränkt und auf die polemische Auseinandersetzung mit Andersmeinenden Verzicht geleistet.

Der ausführliche biographische Anhang will zur weiteren Durchforschung der in dem augenblicklichen Kampf der Meinung vielfach gröblich vernachlässigten älteren Literatur, von der namentlich auch der politische und militärische Teil sorgsame Berechtigung heischt, anregen.

Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß.

Von Dr. Ernst Zitelmann, Geh. Justizrat, o. Professor a. d. Univ. Bonn. Preis: M. 2.—.

Belgien als selbständiger, aber von Deutschland abhängiger Staat! Das ist das Ergebnis der neuen völker- und staatsrechtlichen Schrift Zitelmanns. Die Wiederherstellung Belgiens in seiner früheren Unabhängigkeit wird unter ausführlicher historischer und politischer Begründung abgelehnt, weil sie für Deutschland höchst gefährlich werden würde. Die Aneignung Belgiens, seine Aufnahme in das Deutsche Reich würde ebenfalls zu schweren Schäden führen. Um die Gefährlichkeit eines selbständigen Belgiens für Deutschland zu mindern, wird zur Beschränkung seiner Unabhängigkeit ein wohldurchdachter Plan der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherung entworfen und bis ins einzelne begründet. Als weiteres Sicherungsmittel wird vorgeschlagen, Belgien unter Benutzung des vorhandenen Gegensatzes zwischen Flamen und Wallonen staatsrechtlich so umzugestalten, daß sich die Flamen national selbständig entwickeln.

Die Schrift enthält endlich einen sorgfältig durchgearbeiteten Entwurf eines Friedensvertrages mit Belgien, der die völkerrechtliche Stellung dieses Landes zum Deutschen Reich, sodann die künftige staatsrechtliche Gestaltung Belgiens und die Schadloshaltung Deutschlands (Kriegsentschädigung nebst dem Schicksal des Kongostaates) behandelt.

PIERERSCHE HOFBUCHDRUCKEREI ALTENBURG S.-A.